

RAHMENSTOFFPLAN

**FÜR DIE AUSBILDUNG ZUR GERICHTS-
VOLLZIEHERIN/ ZUM GERICHTSVOLLZIE-
HER IN BAYERN, SACHSEN, SACHSEN-
ANHALT UND THÜRINGEN**

Stand: 01.05.2026

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Der Rahmenstoffplan legt den Inhalt der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte der Fachausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst gemäß der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachtmeister-, Justizfachwirte-, Gerichtsvollzieher- und Rechtspflegerdienst fest (Ausbildungsordnung Justiz-ZAPO-J). Eine vollständige Aufzählung der Lehrgegenstände ist nicht vorgesehen. Für die praktische Ausbildung sind auf der Grundlage des Rahmenstoffplanes Arbeitsanleitungen erstellt worden.

Im Interesse einer gleichmäßigen Ausbildung aller Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen ist der Rahmenstoffplan hinsichtlich des zu vermittelnden Lehrstoffes verbindlich. Innerhalb des abgesteckten Rahmens soll er die pädagogische Eigeninitiative der Lehrkräfte nicht einschränken.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in diesem Rahmenstoffplan vornehmlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und bedeutet keine Wertung.

2. Kriterien der Rahmenstoffplangestaltung

2.1. Inhalt

Die Auswahl des Lehrstoffes orientiert sich an den beruflichen Anforderungen an den Gerichtsvollzieher. Deshalb werden nicht nur rechtliche Themen unterrichtet, sondern soll möglichst das gesamte Spektrum der Tätigkeit theoretisch untermauert werden. Die organisatorische Gestaltung des Geschäftsbetriebes wird zwar weiterhin Schwerpunkt der praktischen Ausbildung bleiben, doch werden bereits in der Theorie die Grundlagen der Organisation vermittelt. Ferner soll bei den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen das notwendige soziale und wirtschaftliche Verständnis für ihre spätere Tätigkeit geweckt werden. Um den ständig steigenden Anforderungen des Berufs innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens gerecht zu werden, soll eine hohe Effizienz der Ausbildung erreicht werden.

Die theoretische und die praktische Ausbildung findet in einem mehrfachen Wechsel statt. Die Aufteilung der Lehrgebiete auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte ergibt sich aus dem folgenden Rahmenstoffplan.

2.2. *Gliederung der Ausbildung*

Ausbildungsabschnitt	Dauer
Einführende Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher	2 Wochen
Fachtheoretischer Lehrgang A	5 Monate und 2 Wochen
Fachpraktikum I	4 Monate und 2 Wochen
Fachtheoretischer Lehrgang B	2 Monate und 2 Wochen
Fachpraktikum II	4 Monate und 2 Wochen
Fachtheoretische Lehrgang C (Schlusslehrgang)	2 Wochen

2.3. *Inhalt der Ausbildung*

2.3.1. *Einführende Ausbildung*

In der „Einführenden Ausbildung“ sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen durch praktische Anleitung in die Aufgaben eines Gerichtsvollziehers eingeführt werden. An einem Unterrichtstag erhalten sie einen Überblick über die Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers und werden mit dem Ablauf der Ausbildung vertraut gemacht.

2.3.2. *Fachtheoretischer Lehrgang A*

Im „Fachtheoretischen Lehrgang A“ erfolgt die rechtliche Grundschulung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen an der Bayerischen Justizakademie. Die gerichtsvollzieherspezifische Software wird vorgestellt. Hauptsächlichste Unterrichtsformen sind das Referat und das Lehrgespräch.

Im „Fachtheoretischer Lehrgang A“ werden 11 zweistündige Klausuren, davon sechs in einem Klausurenblock am Lehrgangsende, geschrieben (siehe Ziffer 2.8).

Die Besprechung der sechs Blockklausuren erfolgt im Anschluss an den „Fachtheoretischen Lehrgang A“ während des Fachpraktikums I.

2.3.3. *Fachpraktikum I*

Das Fachpraktikum I soll den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen die Anwendung der erlernten Theorie in der Praxis zeigen. Die Ausbildungsleiter wirken dabei als Trainer, die die Einsätze in den Ausbildungsstationen generell koordinieren und überwachen. Dabei achten sie auf die Einhaltung der Arbeitsanleitungen und Tätigkeitskataloge, können darüber hinaus aber auch individuell steuernd und nachbessernd in die Ausbildung der einzelnen Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen eingreifen. Aufgrund der Verdichtung der praktischen Ausbildung ist eine wesentlich straffere Überwachung und Leitung dieses Ausbildungsteils erforderlich. Daher kommt dieser Aufgabe der Ausbildungsleiter gesteigerte Bedeutung zu. Die Gerichtsvollzieher sollen während des Fachpraktikums an mindestens zwei Programmen der Gerichtsvollziehersoftware geschult werden, sodass sie im Fachtheoretischen Lehrgang B in der Lage sind, mit einem Programm an eigens mitgebrachten Laptops sicher zu arbeiten.

Im Fachpraktikum I werden vier Klausuren, davon eine fünfstündige Arbeit, geschrieben, die dann im Fachtheoretischen Lehrgang B besprochen werden.

2.3.4. Fachtheoretischer Lehrgang B

Der Fachtheoretische Lehrgang B dient im Wesentlichen der Vertiefung und Vernetzung des Unterrichtsstoffes; dies erfolgt überwiegend durch schüleraktive Unterrichtsformen.

Zudem soll die Ausbildung die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen durch die Erweiterung des rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Horizonts dazu befähigen, ihre Arbeit als Gerichtsvollzieher in größere Zusammenhänge zu bringen. Im Hinblick auf die Digitalisierung sollen die Bewerberinnen- und Bewerber Grundkenntnisse im Umgang mit der Gerichtsvollziehersoftware erlangen.

Im Fachtheoretischen Lehrgang B werden darüber hinaus geschult:

- motivierende Gesprächsführung
- verbale Deeskalation
- interkulturelle Kommunikation
- Gefahrenerkennung/Gefahrenvermeidung/intuitive Selbstverteidigung/Einsatz von Pfefferspray
- Büromanagement
- Verwaltungsvollstreckung
- Schriftverkehr und Kassenwesen
- Datenschutz

Durch im Laufe des Lehrgangs zunehmendes „Fit for Work“-Training, d.h. fächerübergreifende Seminarübungen und integrative Planspiele mit Praxissimulation, wird die Schwelle zum Übergang in die Praxis niedrig gehalten.

Im Fachtheoretischen Lehrgang B werden sechs zweistündige Klausuren und eine fünfständige Klausur geschrieben, davon werden vier Arbeiten in einem Klausurenblock bearbeitet (siehe Ziffer 2.8).

Die Besprechung der vier Blockklausuren erfolgt im Anschluss an den Fachtheoretischen Lehrgang B jeweils im Januar während des Fachpraktikums II.

2.3.5. Fachpraktikum II

Im Fachpraktikum II sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen auf ihren Einsatz in der Praxis vorbereitet werden. Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen können nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der eigenständigen Wahrnehmung von Gerichtsvollzieheraufgaben betraut werden. Dabei ist jedoch der Einsatz bei einem Gerichtsvollzieher gegenüber der Übertragung eines eigenen (Teil-)Bezirktes mit eigener Verwaltung vorzuziehen.

Es werden sechs Klausuren, davon eine fünfstündige Klausur, in einem Klausurenblock geschrieben, die dann im Fachtheoretischen Lehrgang C besprochen werden.

2.3.6. Fachtheoretischer Lehrgang C (Schlusslehrgang)

Der Fachtheoretische Lehrgang C dient der Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung.

2.4. Lernziele

2.4.1. Lernzielsystematik

Ziel der Änderung des Rahmenstoffplanes ist es, die Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen ohne zeitliche Verlängerung weiter zu verbessern. Dies setzt voraus, den Unterricht und die praktische Ausbildung straffer und effektiver zu gestalten, Überschneidungen zu vermeiden und Vernetzungen herzustellen.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen ist erforderlich:

- Ein gemeinsames Grundverständnis für die Ziele und Inhalte der Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen zu entwickeln;
- den curricularen Aufbau der Ausbildung in den einzelnen Lehrgebieten aufzuzeigen;
- durch pädagogische und inhaltliche Abstimmung zwischen den einzelnen Lehrgebieten eine bessere Vernetzung herzustellen;
- den Lehrkräften die Unterrichtsschwerpunkte und die Anforderungsstufen, in denen der Stoff vermittelt werden soll, zu verdeutlichen;
- durch die Angabe der Lernzielstufen den Lehrkräften Hinweise für die Wahl der Unterrichtsmethoden zu geben;
- den Lehrkräften eindeutig nachvollziehbare Zielvorgaben für die Lernzielkontrolle an die Hand zu geben;
- den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen die Schwerpunkte zu vermitteln und einen Gesamtüberblick über die Ausbildung zu ermöglichen;
- den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen deutlich zu machen, in welcher Leistungstiefe gelernt werden soll;
- den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen konkretere Anleitungen zur Prüfungsvorbereitung zu geben und
- eine gemeinsame und nachvollziehbare Grundlage für die Prüfung zu schaffen.

Der Rahmenstoffplan wurde daher in Lernzielen dargestellt.

2.4.2. Lernzielstufung

Die Tiefe der Vermittlung der jeweiligen Lerninhalte wurde in Lernzielstufen sowohl verbal als auch durch Stufenangabe in einer besonderen Spalte angegeben.

Lernzielstufen und ihre Bedeutung:

Lernzielstufe	Verbaler Ausdruck	Lernanforderung	Inhaltliche Beispiele
Stufe I	Wissen		<p>In dieser Lernzielstufe sollen die Gerichtsvollzieherbewerber einen Überblick über ein Stoffgebiet erhalten.</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachbezogene Allgemeinbildung • Hintergrundwissen • Befähigung zur Wissenswiedergabe
Stufe II	Verständnis, theoretisches Können, praktisches Können		<p>In diese Lernzielstufe werden die grundlegenden Fähigkeiten, die im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden, eingeordnet.</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennen der berufsbezogenen Berührungspunkte in allen Lehrgebieten • fachliche Grundlagen der angestrebten Tätigkeit • theoretische Rechtsanwendung • theoretische Vorbereitung der praktischen Ausbildung
Stufe III	Anwendung		<p>In dieser Lernzielstufe soll das theoretisch erworbene Wissen zusammen mit den in der Praxis erworbenen Erfahrungen aufbereitet werden. Sie wird in der Regel erst nach dem Fachpraktikum I zu erreichen sein:</p> <p>Ergänzung des theoretischen Wissens und der in der Praxis erworbenen Erfahrungen durch spezielle Lehrveranstaltungen zu Themen wie beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Organisation ○ Psychologie ○ Soziologie • Vermittlung des notwendigen Know-hows • Aufzeigen der Vernetzungen der Lehrgebiete • Fächerübergreifende Anwendungen • Umsetzung von Wissen in praktische Situationen • Eigene Reproduktion • Motivation zur Umsetzung des erworbenen Wissens in die Praxis

2.5. Verknüpfung

In der Spalte „Verknüpfung“ sollen die Berührungspunkte zu anderen Lehrgebieten aufgezeigt werden. Die Verknüpfung ist für die Lehrkraft nicht bindend, sondern nur ein didaktischer Hinweis; sie dient dem zielorientierten Lernen und dem vernetzten, fächerübergreifenden Denken. Die Angabe einer Verknüpfung bedeutet nicht, dass das Thema bereits in einem anderen Lehrgebiet behandelt wurde und deshalb im vorliegenden Lehrgebiet entfallen kann. Die Spalte „Verknüpfung“ wird ständig überarbeitet und ist kein Bestandteil des genehmigungspflichtigen Rahmenstoffplanes.

2.6. Zeitvorgaben

Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten. Die Gesamtstundenzahl und die Stundenzahlen für die einzelnen Lehrgebiete sind in der „Einführenden Ausbildung“ verbindlich. Die Stundenzahlen für die einzelnen Lehrgebiete in den fachtheoretischen Lehrgängen an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz sind Richtwerte, die die Gewichtung und Intensität, mit der ein Fach zu unterrichten ist, verdeutlichen sollen.

Die Zeitvorgaben für die Themenbereiche innerhalb eines Lehrgebiets sind ebenfalls Richtwerte und sollen den Lehrkräften Anhaltspunkte für den Umfang und die Intensität der Wissensvermittlung bieten. Sie sind kein Bestandteil des genehmigungspflichtigen Rahmenstoffplanes.

Zusätzliche Übungsstunden können über die Zeitvorgabe des Rahmenstoffplanes hinaus durch die Leitung der Bayerischen Justizakademie angeordnet werden.

2.7. Klausuren

Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Klausuren beträgt mindestens zwei Stunden (à 60 Minuten). Während der gesamten Ausbildung sind mindestens zwei fünfstündige Klausuren zu bearbeiten. Der Inhalt der Klausuraufgaben erstreckt sich auf das gesamte Lehrgebiet.

2.8. Sonstige Leistungskontrollen

Im Fachtheoretischen Lehrgang B findet ein EDV-Test statt (Arbeitszeit: 60 Minuten), der mit einer mündlichen Note (0 - 15 Punkte) bewertet wird.

Für die Teilnahme am Pfefferspraykurs (B-Lehrgang) wird als Nachweis zur Berechtigung des Führens des Pfeffersprays eine Bescheinigung erstellt und mit den Zeugnissen vorgelegt. Im Zeugnis des fachtheoretischen Lehrgangs B wird mit folgendem Wortlaut bescheinigt: „Weitere Leistungen: Frau/Herrn ... wird die Teilnahme am Unterricht „Einsatz und Umgang mit dem Pfefferspray“ bescheinigt.“

Fachpraktikum I:

- drei Klausuren á zwei Stunden: je einfache Wertung
- eine Klausur á fünf Stunden: doppelte Wertung
- Praxisbewertungsbeitrag: doppelte Wertung
- Summe geteilt durch sieben

Fachpraktikum II:

- fünf Klausuren á zwei Stunden: je einfache Wertung
- eine Klausur á fünf Stunden: doppelte Wertung
- Praxisbewertungsbeitrag: doppelte Wertung
- Summe geteilt durch neun

2.9. *Der Rahmenstoffplan wird ständig fortentwickelt*

3. Inkrafttreten

Der Rahmenstoffplan tritt am **01.05.2026** in Kraft.

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet/Klausurbezeichnungen	Unterrichts- einheiten (UE)	Klausuren (Zeitstunden)/ Wertung:
Einführende Ausbildung	6	-
Überblick über den Ablauf der Gerichtsvollzieherausbildung. Überblick über die Aufgaben des Gerichtsvollziehers.		
Leitfaden und Tätigkeitskatalog I		
Fachtheoretischer Lehrgang A (gesamt):	602	11 (2h) einfach
Allgemeine Einführung in die juristische Methodenlehre	6	-
Lern- und Arbeitstechnik	6	-
Verfassungsrecht/Europarecht/Beamtenrecht	15	2h
Beamtenrecht	12	
Gerichtsvollzieherordnung	40	2h
Zivilrecht	47	2h
Zivilprozessrecht	15	
Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht	36	2h
Zwangsvollstreckungsrecht	264	4x je 2h
Insolvenzrecht	20	
Wertpapierrecht, Kryptowährung und Online-Bezahldienste	13	
Zustellungsrecht	30	2h
Grundlagen der sozialen Sicherung	6	-
Einführung in soziale Themen	9	
Kostenrecht	45	2h
Strafrecht/Strafprozessrecht	27	2h
Vorstellung der Anwenderprogramme	9	-
Einführung in die Gefahrenerkennung und Verhalten im Geschäftsalltag	2	

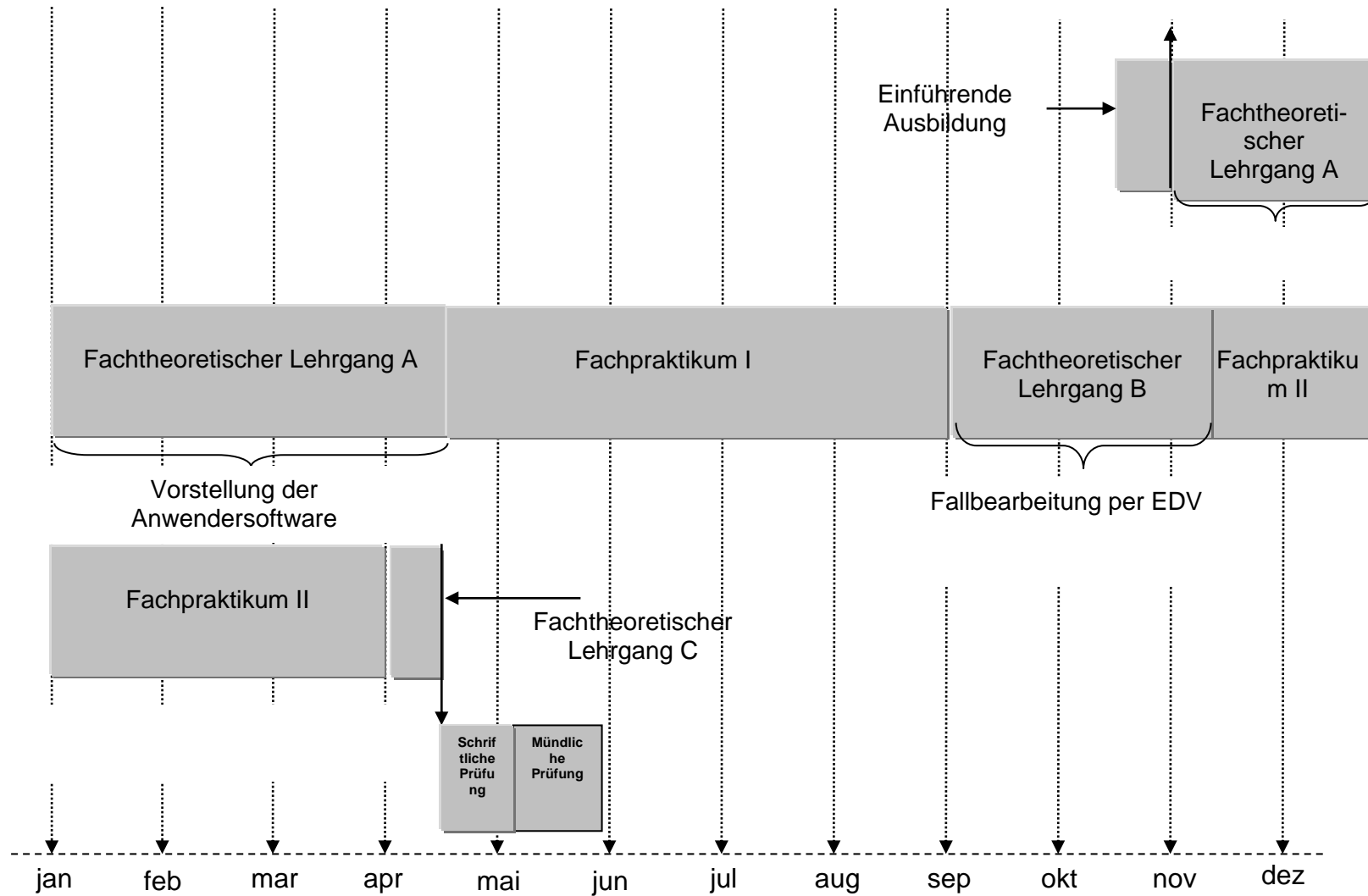
Fachpraktikum I (gesamt):		3 (2h) 1 (5h)
Wiederholungsunterricht nur bei Bedarf		
Leitfaden und Tätigkeitskatalog II		

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet/Klausurenbezeichnung	Unterrichts- einheiten (UE)	Klausuren (Zeitstunden)/ Wertung
Fachtheoretischer Lehrgang B (gesamt):	321	6 (2h) 1 (5h)
Gerichtsvollzieherordnung	26	2h
Büromanagement	36	-
Datenschutz und Datensicherheit im Gerichtsvollzieherbüro	3	-
Zwangsvollstreckungsrecht I	77 +18 Verwaltungs- vollstreckung	2h
Zwangsvollstreckungsrecht II (Schwerpunkt Firmenvollstreckung)		2h
Zwangsvollstreckungsrecht III (Schwerpunkt Verwaltungsvollstreckungsrecht)		2h
Zwangsvollstreckungsrecht IV (Gerichtsvollzieherordnung/Organisation/Kostenrecht)		5h – doppelt
Zwangsvollstreckungsrecht V		2h
Zustellungsrecht	18	2h
Kostenrecht	6	-
Wertpapierrecht	6	-
Berufsethik	3	-
Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation/Interkulturelle Kommunikation	24	-
Umgang mit belastenden Ereignissen im Berufsalltag	9	-

Vertiefung und Verknüpfung in VAK, Pfändung, Räumung, Geschäftsbetrieb, Firmenvollstreckung durch Planspiele	51	-
Gefahrenerkennung und Gefahrenvermeidung; Intuitive Selbstverteidigung; Einsatz von Pfefferspray	38	-
Warenkunde und Warenbewertung	6	-
Fachpraktikum II (gesamt):		
		5 (2h) 1 (5h)
Wiederholungsunterricht nach Bedarf		
Leitfaden und Tätigkeitskataloge III und IV		

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Lehrgang	C	Unterrichtseinheiten (UE)	Klausuren
Fachtheoretischer -Schlusslehrgang (gesamt):			62	keine
Gerichtsvollzieherordnung und Organisation			6	
Zwangsvollstreckungsrecht			24	
Zustellungsrecht			6	
Zivilrecht/Zivilprozessrecht			12	
Kostenrecht			6	
Strafrecht/Strafprozessrecht			6	
Informationen zum Prüfungsrecht			2	

Gliederung der Ausbildung



Inhaltsverzeichnis

I.	Einführende Ausbildung.....	15
II.	Allgemeine Einführung in die juristische Methodenlehre.....	16
III.	Lern- und Arbeitstechnik.....	18
IV.	Verfassungsrecht/Europarecht	20
V.	Beamtenrecht.....	25
VI.	Gerichtsvollzieherordnung	32
VII.	Zivilrecht.....	36
VIII.	Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht	46
IX.	Zivilprozessrecht.....	58
X.	Zwangsvollstreckungsrecht	65
XI.	Zustellungsrecht.....	122
XII.	Grundlagen der sozialen Sicherung	128
XIII.	Einführung in soziale Themen	130
XIV.	Insolvenzrecht.....	132
XV.	Wertpapierrecht, Kryptowährung und Online-Bezahldienste	137
XVI.	Kostenrecht.....	145
XVII.	Strafrecht/Strafprozessrecht.....	153
XVIII.	Vorstellung der Anwenderprogramme	164
XIX.	Einführung in die Gefahrenerkennung und Verhalten im Geschäftsalltag	164
XX.	Fachpraktikum I	165
XXI.	Gerichtsvollzieherordnung	167
XXII.	Büromanagement	170
XXIII.	Datenschutz und Datensicherheit im Gerichtsvollzieherbüro	178
XXIV.	Zwangsvollstreckungsrecht	180
XXV.	Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung	187
XXVI.	Zustellungsrecht.....	195
XXVII.	Kostenrecht.....	197
XXVIII.	Wertpapierrecht	198
XXIX.	Berufsethik.....	199
XXX.	Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation/interkulturelle Kommunikation	200
XXXI.	Umgang mit belastenden Ereignissen im Berufsalltag.....	203
XXXII.	Vertiefung und Verknüpfung durch Planspiele	205
XXXIII.	Gefahrenerkennung und Gefahrenvermeidung.....	207
XXXIV.	Intuitive Selbstverteidigung.....	209
XXXV.	Warenkunde.....	213
XXXVI.	Fachpraktikum II	214
XXXVII.	Gerichtsvollzieherordnung und Organsiation	216
XXXVIII.	Zwangsvollstreckungsrecht	217
XXXIX.	Zustellungsrecht.....	218
XL.	Zivilrecht/Zivilprozessrecht	219
XLI.	Kostenrecht.....	220
XLII.	Strafrecht/Strafprozessrecht	221
XLIII.	Informationen zum Prüfungsrecht.....	222

Ausbildungsabschnitt:

Einführende Ausbildung

Unterrichtseinheiten:

6

Lernziele	UE Vorschriften	LZS Bezug
<p>I. EINFÜHRENDE AUSBILDUNG</p> <p>Überblick über den Ablauf der Gerichtsvollzieherausbildung.</p> <p>Überblick über die Aufgaben des Gerichtsvollziehers.</p> <p>Grundlagen sind der Leitfaden und der Tätigkeitskatalog I</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
II. ALLGEMEINE EINFÜHRUNG IN DIE JURISTISCHE METHODENLEHRE	6			
1 Allgemeines				
<p>Ausgehend von juristischen Fragestellungen soll den Gerichtsvollzieherbewerbern anhand von Fällen das systematische Einordnen von Sachverhalten und das Erarbeiten möglicher Lösungsansätze unter Verwendung von Schemata vermittelt werden.</p>				
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen in die juristische Methodenlehre eingeführt werden.	5		I	
1.1.1 Sie sollen juristische Fragestellungen kennen und:			I	
Den Begriff Recht mit den verschiedenen Einteilungen erklären können			I	
Die Rangordnung der Rechtsnormen kennen			I	
Den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht anhand von Beispielen erklären können			II	
Rechtsbeziehungen in Mehrpersonenverhältnissen darstellen können.			I	
1.1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die juristische Methode der Falllösung kennen			I	
Sie müssen Anspruchsgrundlagen, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen aus dem Gesetz ermitteln können			II	
Die Schritte der Subsumtion kennen			II	
Sie müssen anhand eines Vertrages im Detail den Sachverhalt unter die Anspruchsvoraussetzungen subsumieren können			I	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Allgemeine Einführung in die juristische Methodenlehre

Unterrichtseinheiten: 6

1.1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Methoden der Auslegung kennen.
Im Einzelnen: I

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die wörtliche Auslegung und Begriffsbestimmung			I	
Die systematische Auslegung			I	
Die teleologische Reduktion			I	
Die Analogie			I	
1.1.4 Ermessensspielraum			I	
1.2 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Fundstellen der Gesetze und Verordnungen kennen, mit Kommentaren arbeiten und Rechtsprechung verarbeiten können.</i>		1	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
III. LERN- UND ARBEITSTECHNIK	6			
1 Lernorganisation	3		I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Bedeutung von Lerngruppen- und Lernpartnerarbeit verstehen und ihre Lernarbeit demgemäß organisieren können.				
Individuelles Lernen maßvoll durch Teamarbeit ergänzen				
Arbeitsregeln und Zeitplan erstellen, Pensum definieren				
Übereinstimmende Zieldefinition (unterrichtsbegleitend, klausurvorbereitend, fächerbezogen - fachübergreifend)				
1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Informationen zielgerichtet und ökonomisch aufnehmen und speichern können.				
Lerninhalte in Abhängigkeit von Lernzielen organisieren, Überblick gewinnen und darstellen				
An Vorwissen anknüpfen				
Verlaufsschemata (Sachbearbeitung und so genannte Prüfungsschemata) als Arbeits- und Lernhilfen verstehen, verinnerlichen und flexibel einsetzen				
Regelmäßige Wiederholung				
Die Anwärter sollen Normen und Lernmittelinformationen erschließen, aufbereiten und sachgerecht wiedergeben können.				
Lesetechniken, Abschnittsgliederung, Themenschwerpunkte				
Begriffsklärungen				
Zusammenfassung von Kernaussagen				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Ökonomische Mitschrift beim Lehrvortrag				
1.4 Klausurtechnik	3		II	
Die Anwärter sollen das grundlegende Vorgehen bei Klausuren beherrschen. Dabei sollen sie insbesondere:				
Einen Sachverhalt überschauen und verstehen				
Eine Lösungsskizze fertigen können				
Die Klausur inhaltlich richtig aufbauen				
Die Lösung je nach Fragestellung ausreichend mit den entscheidenden Rechtsvorschriften begründen und zu rechtlichen Problemen (gutachtlich) Stellung nehmen bzw. die (eigene) Schlussfolgerung begründen können				
Die äußere Form der Klausur beachten (Lesbarkeit, Nummerierung der Seiten etc.)				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
IV.	VERFASSUNGSRECHT/EUROPARECHT	15			
1	Verfassungsrecht/Europarecht				
	In diesem Lehrgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber die Grundlagen unseres Staatswesens kennen lernen und einen Überblick über den geschichtlichen Kontext erhalten. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der einzelnen Staatsorgane sollen ihnen vertraut sein. Sie sollen die Bedeutung des Grundgesetzes und die Schutzfunktion der Grundrechte erfassen und daraus für die Vollstreckungstätigkeit des Gerichtsvollziehers die richtigen Konsequenzen ziehen können. Die Organe der Europäischen Union (EU) und deren Funktionen sollen die Gerichtsvollzieherbewerber in ihren Kenntnisbereich aufnehmen und Rechtssetzungsakte der EU sowie deren Auswirkungen auf nationales Recht benennen können.				
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Staatsbegriff und Staatsformen definieren und die Wirkungen von Staatenverbindungen beschreiben können. Sie sollen das Grundgesetz als Folge einer geschichtlichen Entwicklung begreifen. Dabei müssen sie:</i>	1			I
	Staatsformen anhand unterschiedlicher Kriterien benennen können				I
	Unterscheidung Einheitsstaat/Staatenverbund/Staatenbund/Bundesstaat				I
	Den Föderalismus charakterisieren und seine konkreten Auswirkungen auf die Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers erklären können				II
	Einen Überblick über die verfassungsgeschichtliche Entwicklung in Deutschland erhalten				I
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Bedeutung und den Inhalt der Grundrechte erklären können und dabei Abgrenzungen treffen können nach:</i>	2			II

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Abwehrrechten, objektiver Wertordnung und Drittwirkung			II	
	Den Trägern von Grundrechten			II	
	Verfassungsimmanente Schranken und den ausdrücklich genannten Grundrechtsschranken und deren Bedeutung			II	
	Den Absicherungen, die das Grundgesetz für die Grundrechte vorsieht			II	
1.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen Kenntnisse über die wichtigsten Grundrechte vorweisen können und den Zusammenhang mit der eigenen Tätigkeit herstellen können. Neben den jeweiligen Begriffsstimmungen müssen sie:	6		II	
	Den Schutz der Menschenwürde als oberstes Prinzip des staatlichen Handelns erkennen können		Art. 1 GG	II	
	Die grundlegende Bedeutung interpretieren können		Art. 2 Abs. 1, Art. 2 GG	II	
	Die Aussagen des Gleichheitssatzes deuten können		Art. 3 GG	II	
	Die verankerten Grundsätze zur Meinungsfreiheit als wesentliches Element für die Demokratie benennen können		Art. 5 GG	I	
	Das Grundrecht der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit als Schutz der kollektiven Betätigung erkennen können		Art. 9 GG	I	
	Auswirkungen auf die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers hinsichtlich Wohnsitzes, Aufenthalt und „Ortswechsel“ des Schuldners		Art. 11 GG		
	Den Schutzbereich und die Eingriffsmöglichkeiten benennen können		Art. 12 GG	I	
	Die Zusammenhänge zwischen der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers und dem Schutzbereich nebst Eingriffsmöglichkeiten erläutern können		Art. 13 GG	II	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Verfassungsrecht/Europarecht

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Inhalt, Grenzen und Sozialpflichtigkeit des Eigentums kennen, einen Überblick über die Voraussetzungen der Enteignung erwerben und die Zusammenhänge zur Tätigkeit des Gerichtsvollziehers herstellen können		Art. 14 GG	II	
Das Petitionsrecht beschreiben können		Art. 17 GG	I	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Möglichkeiten, sich gegen Grundrechtsverletzungen zur Wehr zu setzen, kennen lernen insbesondere:	1		I	
Die Voraussetzungen für die Verfassungsbeschwerde nach dem GG und den Landesverfassungen nennen können		Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, Art. 66, 120 BV + Verf. anderer Länder	I	
Hiervon die Voraussetzungen der Popularklage nach der Bayerischen Verfassung abgrenzen können		Art. 98 Satz 4 BV	I	
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der obersten Bundesorgane kennen. Sie müssen dabei insbesondere:	2		I	
Die Wahl und Rechtsstellung der Abgeordneten darstellen können		Art. 38 bis 48 GG	I	
Die Rechte des Bundestages beschreiben können			I	
Die Möglichkeiten, die Auflösung des Bundestages zu erreichen, kennen		Art. 67 bis 68 GG	I	
Über die Beschlussfassung im Bundesrat Auskunft geben können		Art. 50 bis 53 GG	I	
Die Zusammensetzung der Bundesversammlung angeben können		Art. 54 GG	I	
Die Aufgaben des Bundespräsidenten beim Gesetzgebungsverfahren aufzählen können		Art. 82 GG	I	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Verfassungsrecht/Europarecht

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Organisations- und Amtsführungsprinzipien der Bundesregierung erläutern können		Art. 62 bis 69 GG	I	
Die Gründe für die Beendigung des Amtes des Bundeskanzlers und der Bundesminister nennen können		Art. 67 GG	I	
Auskunft zur Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts geben können und über die Wirkungen der Entscheidungen Bescheid wissen		Art. 93 bis 100 GG	I	
1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über die tragenden Grundsätze der Verfassung und die Parteien in der Demokratie erhalten.	1		II	
Sie müssen die fünf Prinzipien feststellen können		Art. 20, 28 GG	II	
Die Wesensmerkmale von Demokratie wie Wahlen, Mehrheitsprinzip, Gleichheitsgrundsatz, Mehrparteiensystem benennen und beschreiben können		Art. 20 GG	II	
Die Merkmale eines Rechtsstaates aufzählen können			II	
Die Begriffe Republik, Sozialstaat und Bundesstaat definieren können			I	
Die Stellung der Parteien in der Demokratie beschreiben und zur Gründung, zum Verbot und zum Begriff des Parteienprivilegs Auskunft geben können		Art. 21 GG	I	
Die innere Struktur der Parteien beschreiben können			I	
1.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Kenntnisse über die Staatsfunktionen erwerben. Sie müssen dabei:	1		I	
Aussagen zur Gesetzgebungszuständigkeit treffen können und die ausschließliche, konkurrierende Gesetzgebung und die Rahmengesetzgebung ihrem Wesen nach beschreiben können		Art. 70 bis 82 GG	I	
Den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens unterschieden nach Zustimmung- und Einspruchsgesetz darstellen können			I	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Verfassungsrecht/Europarecht

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Arten der Verwaltung nach dem Grundgesetz ermitteln können		Art. 83 bis 91e GG	I	
Die Inhalte der Rechtsschutzgarantie benennen können		Art. 19 Abs. 4, Art. 101 bis 104 GG	I	
Die Rechtsprechungszuständigkeit zwischen den Gerichten der Länder und des Bundes abgrenzen können			I	
1.8 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die wichtigsten geschichtlichen Daten auf dem Weg zur Europäischen Union kennen, die Organe mit ihren Funktionen beschreiben und die Auswirkungen der Verordnungen und Richtlinien auf das nationale Recht darstellen können.</i>	1		I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
V.	BEAMTENRECHT	12			
1	Beamtenrecht				
	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen ihre Rechte und Pflichten als Beamte kennen und sich in ihrer Rolle als Träger staatlicher Gewalt verstehen. Dabei muss insbesondere auf die besonderen Probleme selbstständigen Handelns und der eigenständigen Büroorganisation eingegangen werden.				
1.1	<i>Die vorhandenen Kenntnisse der Gerichtsvollzieherbewerber sollen in einem allgemeinen Überblick über das Beamtenrecht reaktiviert werden.</i>	1		I	
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen erkennen, warum hoheitliche Gewalt nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden kann und warum dies in der Regel Beamte sein müssen.</i>	1	Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 BeamtStG	II	
	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen sich als staatliche Hoheitsträger verstehen und ihre Pflichten daraus ableiten können.		Art. 33 Abs. 4, Art. 5 GG		
	Sie müssen verstehen, dass sie Beamte im Sinne des Beamtenrechts sind.		§ 154 GVG, § 3 BeamtStG		
1.3	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das Leitbild der bayerischen Justiz kennen lernen und dessen Aussagen verinnerlichen.</i>	1		I	
1.4	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen ihre Rechte und Pflichten als Beamte kennen und ihre Relevanz für den Gerichtsvollzieherdienst erkennen.</i>		§§ 33 bis 55 BeamtStG	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.4.1	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen erkennen, dass sie als Beamte zur Loyalität gegenüber ihrem Dienstherrn und gegenüber ihren Vorgesetzten verpflichtet und diesen gegenüber weisungsgebunden sind sowie organisatorischen Veränderungen Folge zu leisten haben.	1	§ 35 Abs. 1 Sätze 1, 2, Abs. 2 BeamtStG, § 52 BG LSA, § 69 Abs. 2 SächsBG, § 56 Abs. 2 ThürBG		
1.4.2	Sie müssen anhand konkreter Beispiele erfahren, dass sie von sich aus zu gesetzestreuem Verhalten verpflichtet sind, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung bekennen und aktiv für die Einhaltung von Recht und Gesetz eintreten müssen.		Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 5 Abs. 2 BV, § 33 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 1 BeamtStG		
1.4.3	Sie müssen sich als neutrale Organe des Rechts definieren und daher ihre Verpflichtung zur Unparteilichkeit ableiten können. Bei politischer Betätigung müssen sie Mäßigung und Zurückhaltung wahren, die sie aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten des Amtes ergeben.		Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 96 BV, § 33 Abs. 1 Sätze 1, 2 Abs. 2 BeamtStG, § 52 BG LSA, § 69 Abs. 2 SächsBG, § 56 Abs. 2 ThürBG		
1.4.4	Die Beamten müssen die besondere Verpflichtung, ihre gesamte Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und ihre Arbeitskraft in das Beamtenverhältnis einzubringen, aus dem besonderen Status des Berufsbeamtentums herleiten können.	3	Art. 33 Abs. 5 GG, § 34 Abs. 1 BeamtStG, § 54 ThürBG, § 72 Abs. 1 SächsBG, § 54 BG LSA		
1.4.5	Sie müssen bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen nehmen		§ 34 Abs. 2 BeamtStG, Art 75 Abs. 1 und 2 BayBG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>1.4.6 Sie müssen wissen, dass auch der Gerichtsvollzieher Arbeitszeiten unterworfen ist, er allerdings die Dienststunden selbst regeln kann und dass er nicht unentschuldigt dem Dienst fernbleiben darf.</p>		<p>Art. 87, 95 BayBG, § 29 GVO</p>		
<p>1.4.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen ihre Pflicht zur persönlichen uneigennützigem und gewissenhaften Amtsführung anhand von Beispielen aus dem Gerichtsvollzieherdienst erklären können.</p>		<p>§ 155 GVG, § 34 Abs. 1, Satz 2 BeamtStG, § 3 GVO, § 58 GVGA, § 56 ThürBG, § 72 SächsBG, § 54 BGLSA</p>		
<p>1.4.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen begründen können:</p> <p>Dass der Gerichtsvollzieher nicht im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Angehörigen handeln darf.</p> <p>Dass der Gerichtsvollzieher keine Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile, auch keine Rabatte, annehmen bzw. diese an dritte Personen weitergeben darf.</p> <p>Dass der Gerichtsvollzieher seinen Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen regelt und er nur als Vollstreckungsorgan nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.</p>		<p>§ 155 GVG, § 33 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, Art. 79 BayBG, § 2 GVGA</p> <p>§ 42 BeamStG, § 58 ThürBG, § 73 SächsBG, § 56 BG LSA</p> <p>§ 35 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG, § 29 GVO, § 55 Satz 2 BG LSA, § 73 SächsBG, § 73 ThürBG</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber Vorgesetzten anhand praktischer Beispiele erläutern können.		§ 35 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG, § 55 Satz 2 BG LSA, § 73 SächsBG, § 73 ThürBG; § 59 ThürBG, § 74 SächsBG, § 65 Abs. 1 BG LSA,		
1.4.9 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass sie etwaige Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen und Weisungen auf dem Dienstweg geltend zu machen haben.		§ 36 Abs. 2, 3 BeamtStG, § 55 Satz 2 BGLSA, § 73 SächsBG, § 73 ThürBG		
1.4.10 Sie müssen den Begriff des Ermessensspielraums, insbesondere in der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, interpretieren können.		Art. 40 VwVfG, § 29 GVO		
1.4.11 Sie müssen wissen, dass die Gerichtsvollzieher zur Herausgabe aller dienstlichen Informationen, Urkunden und sonstigen Gegenständen gegenüber Vorgesetzten verpflichtet sind.		§ 37 Abs. 6 BeamtStG		
1.4.12 Insbesondere dienstlich gewonnene Daten, Sonderakten und sonstige Urkunden Eigentum des Dienstherrn sind auf Verlangen herauszugeben.		§§ 38 bis 43 GVO		
1.4.13 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit kennen und müssen wissen, dass sie ohne Genehmigung über dienstliche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben dürfen.		§ 37 Abs. 1 bis 5 BeamtStG, § 63 ThürBG, § 78 SächsBG, § 61 BGLSA		
Insbesondere bei Anfragen von Schuldnern, Parteien und Rechtsanwälten.				
1.4.14 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Bestimmungen über bürgerfreundliches Verhalten auf die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers übertragen können.		§ 58 GVGA, §§ 4 bis 9 AGO (Bayern)		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.4.15 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen ihre Residenzpflicht kennen.		Art. 74 BayBG, §§ 78, 79 ThürBG, §§ 93, 94 SächsBG, §§ 74, 75 BGLSA		
1.4.16 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass sie sich auch im außerdienstlichen Bereich so verhalten müssen, dass sie der Würde des Amtes gerecht werden.	1	§ 34 Abs. 1 Satz 3, § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG		
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen ihre Rechts- und Dienststellung als Gerichtsvollzieher einordnen können.	3		III	
1.5.1 Insbesondere den Unterschied zwischen Dienst- und Fachaufsicht erkennen.		Art. 20 Abs. 3 AGGVG, Art. 3 BayBG, § 1 GVO, § 766 ZPO		
1.5.2 Sie müssen wissen, wer die Dienstaufsicht über Gerichtsvollzieher ausübt und wie diese ausgeübt wird.		§ 1 GVO, Art. 3 BayBG		
1.5.3 Sie müssen den Begriff der Fachaufsicht definieren können.				
Sie müssen wissen, wie die Fachaufsicht durch das Vollstreckungsgericht ausgeübt wird.		§ 766 ZPO		
Sie müssen wissen, dass die Fachaufsicht auch durch ordentliche und außerordentliche Geschäftsprüfungen ausgeübt wird.		§ 1 GVGA, § 72 bis 79 GVO		
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen daraus entstehende Konflikte erkennen können und wissen, wie diese gelöst werden können.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>1.5.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die ganz besonderen Vorschriften der Aufsicht in Kostensachen kennen, um ihre Rolle als Kostenbeamte der Staatskasse im Spannungsfeld zur Bürokostenentschädigung richtig einschätzen zu können.</p>		<p>§ 41 KostVfg, § 42 Nr. 2 KostVfg, Buchst. N ErgGVO LSA, § 16 BayErgGVO, Nr. 1 GvKostG, Ausnahme: § 17 ThürErgGVO</p>		
<p>1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen ihre Rechtsbehelfe und Rechtsmittel als Beamter allgemein und als Gerichtsvollzieher im Besonderen kennen.</p>	1	<p>§ 54 BeamStG, Art. 28, 35, 40 bis 52 VwVfG, §§ 40 bis 49, 68 bis 80c VwGO, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGVwGO, § 80 Abs. 5 VwGO, § 123 VwGO</p>		
<p>1.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass sie ein Dienstvergehen begehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen und ein Dienstvergehen zu Disziplinarmaßnahmen führen kann.</p>		<p>§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BeamStG, Disziplinargesetze der Länder</p>		
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass sie Amtsträger sind und sich die Eigenschaft als Amtsträger straferschwerend auswirkt.</p>		<p>§ 11 Abs. 1 Nr. 2 a) StGB, §§ 331 bis 358 StGB</p>		
<p>Sie müssen wissen, dass auch ein Verhalten außerhalb des Dienstes ein Dienstvergehen sein kann, wenn es im besonderen Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.</p>		<p>§ 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG</p>		

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Beamtenrecht

Unterrichtseinheiten: 12

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.8 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass bei Begehen einer Straftat aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden kann.</i>		§ 39 Satz 1 BeamtStG		
1.9 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen kurzen Hinweis auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erhalten. Schutzzweck und Konsequenzen des AGG angeben können.</i>		§§ 1, 13 AGG		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS Bezug
VI.	GERICHTSVOLLZIEHERORDNUNG	40		
1	Gerichtsvollzieherordnung			
	Im Fachgebiet GVO sollen die Gerichtsvollzieherbewerber mit den Zuständigkeiten vertraut sein und die Grundlagen der Register- und Aktenführung verstehen. Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen unter Anleitung des Ausbildungsgerichtsvollziehers in der Lage sein, anfallende Registrierungs- und Buchungstätigkeiten selbstständig auszuführen.			
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Kenntnisse in der Eingangsbehandlung und in der Aktenführung erhalten und die entsprechenden Büroabläufe ausführen können.</i>	7		II
	Sie müssen das Verfahren bei Eingang über die Gerichtsvollzieherverteilergestelle beschreiben können, insbesondere bei der Entgegennahme und Verteilung der mündlichen und schriftlichen Aufträge.		§§ 24, 25 GVO	II
	Wissen, welche Besonderheiten bei der Verteilung von Eilaufträgen zu beachten sind, und das Institut des Eildienstgerichtsvollziehers kennen.		§ 26 GVO	II
	Die im Zusammenhang mit dem Eingang des Auftrags unmittelbar beim Gerichtsvollzieher anfallenden Tätigkeiten ausführen können, insbesondere bei Entgegennahme mündlich und schriftlich erteilter Aufträge und der Sicherstellung der Sichtung des Eingangs im Vertretungsfall.		§§ 27, 28 GVO	II
	Die Aktenführung beherrschen. Hierzu gehören insbesondere das Anlegen, die Führung sowie die Aufbewahrung von General-, Sammel- und Sonderakten.		§§ 38 bis 40 GVO	II
	Die Kostenbelege und sonstige Nachweisbelege erstellen und den Sammel- bzw. Sonderakten zuordnen können.			II
	Den Abschluss und das Abtragen der Akten beherrschen.		§ 43 GVO	II

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.2 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die einzelnen Arten der Geschäftsbücher abgrenzen und diese führen können.</i>	9		II	
Sie müssen zwischen den einzelnen Geschäftsbüchern wie dem Dienstregister I, dem Dienstregister II, dem Namensverzeichnis, dem Kassenbuch I, dem Kassenbuch II unterscheiden sowie die äußere Form der Geschäftsbücher beachten können.		§§ 44, 45 GVO	II	
Die Vorschriften zur Führung, Aufbewahrung und Vernichtung der Dienstregister und des Namensverzeichnisses beherrschen und ausführen können.		§§ 46 bis 48 GVO	II	
Durch Übungsaufgaben sollen die Bewerber zur Führung der Register angeleitet werden.			II	
Sie müssen insbesondere beherrschen, wie und in welchem Register bzw. Verzeichnis die Eintragungen vorzunehmen sind.			III	
Wann diese Eintragungen zu erfolgen haben.			II	
Wann Stempel benutzt werden dürfen.			II	
Wie Streichungen vorzunehmen sind.			II	
Wer in die Geschäftsbücher Einsicht nehmen darf.			II	
Wie und wie lange die Aufbewahrung zu erfolgen hat.			II	
Wann und was vernichtet werden kann.			II	
Wie und von wem die Dienstregister I und II sowie das Namensverzeichnis geführt werden.			II	
1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen Kenntnisse im Kassenwesen des Gerichtsvollziehers erlangen und die Führung der Kassenbücher beherrschen.</i>	12	§§ 51 bis 58 GVO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Insbesondere müssen sie mit dem Zahlungsverkehr vertraut sein. Dazu gehören die Behandlung von dienstlichem Geld und Schecks sowie die Erteilung von Quittungen bei Geldein- und -ausgängen, der Umgang mit den Bargeldbeständen und Kenntnis von der Kassenverlustentschädigung und der Anzeigepflicht.		§§ 52, 53 GVO, § 14a ErgGVO	II	
Den Giroverkehr ausführen können. Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den Umgang mit dem Dienstkonto, Überweisungen, Barabhebungen und die Behandlung der Kontoauszüge beherrschen.			II	
Die Vorschriften über die Aufbewahrung von Wertsachen und Kostbarkeiten kennen.	1	§ 51 GVO, § 14 ErgGVO	II	
Die Vorschriften zur Führung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kassenbücher I und II beherrschen und ausführen können. Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen exemplarisch bereits Buchungsvorgänge in den Kassenbüchern vornehmen können.			II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Erstellung eines Abrechnungsscheins beherrschen können.	3	§ 49 Abs. 6, § 54 Abs. 3 GVO, § 15 ErgGVO, BKEntschV GV, Anlage GV 005 (Abrechnungsschein)	III	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Bestimmungen über ihre Einkünfte kennen.			II	
1.4.1 Wie sich diese Einkünfte zusammensetzen.				
Welche Berechnungsgrundlagen der Bürokostenentschädigung zugrunde liegen.		BKEntschV GV vom 29.11.2007		
Wissen, was durch den Personalkostenanteil und den Sachkostenanteil abgedeckt ist				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Wie sich der Jahreskostenbetrag und der bereinigte Jahreskostenbetrag errechnen				
Wie sich der Jahreshöchstbetrag und die Gebührenanteile berechnen				
1.4.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die GV 11 erstellen können und deren Bedeutung erkennen.				
1.4.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die GV 12 erstellen können und deren Bedeutung erkennen.				
1.4.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die GV 8 interpretieren können und deren Bedeutung erkennen.				
1.5				
<i>Das theoretische Wissen soll anhand von praxisnahen Übungsfällen veranschaulicht werden</i>	2			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
VII. ZIVILRECHT	47			
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen im Zivilrecht die verschiedenen Stufen der Geschäftsfähigkeit selbstständig erkennen und deren Folgen sowie die verschiedenen Arten der gesetzlichen Vertretung würdigen können. Des Weiteren sollen die Bewerber das Zustandekommen von Rechtsgeschäften, deren Beendigung und die unterschiedlichen Arten der Leistungsstörungen kennen lernen. Die Bewerber sollen außerdem Eigentum und Besitz voneinander abgrenzen und deren Folgen erkennen können. Darüber hinaus sollen die Bewerber die verschiedenen Arten der Pfandrechte und deren Folgen beherrschen. Wichtig ist hierbei der methodische Aufbau der Themen, so dass die Bewerber nicht nur bloße Fakten lernen, sondern den Inhalt des Lehrstoffes strukturiert wiedergeben können.				
1 Einführung in das Zivilrecht	1			X.1
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das Privatrecht vom öffentlichen Recht unterscheiden können.			I	
Hierbei sollen sie insbesondere:				
Die Einordnung der Rechtssubjekte (Über-/Unterordnungsverhältnis bzw. Gleichordnung) ins Privatrecht oder das öffentliche Recht vornehmen können.			I	
Erkennen können, in welchem Bereich das Zivilrecht einzuordnen ist. Sie sollen auch erkennen, welche Rolle sie im öffentlichen Recht als Gerichtsvollzieher einnehmen.			I	
Die Funktion des Zivilrechts mit dem Grundsatz der Privatautonomie und der Selbstverantwortung kennen lernen und zum öffentlichen Recht abgrenzen.			I	
Den Aufbau der Bücher des BGB kennen lernen und verstehen, welche Systematik darin zu sehen ist.			II	
1.2 Personen, Rechtsfähigkeit, Vertreter, Sitz und Wohnsitz	2			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen verstehen, welche Personen im Privatrecht eine Rolle spielen und hierbei die Begriffe der natürlichen und der juristischen Person sowie deren Rechtsfähigkeit sowie Wohnsitz- und Sitzbegründung kennen lernen.			I	
Sie sollen die Begriffe „natürliche“ und „juristische“ Person sowohl des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts kennen lernen und beide klar voneinander abgrenzen können. Hierbei auch andere Gemeinschaftsformen wie den nicht eingetragenen Verein, die GbR, OHG und KG kennen lernen.		§§ 1, 21, 22, 80, 89, 705 Abs. 2 BGB	II	§ 13 Abs. 1 GmbHG, § 1 Abs. 1 AktG, § 105 Abs. 2 HGB
Sie sollen im Rahmen der Rechtsfähigkeit auch die Begriffe Erbfähigkeit und Deliktfähigkeit einordnen können.		§§ 1, 31, 827, 828, 1922 BGB	I	
Sie sollen allgemein wissen, wer im Zivilrecht als Vertreter einer natürlichen, juristischen Person und Personengesellschaft auftritt.		§§ 1626, 1629, 1680, 1789, 1823, 1809, 1813 Abs. 1, § 1817 Abs. 5, §§ 26, 720 Abs. 1 BGB	II	§§ 124, 170 HGB, § 78 AktG, § 35 GmbHG
Sie sollen darüber hinaus die Begründung und Aufhebung des gewählten Wohnsitzes kennen lernen sowie die Abgrenzung zum gesetzlichen Wohnsitz und dem Aufenthaltsort vornehmen können		§§ 7 bis 11 BGB	I	
Sie sollen den Sitz einer Gesellschaft, auch im Hinblick auf den Gerichtsstand, kennenlernen.		§§ 24, 706 BGB	I	§ 17 ZPO VIII. 1.9
1.3 Geschäftsfähigkeit	3			
Die Gerichtsvollzieherbewerber verfügen bereits über Kenntnisse der Geschäftsfähigkeit. Diese Kenntnisse sind aufzufrischen und zu vertiefen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die verschiedenen Stufen der Geschäftsfähigkeit kennen und von der Deliktsfähigkeit abgrenzen können. Sie müssen die Folgen der Geschäftsfähigkeit selbstständig wiedergeben und anhand unbekannter Fälle lösen können. Sie müssen die Geschäftsunfähigkeit und die Folgen der Geschäftsunfähigkeit kennen lernen.		§§ 2, 104, 105, 105a, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 182, 184, 1825 BGB	II	IX. 1.2.1
1.4 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen folgende Begriffe der Rechtsgeschäftslehre kennen und einordnen können: Gefälligkeit, Rechtsgeschäft, Willenserklärung, rechtsgeschäftähnliche Handlung, Realakt. Sie sollen Beispiele nennen können.</i>			I	§ 7 Abs. 1, §§ 286, 854 Abs. 1 BGB
1.5 <i>Sie sollen Rechtsgeschäfte in einseitige (empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige) und mehrseitige Rechtsgeschäfte einteilen können.</i>		§§ 108, 111, 2229 BGB	I	
1.6 <i>Willenserklärungen</i>	3			
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen erkennen, dass zur Abgabe einer wirksamen Willenserklärung bestimmte Voraussetzungen notwendig sind und hierbei die erforderliche Rechtsfähigkeit und die verschiedenen Stufen der Geschäftsfähigkeit prüfen können.			II	Ziffern 1.2, 1.3
Bei der Abgabe einer Willenserklärung sollen sie den Willen in: Handlungswillen, Rechtsbindungswillen und Geschäftswillen einordnen können. Sie sollen die Willensmängel, Anfechtungsmöglichkeiten und Schadensersatzpflichten kennen. Die Erklärung sollen sie als ausdrückliche oder konkludente Willensäußerung kennen.		§§ 116, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 142, 143 BGB	I	§§ 111, 812 BGB
Im Rahmen der Wirksamkeit einer abgegebenen Willenserklärung sollen sie erkennen können, wann jemand beschränkt geschäftsfähig ist, welche Folgen sich daraus ergeben und welche Möglichkeiten für die Lösung der entstehenden Probleme vorhanden sind.		§§ 106, 107, 108, 109, 110, 111, 182, 184, 1825 BGB	II	Ziffer 1.3

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie sollen auch die Abgabe der Willenserklärung durch einen Vertreter prüfen können.		§§ 164, 174, 181 BGB	II	Ziffer 1.7.4
Sie müssen den Zugang der Willenserklärung prüfen können.		§ 130 BGB	II	Ziffer 1.3
Die Nichtigkeit von Willenserklärungen aufgrund Nichteinhaltung der Form, Nichtbeachtung gesetzlicher Gebote, wegen des Zustands der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit, des geheimen Vorbehalts, eines Scheingeschäfts oder Irrtums aufgrund arglistiger Täuschung sowie widerrechtlicher Drohung sollen sie kennen.		§ 105 Abs. 2, §§ 116, 117, 125, 126, 126a, 126b, 127, 127a, 128, 129, 134, 138, 142 311b, 925 BGB	I	§ 766 BGB, § 350 HGB
1.7 Verträge				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen verstehen, dass im Privatrecht Verträge durch Willenserklärungen zustande kommen und einordnen können, dass Verträge Rechtsgeschäfte sind, die aus zwei oder mehreren Willenserklärungen bestehen.	3		I	Ziffer 1.6
1.7.1 Angebot und Annahme				
Sie müssen wissen, dass diese Willenserklärungen im Vertragsrecht Angebot bzw. Antrag und Annahme genannt werden und dass Angebot und Annahme übereinstimmen und wirksam erklärt werden müssen.		§§ 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 156 BGB	II	
1.7.2			II	Ziffern 1.3, 1.6
Sie müssen die im Rahmen von Verträgen abgegebenen Willenserklärungen prüfen können.				
1.7.3 Bedingung und Befristung			I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Unterschied zwischen Bedingungen und Befristungen kennen lernen und hierbei insbesondere eine auflösende von einer aufschiebenden Bedingung unterscheiden können. Sie sollten erkennen, dass bei Vorliegen einer aufschiebenden Bedingung in der Regel ein Anwartschaftsrecht für den demnächst Begünstigten entsteht.		§§ 158, 163 BGB		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.7.4	Vertretung und Vollmacht	6			
	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen erkennen, dass bei der Abgabe einer Willenserklärung auch eine Stellvertretung zulässig ist und dabei die rechtsgeschäftliche von der gesetzlichen Vertretung abgrenzen können. Hierbei sollten sie insbesondere:			I	Ziffer 1.6
	Sie sollen die wirksame rechtsgeschäftliche Stellvertretung erläutern können, dabei insbesondere: Erteilung der Vollmacht, Art und Umfang des Vertretungsrahmens, Erlöschen der Vollmacht, Vertreter ohne Vertretungsmacht.		§§ 164, 165, 167, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184 BGB	II	X. 1.1.3
	Sie sollen die verschiedenen Möglichkeiten der gesetzlichen Vertretung und deren Folgen beherrschen. Insbesondere müssen sie folgendes wissen:			II	§§ 26, 720 BGB, §§ 124, 161, 170 HGB, § 35 GmbHG
	<ul style="list-style-type: none"> Die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes durch die Mutter oder die Eltern 		§§ 1626, 1626a, 1629, 1674, 1678, 1680 BGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes durch den Vormund 		§§ 1789, 1795, 1799 BGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Dass die gesetzliche Vertretung eines Volljährigen durch den Betreuer ausgeübt wird und die Anordnung der Betreuung an sich grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit hat. Sie sollen die Folgen der Anordnung einer Betreuung sowohl mit als auch ohne Einwilligungsvorbehalt erkennen und rechtlich einordnen können 		§§ 1823, 1824, 1848 bis 1854 BGB	II	
1.8	Gerichtsvollzieherbewerber Fristen und Verjährung	2			
	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen in der Lage sein, die Berechnung der Fristen zu beherrschen.		§§ 186 bis 193 BGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie sollen die Verjährung kennenlernen.		§§ 194, 195, 197, 199 Abs. 1, §§ 200, 201, 204, 212 BGB	I	
1.9 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen sich bewusst werden, was das Trennungsprinzip (Abstraktionsprinzip) bedeutet und welche Auswirkungen dies auf die getätigten Rechtsgeschäfte hat.				
1.10 Den Gerichtsvollzieherbewerbern soll der Begriff der Anspruchsgrundlage geläufig sein.				
1.11 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen kurzen Einblick in das Schuldrecht erhalten.	6		I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das Schuldrecht vom Sachenrecht und dem Prozessrecht abgrenzen können. Sie sollen hierbei auch kennen lernen, wie Schuldverhältnisse zustande kommen können, wenn kein Vertrag vorliegt (gesetzliche Schuldverhältnisse)		§§ 241, 311 Abs. 1 BGB	I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Inhalte von vertraglichen Schuldverhältnissen kennen lernen und hierbei insbesondere erkennen, dass Leistungsort, Leistungsart und Leistungszeit vereinbart werden können. Darüber hinaus sollten sie beurteilen können, wann Konkretisierung eintritt.		§§ 243, 262, 269, 270, 271 BGB	I	
Den Gerichtsvollzieherbewerbern sollen die verschiedenen Möglichkeiten des Erlöschens von Schuldverhältnissen vertraut sein, insbesondere durch:			II	
• Erfüllung		§§ 362, 367, 368 BGB		
• Annahme einer Leistung an Erfüllungs Statt und erfüllungshalber		§ 364 BGB		
• Hinterlegung		§§ 372, 374, 376 bis 379, §§ 383 bis 386 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Aufrechnung • Erlass 		§§ 387 bis 389 BGB		
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen erkennen, dass Gläubiger ihren Anspruch abtreten und die Schulden der Schuldner übernommen werden können. Hierbei sollten sie insbesondere die Rechtsfolgen der Abtretung und der Schuldübernahme beherrschen.		§§ 398, 401, 404, 414, 415 BGB	II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen erkennen, welche Gläubiger- und Schuldnermehrheiten es gibt und welche konkreten Rechtsfolgen sich daraus ergeben.		§§ 420 bis 422, 426, 428, 430 BGB	I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die verschiedenen Pflichtverletzungen, die bei Schuldverhältnissen auftreten können, kennen und deren Rechtsfolgen darlegen können. Hierbei sollen sie auch verstehen, welche Folgen es hat, wenn eine dritte Person die vertragliche Verpflichtung erfüllt.		§§ 275 bis 283, §§ 286, 287 BGB	I	
Sie müssen den Verzug des Gläubigers und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen beherrschen.		§§ 293 bis 304 BGB	II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über verschiedene Verträge wie den Kaufvertrag, Mietvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag, Darlehensvertrag haben.		§§ 433, 535, 611, 631, 488 BGB	I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen insbesondere das Zustandekommen des Bürgschaftsvertrages und die Wirkungen der Bürgschaft beherrschen.		§§ 765, 766, 771, 773, 774 BGB	II	
1.12 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen weiterhin die „Ungerechtfertigte Bereicherung“ und das „Recht der unerlaubten Handlungen“ kennen und bei § 831 BGB eine Abgrenzung zu § 278 BGB vornehmen können. Hierbei sollen sie vor allem die Haftung für den Verrichtungsgehilfen kennen. Die Bewerber sollen auch den Schadensbegriff näher erläutern können.	4	§§ 249, 250, 252, 253, 812, 816, 823, 827, 828, 831, 832, 833, 839, 840 BGB, Art. 34 GG, Art. 97 BV	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.13	Sachen und Sachenrecht	9			
1.13.1	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Sachbegriff kennen lernen und eine Einordnung der unterschiedlichsten Gegenstände selbstständig vornehmen können in: <ul style="list-style-type: none"> wesentliche Bestandteile Scheinbestandteile Zubehör und Erzeugnisse 		§§ 90, 90a, 93 bis 100 BGB	II	
1.13.2	Sie sollen die Grundsätze (Absolutheitsprinzip, Publizitätsprinzip, Numerus-Clausus-Prinzip, Bestimmtheits- bzw. Spezialitätsgrundsatz, Abstraktionsprinzip) und das Wesen des Sachenrechts beschreiben und vom Schuldrecht unterscheiden können. Sie sollen dingliche Rechte nennen können.			I	
1.13.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Einordnung des unmittelbaren und mittelbaren (ersten und zweiten Grades) Besitzer sowie des Mitbesitzes, Teilbesitzes, Alleinbesitzes beherrschen. Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Besitz zum Gewahrsam abgrenzen können.		§§ 854, 865, 866, 868, 871 BGB	II	§§ 808, 809 ZPO, § 70 GVGA
1.13.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Erwerb und Beendigung des Besitzes, Einordnung des Besitzdieners und die Eigentumsvermutung des Besitzers einordnen können.		§§ 854, 855, 856, 1006 BGB	I	
1.13.5	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Bedeutung des Eigentums kennen. Sie sollen die Arten des Eigentums in Alleineigentum, Miteigentum und Gesamthandseigentum einteilen und zuordnen können.		§§ 903, 1008, 1416, 1485, 2032 BGB	I	Art. 14 GG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.13.6 Sie sollen den Eigentumserwerb einteilen können in: Rechtsgeschäft, kraft Gesetzes, Hoheitsakt. Ersitzung, Aneignung und Fund sollen die Gerichtsvollzieherbewerber lediglich beispielhaft nennen können. Sie sollen die Sicherungsübereignung kennen und wissen, welche Folgen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nach sich zieht.		§§ 449, 873, 925, 929 bis 937, 946, 958, 973, 1416, 1922 BGB, § 817 ZPO, § 90 ZVG, § 74 StGB	I	§§ 311, 241 BGB, § 811 Abs. 2 ZPO
1.13.7 Sie sollen den rechtsgeschäftlichen Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen prüfen können.		§§ 929 bis 937 BGB	II	
1.13.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen rechtliche Mittel zum Schutz des Eigentums nennen können.		§§ 823, 985 BGB, §§ 256, 771 ZPO, § 47 InsO	I	
1.14 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die verschiedenen Arten der Pfandrechte (gesetzliche, vertragliche und durch Pfändung begründete) kennen lernen und hierbei insbesondere:</i>	5	§ 562 BGB	I	
Bei den Pfandrechten an beweglichen Sachen die Folgen einer Verpfändung und der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung kennen lernen.		§§ 1204, 1205, 1209, 1220, 1221, 1228, 1233 bis 1440, 1252, 1257 BGB		
Bei den Pfandrechten an unbeweglichen Sachen sollten sie insbesondere erkennen, welche Unterschiede die Hypothek zur Grundschuld hat, wie man diese Rechte jeweils erwirbt und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.		§§ 1113, 1153, 1191, 1192 BGB	I	
Kennen lernen, was der Hypothekenhaftungsverband ist, und selbstständig beurteilen können, ob ein Gegenstand dem Hypothekenhaftungsverband unterliegt und wann nicht.		§§ 93 bis 100, §§ 1120 bis 1122 BGB	II	
1.15 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Grundlagen der verschiedenen ehelichen Güterstände verstehen und hierbei sollen sie insbesondere:</i>	3		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.15.1 Den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft abgrenzen können vom Güterstand der Gütertrennung und dem Güterstand der Gütergemeinschaft.		§§ 1363, 1414, 1415 BGB		
Die Voraussetzungen für die Begründung des jeweiligen Güterstandes darlegen können.				
Erkennen, dass es bei der Gütergemeinschaft und der Gütertrennung verschiedene Vermögensmassen gibt.		§§ 1414, 1415, 1416 bis 1418, § 1421 BGB		
Wissen, dass ein Ehepartner Verträge auch ohne Zustimmung des anderen mit Wirkung auch für diesen schließen kann.		§ 1357 BGB		
Wissen, dass ein Ehegatte unter Umständen auch als Eigentümer der Gegenstände seines Ehepartners angesehen werden kann.		§ 1362 BGB		
Den Bezug zu den zwangsvollstreckungsrechtlichen Regelungen bei der Gütergemeinschaft herstellen können.		§§ 740 bis 744 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
VIII. HANDELS-, FIRMEN- UND GESELLSCHAFTSRECHT	36			
1 Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen im Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht die unterschiedlichen Kaufmannsarten sowie die unterschiedlichen Personen- und Kapitalgesellschaften kennen lernen. Sie müssen bei den verschiedenen Gesellschaften vor allem die Vertretung und die Haftung der Gesellschafter beherrschen. Im Hinblick auf ihre spätere Tätigkeit sollen sie die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen und deren Folgen beherrschen.				
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen in das Handelsrecht eingeführt werden und das Verhältnis BGB-HGB kennen lernen.	1	Art. 2 EGHGB	I	
1.2 Sie sollen die verschiedenen Kaufmannsarten kennen lernen und die rechtlichen Besonderheiten bei Kaufleuten überblicken können, also:	2		I	
Istkaufmann		§ 1 HGB	I	
Kannkaufmann		§ 2 HGB	I	
Kaufmann nach § 3 HGB		§ 3 HGB	I	
Scheinkaufmann		§ 5 Abs. 1 HGB	I	
Formkaufmann		§ 6 HGB	I	
1.3 Sie sollen einen Überblick über die Firmenbildung erhalten und insbesondere kennen lernen:	1			
Begriff „Firma“ als Name des Unternehmens		§ 17 HGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Grundsatz der Firmenwahrheit/Namenswahrheit und Firmenzusatz/Namenzusatz		§§ 18, 19 HGB, §§ 4, 279 AktG, §§ 4, 5a GmbHG, § 3 GenG, § 2 PartGG, § 65 BGB	I	
Grundsatz der Firmeneinheit			I	
Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit		§ 30 HGB	I	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Möglichkeit der Firmenfortführung kennen lernen und insbesondere einen Überblick erhalten.	2	§ 21 HGB		
Fortführung der Firma bei Namensänderung		§ 21 HGB	II	
Fortführung der Firma bei Inhaberwechsel		§ 22 HGB	II	
Fortführung der Firma bei Änderung des Gesellschafterbestandes		§ 24 HGB	II	
1.5 Im Hinblick auf die Firmenfortführung müssen die Gerichtsvollzieherbewerber die Haftungsproblematiken beherrschen, insbesondere:	3		II	
Haftung für Verbindlichkeiten bei rechtsgeschäftlichem Erwerb		§§ 25, 26 HGB, § 421 BGB	II	BGB
Haftung bei Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns		§§ 28, 126, 171, 174, 176 HGB	II	
Haftung des Erben bei Firmenfortführung		§§ 27, 25 HGB	II	
Vereinbarung des Haftungsausschlusses		§ 25 Abs. 2, § 28 Abs. 2 HGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge müssen sie auf die vollstreckbare Ausfertigung für oder gegen andere als die im Schuldtitel bezeichneten Firmen hingewiesen werden und diese kennen.		§§ 727 bis 730 ZPO	II	
1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Sonderformen der rechtsgeschäftlichen Vertretung im Handelsrecht kennen und zur gesetzlichen Vertretung abgrenzen können. Sie sollen insbesondere beherrschen:	2			
Begriff „Prokura“		§ 49 Abs. 1 HGB	II	
Wie und in welchem Umfang die Prokura erteilt wird		§ 48 Abs. 1, § 49 Abs. 2, §§ 50, 52 Abs. 2 HGB	II	
Arten der Prokura (Einzel-, Gesamt- und Filialprokura)		§ 48 Abs. 2, § 50 Abs. 3 HGB	II	
Zeichnung des Prokuristen im Geschäftsverkehr		§ 51 HGB	II	
Unter welchen Umständen die Prokura erlischt und deren Folgen		§ 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 HGB	II	
Abgrenzung der Prokura zur Handlungsvollmacht		§§ 54, 57, 58 HGB	II	
1.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den Inhalt von Handelsregistern und anderer Register kennen und verstehen im Hinblick auf die vertretungsberechtigten Personen einer Gesellschaft und dabei:	3			
Die Funktion sowie die positive und negative Publizitätswirkung des Handelsregisters kennen lernen		§ 15 Abs. 1 bis 3 HGB	II	
Sich über den Inhalt des Vereinsregisters, Handelsregisters A und B, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters durch Einsehen in entsprechende Musterauszüge informieren			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Möglichkeit der Register- und Akteneinsicht kennen lernen		§ 79 BGB, § 9 HGB, § 156 GenG, § 5 Abs. 2 PartGG, §§ 13, 385 FamFG	II	
1.8 Sie müssen einen Einblick in die Unternehmensformen des Einzelkaufmanns und der Personengesellschaften erhalten, um die vertretungsberechtigten Personen und die haftungsrechtlichen Problematiken zu kennen sowie die Eigentums- und Besitzverhältnisse einzuordnen. Bei den Unternehmensformen muss unterschieden werden zwischen:	2			
1.8.1 Einzelkaufmann.				
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Einzelfirma mit den Möglichkeiten der Firmenbildung • Einordnung der Eigentums- und Besitzverhältnisse 			I	
			II	
1.8.2 Personengesellschaften.	2			
Als Grundtyp aller Personengesellschaften müssen sie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) kennen lernen, insbesondere:		§§ 705 bis 740c BGB		
1.8.2.1 Wesen der BGB-Gesellschaft, Unterscheidung in rechtsfähige und nicht rechtsfähige Gesellschaft		§§ 705, 740 BGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> • eigenes Gesellschaftsvermögen • Entstehung im Innen- und Außenverhältnis • Anmeldung zum Gesellschaftsregister • Persönliche Haftung der Gesellschafter im Außenverhältnis als gesamtschuldnerische Haftung und Ausgleichspflicht im Innenverhältnis bei Inanspruchnahme eines Gesellschafters 		§ 713 BGB	II	
		§ 719 BGB	II	
		§§ 707 bis 707d BGB		
		§§ 721 bis 721b BGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung (Innenverhältnis) 		§ 715 BGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Vertretungsmacht (Außenverhältnis) 		§§ 720, 164 bis 181 BGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht bei grober Pflichtverletzung durch Geschäftsführer 		§§ 715 Abs. 5, 720 Abs. 4 BGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausscheiden eines Gesellschafters 		§§ 723 bis 728b BGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Auflösungsgründe der BGB-Gesellschaft und Liquidation 		§§ 729 BIS 739 BGB	II	
<p>1.8.2.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG)</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über das Wesen und die Gründung der OHG erhalten und dabei die Geschäftsführung und die Vertretung sowie deren Abgrenzung voneinander verstehen. Weiterhin sollen sie die rechtlichen Besonderheiten nach der Auflösung der Gesellschaft kennen lernen. Im Einzelnen bedeutet dies:</p>	2	§§ 105 bis 152 HGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Wesen der OHG; Entstehung im Außenverhältnis 		§§ 105, 123 HGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Gründung und Firma der OHG 		§ 105 Abs. 1, §§ 123, 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB, § 105 Abs. 3 HGB, 705 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam bei der OHG 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung Geschäftsführung (Innenverhältnis der Gesellschafter) und Vertretung (Rechtsbeziehungen zu Dritten) der OHG 		§§ 109, 116, 124 HGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Haftungsrechtliche Fragen im Hinblick auf die Gesellschaft als solche und deren Gesellschafter 		§ 105 Abs. 1, § 126 HGB, § 421 BGB, §§ 127, 136, 137 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Auflösungsgründe und Liquidation der OHG 		§§ 138, 143 bis 152 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer OHG 		§ 129 HGB, § 56 GVGA	II	
1.8.2.3 Kommanditgesellschaft (KG)	2	§§ 161 bis 179 HGB		
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über das Wesen und die Gründung der KG erhalten und dabei die Geschäftsführung und die Vertretung sowie deren Abgrenzung voneinander verstehen. Weiterhin sollen sie die rechtlichen Besonderheiten nach der Auflösung der Gesellschaft kennen lernen. Im Einzelnen bedeutet dies:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> Wesen der KG mit der Besonderheit der persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) und der Kommanditisten 		§ 161 Abs. 1, 2, §§ 105, 126 HGB, 713 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Eigentums- und Besitzverhältnisse, Gewahrsam 			II	
<ul style="list-style-type: none"> Gründung und Firma der KG 		§ 161 Abs. 2, § 105 Abs. 3, §§ 123, 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB, 705 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung Geschäftsführung (Innenverhältnis der Gesellschafter) und Vertretung (Rechtsbeziehungen zu Dritten) der KG auch im Hinblick auf die Stellung der Kommanditisten 		§ 161 Abs. 2, §§ 116, 124, 163, 164, 170 HGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Haftungsrechtliche Fragen im Hinblick auf die Gesellschaft als solche und deren Gesellschafter 		§ 161 Abs. 2, §§ 126, 105 Abs. 3 HGB, §§ 713, 421 BGB, §§ 171, 172, 173, 176, 161 Abs. 2, §§ 127, 136, 137 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Auflösungsgründe und Liquidation der KG 		§ 161 Abs. 2, §§ 138, 143 bis 152 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer KG 		§§ 161 Abs. 2, 129 HGB, § 56 GVGA	II	
1.8.2.4 Sonderform: GmbH & Co KG	1			
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen diese in der Praxis häufig auftretende Sonderform der KG kennen lernen und ihre Besonderheiten zur Grundform der KG differenzieren können. Hierzu müssen sie kennen lernen:				
<ul style="list-style-type: none"> Wesen der GmbH & Co KG mit der Besonderheit der GmbH als Komplementär 		§ 161 Abs. 2, § 105 HGB, §§ 1, 13 GmbHG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Firma der GmbH & Co KG mit dem Zusatz der Haftungsbeschränkung 		§ 19 Abs. 2 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsführung und Vertretung der GmbH & Co KG 		§ 161 Abs. 2, §§ 116, 124, 170 HGB, § 35 GmbHG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Haftung der Gesellschaft und deren Gesellschafter 		§ 13 GmbHG, § 171 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Eigentums- und Besitzverhältnisse, Gewahrsam 			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer GmbH & Co KG 		§ 161 Abs. 2, § 129 HGB, § 56 GVGA	II	
1.8.2.5 Stille Gesellschaft	0,5	§§ 230 bis 236 HGB		
Die Stille Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, bei der die Gerichtsvollzieherbewerber lediglich das Wesen der Gesellschaft kennen lernen sollen.		§ 230 HGB	I	
Auch hier soll den Gerichtsvollzieherbewerbern lediglich die besondere Gesellschaftsform vorgestellt jedoch nicht weiter vertieft werden.			I	
1.9 Kapitalgesellschaften.				VII. 1
1.9.1 Rechtsfähiger Verein.	2	§§ 21 bis 79a BGB		
Als organisatorischen Grundtyp der Kapitalgesellschaften müssen die Gerichtsvollzieherbewerber den rechtsfähigen Verein kennen lernen, insbesondere einen Einblick über das Wesen und die Gründung sowie die organschaftliche Vertretung erhalten. Daneben müssen sie das Vereinsregister inhaltlich im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung verstehen. Im Einzelnen:				
<ul style="list-style-type: none"> Begriff und Erläuterung der verschiedenen Arten von Vereinen 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Gründung des Vereins mit Vorstandswahl 		§§ 25, 56, 57, 26, 32 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Vertretung des Vereins und Geschäftsführung durch Vorstand 		§§ 26, 27 Abs. 3 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Inhalt und Wirkung des Vereinsregisters (negative Publizität) 		§§ 64, 68 BGB	II	
1.9.2 Aktiengesellschaft (AG).	2			
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die AG als juristische Person kennen lernen und die vertretungsrechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit zwangsvollstreckungsrechtlichen Maßnahmen beherrschen. Dazu gehören:				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
• Wesen der AG		§§ 1, 3 AktG	I	
• Gründung und Entstehung der AG		§§ 23-53, 41 AktG	I	
• Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam			II	
• Firma als Handelsname		§ 4 AktG	I	
• Kapital und Aktie		§§ 6 bis 8 AktG	I	
• Handlungsfähigkeit der AG im Rechtsverkehr durch ihre Organe		§§ 76 -94., 95 bis 116, 118 bis 149. AktG	II	
• Haftungsfragen bei der Vorgründungsgesellschaft, Vor-AG und der AG ab Eintragung in das Handelsregister		§ 1 Abs. 1 AktG, § 41 Abs. 1 AktG	I	
• Auflösungsgründe und das Liquidationsverfahren im Hinblick auf die vertretungsrechtlichen Verhältnisse der AG in Auflösung		§§ 262 bis 274 AktG	II	
1.9.3 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	0,5		I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Mischform aus einer AG und einer KG kennen lernen, vor allem:				
• Wesen und Entstehung der KGaA		§§ 278, 41 Abs. 1 Satz 1 AktG	I	
• Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam			I	
• Firma als Handelsname		§ 279 Abs. 1 AktG	I	
• Vertretungsrechtliche Verhältnisse bei der KGaA		§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 161 Abs. 2, § 124 Abs. 1, § 170 HGB	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.9.4	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VvaG). Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den VVaG als besondere Unternehmensform kennen lernen (juristische Person, die privates Versicherungsunternehmen betreibt).			I	
1.9.5	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die GmbH als eine der häufigsten Gesellschaftsformen im Hinblick auf das Wesen, die Gründung und die damit im Zusammenhang stehenden Haftungsfragen sowie deren vertretungsrechtlichen Verhältnisse kennen lernen und die Aufgaben der Geschäftsführer und GmbH-Gesellschafter herausarbeiten. Im Einzelnen:	2			
	<ul style="list-style-type: none"> • Wesen und Entstehung der GmbH 		§§ 1, 13, 11 GmbHG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gründung der GmbH mit Hinweis auf die verschiedenen Gründungsstufen (Vorgründungsgesellschaft, Vor-GmbH und GmbH) 		§ 2 Abs. 1, §§ 3, 11 GmbHG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam 			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Firma als Handelsname und Sitz der GmbH 		§§ 4, 4a GmbHG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Stammkapital und Stammeinlage der Gesellschafter 		§ 5 GmbHG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Organschaftliche Vertretung der GmbH durch Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat 		§§ 6, 35 bis 38, 48 bis 51b, 52 GmbHG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung der GmbH in den verschiedenen Gründungsstadien 			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgründungsgesellschaft 			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vor-GmbH oder Vorgesellschaft 		§ 11 Abs. 2 GmbHG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> GmbH 		§ 13 Abs. 2 GmbHG		
<ul style="list-style-type: none"> Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) 		§ 5a GmbHG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Eintragung von Geschäftsanschriften im Handelsregister und deren Wirkung 		§ 8 Abs. 4 Nr. 1, § 10 Abs. 1, § 35 Abs. 2 GmbHG, § 3 EGGmbHG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Auflösung der GmbH und Liquidation 		§ 60, §§ 66 bis 74 GmbHG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Pfändung und Verwertung von GmbH-Anteilen 		§ 857 ZPO	II	
1.9.6 Eingetragene Genossenschaft (eG).	2			
<ul style="list-style-type: none"> Wesen und Entstehung der Genossenschaft 		§§ 1, 17 GenG	I	
<ul style="list-style-type: none"> Firma als Handelsname 		§ 3 GenG	I	
<ul style="list-style-type: none"> Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam 			II	
<ul style="list-style-type: none"> Gründung der Genossenschaft 		§§ 4, 5 GenG	I	
<ul style="list-style-type: none"> Organe der Genossenschaft, also Vorstand, Aufsichtsrat und General- bzw. Vertreterversammlung 		§§ 9, 24 bis 35, 36 bis 41, 43 bis 51 GenG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Haftung der Gesellschaft sowie deren Genossen mit der Frage der Nachschusspflicht 		§§ 2, 119, 6 Abs. 2 Nr. 3, § 105 Abs. 1 GenG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Vollstreckung in den Genossenschaftsanteil und in das Gesellschaftsvermögen 		§ 66 GenG, § 857 Abs. 1 ZPO	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.9.7	Partnerschaftsgesellschaft. Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über das Wesen, die Vertretung und die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft erhalten. Hierbei sollen sie insbesondere kennen lernen:	1			
	<ul style="list-style-type: none"> • Begriff, Wesen und Name der Partnerschaftsgesellschaft 		§§ 1, 2 PartGG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung der Gesellschaft mit Eintragung 		§ 7 Abs. 1 PartGG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung der Partnerschaftsgesellschaft 		§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 Abs. 1, 2 HGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsrechtliche Regelungen 		§ 8 Abs. 1 PartGG i.V.m. §§ 721a, 721 b BGB	II	
1.9.8	Einführung in das Europäische Gesellschaftsrecht Den Gerichtsvollzieherbewerbern soll ein Einblick in das Europäische Gesellschaftsrecht gegeben werden, insbesondere in Gesellschaftsformen wie:				I
	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) • Limited (Ltd.), Limited & Co KG (Ltd. & Co KG) • Europäische Gesellschaft (SEEG), auch Europa-AG genannt 				
1.10	Umwandlungsrecht nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) Arten der Umwandlung darstellen (mit und ohne Vermögensübertragung) Handelsregisterauszüge lesen und verstehen Fragen der Rechtsnachfolge klären	3			II

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
IX. ZIVILPROZESSRECHT	15			
1 Zivilprozessrecht				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen im Zivilprozessrecht unterscheiden können zwischen dem materiellen und dem formellen Zivilrecht und auch das Erkenntnis- zum Vollstreckungsverfahren eindeutig abgrenzen können. Des Weiteren sollen die Bewerber einen Überblick über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Grundsätze des Zivilprozesses und des zivilprozessrechtlichen Verfahrens von der Klageeinreichung bis zur Rechtskraft des Urteils erhalten. Besondere Verfahren, wie das Mahnverfahren und das Säumnisverfahren, sollen sie im Überblick kennen lernen und insbesondere nachvollziehen können, wie es in diesen Verfahren zu einem vollstreckbaren Titel kommt.		§§ 12, 13 GVG, Art. 19, 101 GG		
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Zuständigkeitsfragen selbstständig lösen können.	1		II	
1.1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Zuständigkeiten unterteilen können in sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit. Hierbei sollen sie insbesondere:			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts von der Zuständigkeit des Landgerichts abgrenzen können. 		§ 1 ZPO, §§ 23, 71 GVG, §§ 2, 6 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> Die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Zivilgerichts bestimmen können und hierbei die Abgrenzung des allgemeinen, besonderen und ausschließlichen Gerichtsstands kennen lernen. 		§§ 12, 13 ZPO, §§ 7, 11 BGB, §§ 16, 17, 20, 21, 24, 29, 29a, 32, 689 Abs. 2 ZPO	I	
1.1.2 Die Bewerber sollen erkennen können, dass und unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsstand zwischen den Parteien vereinbart werden kann.		§§ 38, 40 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie sollen die Verfahrensweise bei anfänglicher und nachträglicher Unzuständigkeit kennen lernen.		§§ 281, 506, 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO	I	
Sie sollen die Organe im Zivilprozess und deren funktionelle Zuständigkeit abgrenzen können.			I	
1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Parteien des Zivilprozesses kennen lernen und hierbei die Partei- und Prozessfähigkeit beherrschen.	2			
1.2.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über die Parteien des zivilprozessualen Verfahrens erhalten, insbesondere:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Parteifähigkeit natürlicher und juristischer Personen, sowie der Personengesellschaften. 		§ 50 ZPO, §§ 1, 14, 21, 705 Abs. 2 BGB	II	§ 13 GmbHG, § 105 Abs. 2 HGB
<ul style="list-style-type: none"> Die Prozessfähigkeit bei natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften definieren und das Vorliegen der Prozessfähigkeit prüfen können. 		§§ 51, 52, 53 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> Bei Minderjährigen und Gesellschaften müssen die Gerichtsvollzieherbewerber erkennen, dass eine Prozessunfähigkeit vorliegt und der gesetzliche Vertreter handeln muss. Sie sollen hierbei die Ausnahmen kennen. 		§ 51 ZPO, §§ 26, 112, 113, 720, 1626, 1629, 1789, 1823 BGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Postulationsfähigkeit definieren und erkennen können und dabei die Prozessvollmacht kennenlernen. 		§§ 78, 79, 80, 88 ZPO		
1.3 Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kennen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Berechnung prozessualer Fristen beherrschen und dabei den Begriff eigentliche und uneigentliche Frist anhand von Beispielen einordnen können.		§ 222 ZPO	II	§§ 186 bis 192 BGB
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung erhalten und wissen, welche Wirkungen die Wiedereinsetzung hat.		§§ 233 bis 238 ZPO	I	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Ablauf eines Zivilprozesses in seinen Grundzügen kennen.	2			
1.4.1 Bei der Durchführung des Klageverfahrens sollen die Bewerber insbesondere:				
<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen, dass eine Klage erforderlich ist, und die verschiedenen Klagearten sowie den Inhalt einer Klageschrift wiedergeben können. 		§§ 253, 130, 496 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirkungen der Klageeinreichung und -erhebung (Anhängigkeit, Rechtshängigkeit) kennen lernen und anwenden können. 		§ 261 Abs. 1, § 253 Abs. 1 ZPO	I	§ 204 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 9, 10 BGB, § 691 Abs. 2 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen, dass ein Kostenvorschuss zu zahlen ist und im Zivilprozess die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht. 		§ 12 Abs. 1 GKG, § 114 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die verschiedenen Beweismittel der ZPO benennen können. 		§§ 371, 373, 402, 415, 445 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorbereitung des Haupttermins durch das schriftliche Vorverfahren oder den frühen ersten Termin kennen. Hinweis auf das Verfahren nach billigem Ermessen. 		§§ 272, 275, 276, 277, 495a ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen wissen, dass Terminsladungen grundsätzlich ordnungsgemäß und rechtzeitig zugestellt werden müssen und darin über die Folgen der Terminversäumung zu belehren ist. 		§§ 215, 274, 329 Abs. 2, §§ 330, 331 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Hierbei müssen sie wissen, dass bereits im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil ergehen kann. Den Ablauf eines Verhandlungstermins kennen. 		§§ 307, 331 Abs. 3 ZPO	II	
<p>1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Beendigung eines Zivilprozesses kennen lernen.</p>	2	§§ 160, 162 ZPO	I	
<p>1.5.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen erkennen, dass ein Zivilprozess sowohl durch Parteihandlung als auch durch Entscheidung des Gerichts beendet werden kann. Hierbei sollen sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Klagerücknahme und die Erledigung der Hauptsache als Möglichkeiten der Partei zur Prozessbeendigung und deren Wirkungen kennen lernen. Das Wesen und die Voraussetzungen des Prozessvergleichs als weitere Möglichkeit der Partei zur Prozessbeendigung sowie dessen Eigenschaft als Vollstreckungstitel verstehen. Das Anerkenntnis und den Klageverzicht als Grundlage für Anerkenntnis- und Verzichtsurteil kennen sowie das Versäumnisurteil aufgrund Säumnis einer Partei. Die verschiedenen Urteilsarten als Möglichkeit der Beendigung des Verfahrens durch das Gericht kennen lernen. 		§§ 269, 91a ZPO	I	
		§ 779 BGB, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	II	§§ 160, 162 ZPO
		§§ 306, 307, 330, 331 ZPO	II	
			I	
1.5.2		§§ 310, 311, 313, 315, 313a, 313b ZPO	I	
1.5.3		§ 169 Abs. 2 bis 4, § 315 Abs. 3, § 310 Abs. 3, § 317 Abs. 1 ZPO	I	§ 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.5.4 Sie sollen feststellen können, in welchen Fällen gerichtliche Entscheidungen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Statthaftigkeit, Adressat, Form und Frist) zuzustellen sind.		§ 232 ZPO	II	
1.6 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Rechtsbehelfe und deren Wirkungen aufzählen können. Dazu gehört insbesondere:</i>	1			
Die Abgrenzung der Rechtsmittel zu den förmlichen Rechtsbehelfen.			I	
Die Unterteilung bei Rechtsbehelfen in Zulässigkeit und Begründetheit.			I	
Die Unterscheidung der einzelnen Rechtsbehelfe und Darstellung der Zulässigkeit (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist, Berechtigung, Beschwer, besondere Zulassungsvoraussetzungen, Begründung):			I	
• Berufung		§§ 511, 517, 519, 520 ZPO	I	
• Revision und Nichtzulassungsbeschwerde		§§ 542, 543, 544, 548, 549, 551 ZPO	I	
• Sofortige Beschwerde		§§ 567, 569 ZPO	I	
• Rechtsbeschwerde		§§ 574, 575 ZPO	I	
Erinnerung gegen Entscheidung des UdG mit Hinweis auf das Rechtspflegergesetz.		§ 573 ZPO, § 11 RPfIG	I	
Die Erkenntnis, dass der wirksame Verzicht auf Rechtsmittel sowie der Ablauf der Rechtsmittelfrist zur formellen Rechtskraft einer Entscheidung führt und der Nachweis durch Rechtskraftzeugnis geführt werden kann.		§§ 705, 706 ZPO § 19 EGZPO	I	
1.7 <i>Besondere Verfahren</i>	3			
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen erkennen, dass es neben dem regulären Zivilprozess besondere Verfahren gibt, die zu einer gerichtlichen Entscheidung führen.			I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.7.1	Hierbei sollen die Gerichtsvollzieherbewerber das Mahnverfahren in seinen Grundzügen beherrschen; insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Die Bedeutung und Zweck des Mahnverfahrens kennen und die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Mahnverfahrens wiedergeben können. Sie sollen erkennen, welches Gericht für die Durchführung des Mahnverfahrens zuständig ist und welchen Inhalt der Mahnantrag haben muss. Den Überblick über den Ablauf des Mahnverfahrens, insbesondere den Widerspruch und dessen Wirkungen verstehen. Sie müssen erkennen, dass auf Grundlage des Mahnbescheids ein Vollstreckungsbescheid ergeht und dass dieser dem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil gleichsteht. Sie sollen wissen, dass gegen den Vollstreckungsbescheid der Einspruch zulässig ist und welche Wirkungen ein verspäteter Widerspruch gegen den Mahnbescheid hat. Auch das weitere Verfahren nach Einlegung des Einspruchs sollen die Gerichtsvollzieherbewerber in Grundzügen beherrschen. 		§§ 688, 689, 690 ZPO	I	
			§§ 691 bis 694, §§ 696, 697 ZPO	I	
			§§ 699, 700, 701 ZPO	I	
			§ 700 Abs. 1, §§ 338, 694 Abs. 2 ZPO	I	
			§ 700 Abs. 2 bis 5 ZPO	I	
1.7.2	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über das Zustandekommen eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren gegen den Beklagten sowie im Termin gegen den Kläger oder den Beklagten erhalten.		§§ 330, 331, 332, 333, 334, 335 ZPO	I	
	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen wissen, wie man gegen ein erlassenes Versäumnisurteil vorgehen kann. Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das zweite Versäumnisurteil und seine Besonderheiten kennenlernen.		§§ 338 bis 343, 345 ZPO	I	
1.7.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über das Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung erhalten.		§§ 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 929, 936, 937 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>1.8 Die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen und Prozessvergleiche</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen wissen, wie Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse und Prozessvergleiche die Vollstreckungsreife erhalten.</p> <p>Sie müssen einordnen können, dass die vollstreckbare Ausfertigung die Vollstreckungsreife des Titels bescheinigt und für deren Erteilung entweder der Urkundsbeamte oder der Rechtspfleger zuständig ist. Den Gerichtsvollzieherbewerbern soll insbesondere klar werden, dass die Prüfung der Vollstreckungsreife dem Klauselerteilungsorgan unterliegt und nicht dem Vollstreckungsorgan. Sie sollen einfache von qualifizierten Klauseln unterscheiden können und insbesondere erläutern können, wer für die Erteilung der Klausel zuständig ist.</p> <p>Hierbei sollen die Gerichtsvollzieherbewerber erkennen, dass der Vollstreckungstitel wirksam geworden sein muss.</p> <p>Sie sollen die Voraussetzungen für die Erteilung der Klausel prüfen können. (Antrag, Zuständigkeit, Bestehen des Titels, Wirksamkeit des Titels, Vollstreckungsreife, vollstreckungsfähiger Inhalt, Erforderlichkeit der Klausel) und den Wortlaut der Vollstreckungsklausel sowie die Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers kennen.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung sowie die Rechtsbehelfe im Klauselerteilungsverfahren erhalten.</p>	4	<p>§§ 704, 794 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, § 795 ZPO</p> <p>§§ 724 bis 729, § 794 Abs. 1 Nr. 1, §§ 795, 795b ZPO</p> <p>§ 169 Abs. 1, § 317 Abs. 2 Satz 1, §§ 704, 724 Abs. 1, §§ 725, 794 Abs. 1 Nr. 1, § 795 ZPO, § 42 Abs. 1 GVGA</p> <p>§§ 573, 731, 732, 733, 768 ZPO</p>	II	§ 11 RPfIG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
X. ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT	264			
1 Zwangsvollstreckungsrecht				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen in der Zwangsvollstreckung Verfahrensgrundsätze kennen, die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung prüfen und Vollstreckungshindernisse ausschließen können. Die verschiedenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und -verfahren wegen Geldforderungen in körperliche Sachen, Herausgabevollstreckung und die Aufgaben des Gerichtsvollziehers bei der Vollziehung von Anordnungen nach dem FamFG und Gewaltschutzgesetz müssen sie beherrschen. In die Verfahren zur Pfändung von Forderungen und Rechten, Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen und wegen anderer Ansprüche sollen sie einen Einblick gewinnen, soweit der Gerichtsvollzieher beteiligt ist.				
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen Inhalt und Umfang des Vollstreckungsauftrages kennen.	12		II	
1.1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Grundsätze des Zwangsvollstreckungsverfahrens als Antragsverfahren beherrschen, insbesondere:			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Dispositionsbefugnis des Gläubigers 		§ 753 ZPO, § 31 Abs. 2, § 58 Abs. 2 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> Der Formalisierungsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung 			II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Grundlage, Ermächtigung und Reichweite hoheitlichen Handelns 		§ 754 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> Den Formularzwang und die Form des Auftrags 		§ 753 Abs. 3 ZPO, §§ 4, 31 GVGA, §§ 1 bis 6. ZVFV	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Zur Form des Auftrags soll klar gemacht werden, dass mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs Anträge und Erklärungen der Parteien auch elektronisch eingereicht werden können. Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen wissen, welche Anforderungen an ein elektronisches Dokument zu stellen sind. Hierbei ist auch kurz auf die technischen Anforderungen an die Übermittlung und Bearbeitung an ein elektronisches Dokument einzugehen. Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen wissen, welche elektronischen Dokumente zur Akte auszudrucken sind, solange die Akten in Papierform geführt werden.</p>		<p>§ 753 Abs. 4, 5, § 130a, d ZPO, § 298 ZPO, § 5 Abs. 1 ERVV, § 39 Abs. 3 Satz 6 GVO</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auch wissen, unter welchen Voraussetzungen ein vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden möglich ist. 		<p>§ 754a ZPO, § 60 Abs. 1 Satz 6, § 31 Abs. 6 GVGA</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Aufträge, die unter einer Bedingung oder Befristung erteilt werden 		<p>§ 158 BGB</p>	<p>II</p>	
<p>1.1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Antragsberechtigung prüfen können. Dazu gehören:</p>			<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff des Vollstreckungsgläubigers 		<p>§ 750 Abs. 1 ZPO</p>	<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Der Vollstreckungsanspruch 			<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Das Entstehen und Erlöschen des Vollstreckungsanspruches 			<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die Abgrenzung zum titulierten Anspruch 			<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die Partei- und Prozessfähigkeit 		<p>§§ 50 bis 53 ZPO</p>	<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die Prüfung 		<p>§ 56 ZPO</p>	<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die Bindung an die gerichtliche Entscheidung 			<p>II</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Besonderheit der Ausschließlichkeitserklärung 		§ 53 Abs. 2 ZPO	I	§ 170a ZPO
<ul style="list-style-type: none"> Die Vertretung bei Auftragserteilung (Postulationsfähigkeit) 		§ 79 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen über die gesetzliche Vertretung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder des Betreuten durch den Betreuer und die organschaftliche Vertretung Bescheid wissen 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Den Nachweis der Vertretung 		§ 80 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Prozessvollmacht 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass sie den schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung zu prüfen haben 		§ 88 Abs. 2, § 82 ZPO, § 31 Abs. 3 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Dass dieser Nachweis durch die Erstreckung vorliegt, wenn der Prozessbevollmächtigte bereits im Urteil genannt ist 		§ 81 ZPO, § 31 Abs. 3 Satz 4 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Der Nachweis der Bevollmächtigung bei Rechtsanwälten nur zu prüfen ist, wenn der Schuldner den Mangel der Bevollmächtigung rügt 		§ 88 Abs. 2 ZPO, § 31 Abs. 3 Satz 3 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Dass eine ordnungsgemäße Versicherung der Bevollmächtigung genügen kann 		§§ 752a, 753a ZPO	I	
1.1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen mit den Vorschriften hinsichtlich des Vollstreckungsschuldners vertraut sein, insbesondere:			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Prüfung der Partei- und Prozessfähigkeit und die Bindung an die gerichtliche Entscheidung 		§§ 50 bis 53 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Vertretung bei der Zwangsvollstreckung 			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen über die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes durch den Sorgeberechtigten oder des Betreuten durch den Betreuer und die organschaftliche Vertretung Bescheid wissen 			I	
<p>1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung beherrschen. Dazu gehören insbesondere:</p>			III	
<p>1.2.1 Der Schuldtitel</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Definition des Schuldtitels als Urkunde, in der ein Gericht, eine Behörde oder sonstige, vom Gesetzgeber dazu ermächtigte Institution das Bestehen eines materiellrechtlichen Anspruchs rechtswirksam festgestellt hat und aus dem das Gesetz die Zwangsvollstreckung zulässt, kennen.</p> <p>Dabei müssen die einzelnen Vollstreckungstitel bekannt sein:</p> <p>Urteile nach der ZPO</p> <ul style="list-style-type: none"> Endurteile Versäumnisurteile Anerkenntnisurteile Vorbehalturteile Rechtskraft und vorläufige Vollstreckbarkeit Arreste und einstweilige Verfügungen 	9	<p>§§ 704, 794 ZPO, § 35 Abs. 1 Nr. 1 GVGA</p> <p>§ 704 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 1 GVGA</p> <p>§§ 704, 705, 706 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 1 GVGA</p> <p>§ 36 Abs. 1 Nr. 2 GVGA</p>	<p>I</p> <p>I</p> <p>I</p> <p>I</p> <p>I</p> <p>I</p> <p>I</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
• Gerichtliche Vergleiche		§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GVGA	I	
• Beschlüsse, in denen ein Vergleich festgestellt wird		§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 278 Abs. 6 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GVGA	I	
• Kostenfestsetzungsbeschlüsse		§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GVGA	I	
• Sonstige Entscheidungen		§ 794 Abs. 1 Nr. 4a, 4b ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GVGA	I	
• Vollstreckungsbescheide		§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GVGA	I	
• Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet		§ 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 36 Abs. 2 GVGA	I	
• Gerichtliche und notarielle Urkunden (Mediationsvereinbarung)		§ 794 Abs. 1 Nr. 5, §§ 797, 278a ZPO, § 1 MediationsG, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GVGA	I	
• Schuldtitel nach dem FamFG		§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GVGA		Vollstreckung nach dem FamFG
• Schuldtitel nach anderen Gesetzen, die im gesamten Bundesgebiet gelten		§ 38 GVGA	I	
• Landesrechtliche Schuldtitel		§ 801 ZPO, § 39 GVGA	I	
• Hinweis auf weitere ausländische Schuldtitel		§§ 722, 723 ZPO, EuGVVO alt, AVAG, §§ 40,41 GVGA	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen 		§ 794 Abs. 1 Nr. 7 ZPO, EuVTVO, §§ 1079 bis 1086 ZPO, § 40 Abs. 2 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Europäischer Zahlungsbefehl 		§ 794 Abs. 1 Nr. 6, EuMVVO §§ 1087 bis 1096 ZPO, § 40 Abs. 3 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen 		§ 794 Abs. 1 Nr. 8 ZPO §§ 1097 bis 1109 ZPO, § 40 Abs. 4 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> Europäische Titel aus anderen Mitgliedsstaaten 		§ 794 Abs. 1 Nr. 9 ZPO, EuGVVO neu, §§ 1110 bis 1117. ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> Hinweis auf Titel des Europäischen Patentgerichts 		Art. 82 EPGÜ	I	
1.2.2 Die vollstreckbare Ausfertigung	5,5	§§ 724, 725, 795 ZPO, § 35 Abs. 1 Nr. 2 GVGA	III	IX. 1.8
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen über die Bedeutung der Vollstreckungsklausel als Zeugnis für die Vollstreckungsreife des Titels Bescheid wissen, insbesondere über:			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers und dass das Vollstreckungsorgan sich auf die Richtigkeit der erteilten Klausel verlassen kann und muss 		§ 42 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Das Vorhandensein und Fälle der Entbehrlichkeit der Klausel 		§ 724 Abs. 1, §§ 795, 796, 795a, 795b, 929 Abs. 1 ZPO, § 35 Abs. 4 GVGA, § 1082 Abs. 1, § 1093, § 1107 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel 		§ 724 Abs. 2, §§ 726, 727 bis 729, 731, 733, 1082, 1087, 1097 ZPO, § 3 Nr. 3a, § 20 Nrn. 12, 13 RPflG, § 43 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> Vorhandensein, Inhalt und Notwendigkeit 		§ 42 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die titelergänzende Klausel 		§ 726 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die vollstreckbare Ausfertigung für oder gegen andere als die im Schuldtitel bezeichneten Personen 		§ 727 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Rechtsnachfolge 		§ 325 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Den Wortlaut und die Form der Vollstreckungsklausel 		§ 725 ZPO, § 42 GVGA,	I	
1.2.3 Die Zustellung	2		III	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen über die Zustellung von Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung umfassende Kenntnisse haben. Dazu gehören:				
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeines 		§ 750 Abs. 1 ZPO, § 35 Abs. 1 Nr. 3, § 44 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Zuzustellende Urkunden 		§ 750 Abs. 1 ZPO, § 45 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Zustellungsadressat 		§§ 170, 170a, 171 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Zustellung an den Prozessbevollmächtigten 		§ 172 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Zeitpunkt der Zustellung 		§§ 44, 46 GVGA	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung kennen. Mit den Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher bestimmte Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu prüfen hat, müssen sie vertraut sein. Dabei sollen sie:</i></p> <p>Die Vollstreckung bedingter Ansprüche beherrschen</p> <p>Die Abgrenzung zur qualifizierten Klausel vornehmen können</p>	1	§ 158 BGB	I	VII. 1.1, VII. 1.7.3
<p>1.3.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen über die Abhängigkeit des Anspruchs vom Eintritt eines bestimmten Kalendertages Bescheid wissen.</p>	2	§ 751 Abs. 1 ZPO	I	IX. 1.8
<p>1.3.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen mit der Vollstreckung aus vorläufig vollstreckbaren Urteilen vertraut sein. Dabei sollen folgende Kenntnisse vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über den Zweck der vorläufigen Vollstreckbarkeit • Die Arten der vorläufigen Vollstreckbarkeit • Die Auswirkungen der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf die Zwangsvollstreckung • Die Abänderung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf Antrag • Die Hinterlegung bei Abwendung der Vollstreckung • Die Vollstreckung aus nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteilen • Den Nachweis der erbrachten Sicherheitsleistung in Urkundsform 	10	§ 751 Abs. 2 ZPO, § 48 GVGA	IIII	
		§ 717 Abs. 2 ZPO	I	
		§§ 708 bis 712 ZPO	I	
		§§ 720, 720a, 775 Nr. 3, § 776 Satz 2 ZPO, § 49 GVGA	I	
		§§ 710, 711 Satz 3, § 712 ZPO	I	
		§ 720 ZPO	I	
		§§ 709, 751 Abs. 2, § 752 ZPO, § 48 GVGA	I	
		§ 751 Abs. 2, § 415 ZPO	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.3.3	Die Arten der Sicherheitsleistung.		§ 108 ZPO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren 		§ 108 ZPO, Art. 2, 5, 9 BayHintG	I	
	Die Prozessbürgschaft, dabei insbesondere:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> Das Wesen der Prozessbürgschaft 		§§ 239, 765 bis 778 BGB	II	VII. 1.11
	Den Bürgschaftsvertrag einschließlich dessen:		§ 766 BGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Form 		§ 766 BGB, § 349 HGB, § 108 ZPO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Inhalt 		§ 717 Abs. 2, § 108 ZPO, §§ 765, 239 Abs. 2 BGB, § 350 HGB, §§ 771, 773 Nr. 1 BGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Entstehung (Zustellung der Bürgschaftserklärung) 		§§ 145, 132, 130, 147 BGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in öffentlicher oder öffentlicher beglaubigter Form 		§ 108 ZPO, § 129 BGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Zustellung des Nachweises der erbrachten Sicherheitsleistung 		§ 751 Abs. 2 ZPO	II	
1.3.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen über die Sicherungsvollstreckung Bescheid wissen, insbesondere über:	4	§ 720a ZPO, § 49 GVGA	III	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Voraussetzungen 		§ 750 Abs. 2 ZPO, § 46 GVGA	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Sicherungsmaßnahmen 		§ 720a Abs. 1, § 930 ZPO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Abwendung 		§ 720a Abs. 3, § 775 Nr. 3, § 776 Satz 1 ZPO	I	
1.3.5	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Abhängigkeit der Vollstreckung von einer Zug-um-Zug zu bewirkenden Gegenleistung aufzeigen können. Dazu gehören:	10	§ 756 ZPO, § 45 Abs. 4 GVGA	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Der Nachweis der Befriedigung des Schuldners hinsichtlich der Gegenleistung in Urkundsform 		§ 756 ZPO	III	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Nachweis des Annahmeverzuges des Schuldners hinsichtlich der Gegenleistung in Urkundsform 		§ 756 ZPO	III	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Herstellen des Nachweises des Annahmeverzugs durch den Gerichtsvollzieher 		§ 293 BGB	III	
1.3.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen umfassende Kenntnisse über das tatsächliche Angebot besitzen, insbesondere über: <ul style="list-style-type: none"> • Den Leistungsgegenstand • Den Leistungsgläubiger • Den Leistungsort • Die Leistungszeit 		§ 294 BGB	I	VII. 1.11
1.3.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen mit den Fällen des wörtlichen Angebots vertraut sein. Hierzu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Der Schuldner hat die Annahme der Gegenleistung schon im Vorfeld abgelehnt • Das Erbringen der Gegenleistung ist von einer Mitwirkungshandlung des Schuldners abhängig 		§ 295 BGB	II	
1.3.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen über die Nichtannahme Bescheid wissen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Die Ablehnung der Gegenleistung • Das Unterlassen einer Mitwirkungshandlung nach Angebot 		§ 293 BGB	I	
		§ 293 BGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
• Das Nichterbringen der geschuldeten Leistung		§ 298 BGB	I	
• Die Abwesenheit trotz Ankündigung		§ 299 BGB	I	
• Der Nachweis in öffentlicher oder öffentlicher beglaubigter Form		§ 756 Abs. 1, § 765 Nr. 1 ZPO	II	
• Das Angebot der Beurkundung durch den Gerichtsvollzieher		§§ 26, 27, 28 BayErgGVGA	II	
• Die Beweiserleichterung		§ 756 Abs. 2 ZPO, § 765 Nr. 2 ZPO	I	
1.3.9 Die Zwangsvollstreckung bei Wahlschulden.		§§ 262, 263, 264 BGB	I	
1.3.10 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen umfassende Kenntnisse zur Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln mit Lösungsbefugnis oder Verfallklausel besitzen. Hierzu gehören:	3		II	
• Die Lösungs- oder Ersetzungsbefugnis			II	
• Die Verfallklausel			II	
1.3.11 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung gegen Bund, Länder sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufzeigen können.	1	§ 882a ZPO, § 50 GVGA	II	
1.3.12 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen über Kenntnisse bei der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden oder Gemeindeverbände verfügen.		§ 882a Abs. 3 ZPO	I	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen mit der Vollstreckung aus Schuldtiteln in den Nachlass und gegen den Erben vertraut sein. Dazu gehören:	6	§§ 747, 748, 778, 794 Abs. 2 ZPO	II	
Die Zwangsvollstreckung und der Erbfall		§§ 778, 779 ZPO, § 52 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Folgen des Erbfalls		§§ 1922, 1967 BGB	I	
Begriffe (Erbfall, Nachlass- und Privatgläubiger u. a.)			I	
Die Vollstreckung aus Schuldtiteln gegen den Erblasser		§ 779 ZPO, § 52 GVGA	II	
Der Vollstreckungsbeginn vor dem Erbfall		§ 779 Abs. 1 ZPO, § 52 Abs. 1 GVGA	II	
Der Vollstreckungsbeginn nach dem Erbfall		§ 778 ZPO, § 52 Abs. 2 GVGA	II	
Vollstreckung bei bestehender Erbengemeinschaft		§ 747 ZPO, § 52 Abs. 2 Nr. 2 GVGA	II	
Vollstreckung bei Testamentsvollstreckung		§§ 748, 749 ZPO, § 52 Abs. 3 GVGA	II	
Vollstreckung bei Nachlassverwaltung		§§ 1975, 1981, 1984 BGB, § 727 ZPO analog, § 52 Abs. 3 GVGA	II	
Vollstreckung bei Nachlasspflegschaft			II	
Vollstreckung bei Vor- und Nacherbfolge		§ 2115 BGB, §§ 773, 728, 326 ZPO	II	
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen über die Einstellung, Beschränkung, Aufhebung und den Aufschub der Zwangsvollstreckung Bescheid wissen. Diese erfolgen:	3		I	
Auf Anweisung des Gläubigers		§ 31 Abs. 2, § 58 Abs. 2 GVGA	I	
In anderen Fällen		§§ 775, 776, § 802b ZPO, § 64 GVGA	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.5.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen über umfassende Kenntnisse zur einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung verfügen. Insbesondere:			I	
• Bei Wiedereinsatzungs- und Wiederaufnahmeanträgen		§ 707 ZPO	I	
• Bei Rechtsmitteln und Einsprüchen		§ 719 ZPO	I	
• Bei Räumungstiteln		§§ 721, 794a, 765a Abs. 2 ZPO, § 65 GVGA	I	
1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen alle möglichen Erinnerungen kennen. Dazu zählen Erinnerungen:	3		II	
1.6.1 Gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel.		§ 732 ZPO	I	
1.6.2 Gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung.		§ 766 ZPO	I	
• Durch den Gläubiger			I	
• Durch den Schuldner			I	
• Durch Dritte			I	
1.6.3 Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts.		§ 793 ZPO	I	
1.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die verschiedenen Möglichkeiten von Klagen kennen. Insbesondere:	2		I	
Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel		§ 731 ZPO	I	
Vollstreckungsabwehrklagen und Klagen gegen die Vollstreckungsklausel		§§ 767, 768 ZPO	I	
Dritt widerspruchsklage		§ 771 ZPO	I	X. 1.19.2

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen		§ 769 ZPO	I	
1.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen über Kenntnisse über die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das unbewegliche Vermögen verfügen. Dazu gehören:	6		I	
1.8.1 Den Gegenstand der Immobilienvollstreckung definieren zu können.		§ 864 Abs. 1, 2 ZPO, § 1114 BGB, § 870 ZPO, WEG	I	
1.8.2 Zur Mobilienvollstreckung abgrenzen zu können.		§ 865 Abs. 1 ZPO, § 1120 BGB, § 78 GVGA, § 865 Abs. 2 ZPO, § 97 BGB	II	
1.8.3 Die Arten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Zwangssicherungshypothek 		§ 866 Abs. 1 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Zwangsversteigerung 		§ 866 Abs. 1, § 869 ZPO, ZVG		
<ul style="list-style-type: none"> • Zwangsverwaltung kennen 		§§ 146 bis 161 ZVG		
1.8.4 Grundzüge und Begriffsbestimmungen der Zwangssicherungshypothek kennen		§§ 866 Abs. 3, 867, 868 ZPO	I	
1.8.5 Die Grundzüge und Begriffsbestimmungen des Zwangsversteigerungsverfahrens kennen, insbesondere:		§ 869 ZPO, ZVG		
<ul style="list-style-type: none"> • Den Gegenstand der Zwangsversteigerung 		§ 864 Abs. 1, 2 ZPO § 870 ZPO, WEG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Anordnung der Zwangsversteigerung 		§§ 15, 20 Abs. 1 ZVG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Beschlagnahme des Grundstücks und deren Wirkung 		§§ 22, 23, 26 ZVG	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Den Umfang der Beschlagnahme 		§ 20 Abs. 2, § 21 ZVG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Den Zuschlag und seine Wirkung 		§§ 87, 89, 90 ZVG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Den Zuschlagsbeschluss als Vollstreckungstitel 		§ 93 ZVG, § 38 Nr. 2 GVGA, § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 180, 128, 130 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> Hinweis auf die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft 		§ 180 ZVG	I	
1.8.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Grundzüge und Begriffsbestimmungen des Zwangsverwaltungsverfahrens aufzeigen können. Dabei sind Kenntnisse erforderlich über:		§ 866 Abs. 1, § 869 ZPO, §§ 146 bis 161 ZVG	I	
<ul style="list-style-type: none"> Den Zweck und Gegenstand der Zwangsverwaltung 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Wirkung und den Umfang der Beschlagnahme 		§ 146 Abs. 1, §§ 22, 151 Abs. 1, § 148 Abs. 1, 2 ZVG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Inbesitznahme durch Zwangsverwalter und die Rolle des Gerichtsvollziehers 		§ 151 Abs. 1, § 150 Abs. 2 ZVG, § 131 Abs. 2 GVGA, § 149 ZVG	II	
1.9		<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen über die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen Bescheid wissen. Dabei ist von besonderer Bedeutung:</i>	I	
1.9.1		Der Begriff der Geldforderung	I	
		Die Geldsortenschuld	I	
		Die Fremdwährungsschuld	I	
		Die Titel, die ausdrücklich auf Zahlung in fremder Währung lauten	II	
		Die Zahlung an ausländischen Gläubiger	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Vollstreckung dynamisierter Unterhaltstitel	2		I	
Die Berechnung der Vollstreckungsforderung aus dynamisierten Unterhaltstiteln		§§ 1612, 1612a, b BGB	I	
Der Verjährung der Hauptforderung		§§ 194, 195, 197, 201 BGB	I	
Die Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung		§ 204 BGB	I	
Der Neubeginn der Verjährung		§ 212 BGB	I	
Die Verjährung der Zinsen und Nebenforderungen				VII. 1.8
1.9.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung ohne eigenen Titel mit beigetrieben werden können.	12		II	
1.9.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen zunächst einen Überblick über die entstehenden Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten im Erkenntnisverfahren erhalten.				
Zu den außergerichtlichen Kosten des Erkenntnisverfahrens sollen sie wissen:				
Dass hierzu die außergerichtlichen Kosten beider Parteien zählen				
Dass die Entscheidung/der Vergleich hinsichtlich der Kostentragungspflicht abstrakt formuliert ist		§ 91 ZPO		
Dass die Bezifferung im Kostenfestsetzungsverfahren erfolgt und damit ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel geschaffen wird		§§ 103 bis 107 ZPO		
Dass im Kostenfestsetzungsverfahren geprüft wird, welche Kosten angefallen und notwendig waren				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Welche Auswirkungen die Aufhebung der Kostengrundentscheidung auf den Kostenfestsetzungsbeschluss hat				
1.9.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen erkennen, dass auch die Kosten der Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bestehen.				
1.9.5 Sie sollen wissen, dass die außergerichtlichen Kosten der Zwangsvollstreckung mit dem Hauptsacheanspruch begetrieben werden und die Prüfungspflicht hinsichtlich Anfall und Notwendigkeit dem Vollstreckungsorgan obliegt.		§ 788 ZPO		
1.9.6 Sie sollen wissen, dass gerichtliche Festsetzung nur auf Antrag erfolgt.		§ 788 Abs. 2 ZPO		
1.9.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers beherrschen hinsichtlich:		§ 80 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptforderung • Zinsen • Verfahrenskosten • Vollstreckungskosten • Sowie seine Entscheidungsmöglichkeiten und die entsprechenden Rechtsbehelfe des Gläubigers bzw. Schuldners. 		§ 766 ZPO		
1.9.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Aufbau und Anwendungsbereich des RVG kennenlernen.				
1.9.9 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das Entstehen folgender Gebühren und Auslagen prüfen können:		§ 2 Abs. 2, Anlage 1 RVG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verfahrensgebühr • Die Terminsgebühr • Die Einigungsgebühr • Die Hebegebühr • Die Dokumentenpauschale • Die Auslagenpauschale • Reisekosten • Umsatzsteuer 		VV RVG 3309 VVRVG 3310 VV RVG 1000, 1003 VV RVG 1009 VV RVG 7000 VV RVG 7001, 7002 VV RVG 7003 bis 7006 VV RVG 7008		
1.9.10	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen hierbei wissen, dass es eine Mindestgebühr gibt.		§ 13 Abs. 2 RVG	
1.9.11	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen jeweils den Gegenstandswert bestimmen können.		§ 25 RVG	
1.9.12	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Begriff der Angelegenheit beherrschen.		§§ 15, 18, 19 RVG	
1.9.13	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Besonderheiten bei Mehrheit von Gläubigern und/oder Schuldnern kennen.		§ 7 RVG, VV RVG 1008	
1.9.14	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den Begriff der Notwendigkeit beherrschen und die Prüfung vornehmen können.		§ 788 Abs. 1 i.V.m. § 91 ZPO	
1.9.15	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Verrechnung von Teilzahlungen beherrschen.		§ 367 Abs. 1, § 497 Abs. 3 BGB	
1.9.16	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Verjährung hinsichtlich Hauptsache und Zinsen bestimmen können. Hierzu sollen sie die Besonderheiten des Verbraucherdarlehens kennen.		§§ 195, 197, 212, 497 Abs. 3 BGB	

Lernziele	UE Vorschriften	LZS Bezug
<ul style="list-style-type: none">• Wenn eine Durchsuchungsanordnung erwirkt wurde.• Wenn der Anwalt in eigener Sache tätig wird• Im FamFG-Verfahren• Wenn sich die Vollstreckung gegen mehrere Schuldner richtet• Bei bedingten Aufträgen• Bei erneuter Auftragserteilung nach Wohnungswechsel des Schuldners		
<p>In welchen Fällen eine „Besondere Angelegenheit“ vorliegt</p>		
<p>Die Gerichtsvollzieher müssen folgende Auslagentatbestände kennen:</p>		
<ul style="list-style-type: none">• Allgemein• Postgebühren• Schreibauslagen• Geschäftsreisen		
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Notwendigkeit der Kosten prüfen können</p>		
<p>Sie müssen wissen, wann der Schuldner für diese Kosten erstattungspflichtig ist</p>		
<p>In welcher Weise der Nachweis zu führen ist</p>		
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wie fehlerhafte Forderungsaufstellungen zu behandeln sind</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>1.9.18 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen anhand von Beispielen die Prüfung der Forderungsaufstellung des Gläubigers und die Berechnung der Vollstreckungsforderung praktisch üben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Forderungsberechnung • Die Berechnung der Forderung aus Verbraucherdarlehensverträgen • Aus Finanzierungsverträgen • Aus Teilzahlungsgeschäften • Die Behandlung der Einrede der Verjährung im Vollstreckungsverfahren • Praktische Übungen zur Forderungsberechnung anhand von Forderungsaufstellungen 	12		III	
<p>1.10 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Grundsätze der Zwangsvollstreckung sowie die Regelungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens kennen lernen.</p>		§§ 755, 802a ZPO	II	
<p>1.11 Sie sollen wissen, dass der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung den Aufenthaltsort des Schuldners ermitteln darf.</p> <p>Zuständigkeit</p> <p>Im Auftrag des Gläubigers</p> <p>Unter welchen Voraussetzungen</p>	3	<p>§ 31 Abs. 4 GVGA, § 17 GVO</p> <p>§ 755 Abs. 1 ZPO</p> <p>§ 755 Abs. 1, 2 ZPO</p>	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Bei welchen Auskunftsstellen (Meldebehörde, Register, Ausländerzentralregister, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Kraftfahrt-Bundesamt)		§ 755 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 ZPO, § 74a Abs. 2, § 64 Abs. 1 Satz 2 SGB X, § 755 Abs. 3 ZPO		
1.12 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen das Verfahren zur gütlichen Erledigung beherrschen, insbesondere:</i>	3	§ 802b ZPO, § 68 GVGA	III	
Die Rechtsnatur und Stellung der gütlichen Erledigung im Gesetz		§ 802b Abs. 1 ZPO, § 754 Abs. 1 ZPO		
Dass die gütliche Erledigung eine Vollstreckungsmaßnahme darstellt und unter welchen Voraussetzungen eine gütliche Erledigung möglich ist (auch als isolierter Antrag)		§ 754 Abs. 1, § 802b Abs. 1, 2, § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 ZPO		
Den Begriff Zahlungsvereinbarung und Zahlungsplan mit dessen Inhalt (Ratenzahlung und Zahlungsfrist); Protokollierungspflicht		§ 802b Abs. 2 ZPO, §§ 762, 763 Abs. 1 ZPO, § 68 Abs. 2 GVGA		
Dazu in der Lage sein zu beurteilen, wann ein Zahlungsplan glaubhaft gemacht ist		§ 802b Abs. 2 Satz 1 ZPO, § 294 ZPO		
Die Rechtsfolge des Vollstreckungsaufschubs als Vollstreckungshindernis		§ 802b Abs. 2 Satz 2 ZPO		
Das Verfahren nach Festsetzung des Zahlungsplans (Unterrichtung des Gläubigers, Widerspruchsrecht des Gläubigers etc.)		§ 802b Abs. 3 ZPO, § 68 Abs. 2, 3 GVGA		
Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Gläubigers und des Zahlungsrückstandes des Schuldners		§ 802b Abs. 3 Sätze 2, 3 ZPO		
1.13 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den Zweck und die Folgen des Verfahrens zur Vermögensauskunft des Schuldners beherrschen.</i>	23	§§ 802c bis 802l ZPO, §§ 135 bis 151 GVGA	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.13.1 Sie müssen wissen, in welchen Verfahren die eidesstattliche Versicherung als Beweismittel zugelassen ist.		§§ 836, 883, 888, 889, 802c ZPO		
1.13.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den Verfahrensablauf über die Vermögensauskunft kennen und wissen, in welchem Verfahrensstadium die Vermögensauskunft zum Tragen kommt.		§§ 802c, 802f ZPO		
1.13.3 Sie müssen Sinn und Zweck der Vermögensoffenbarung und die Rolle des Gerichtsvollziehers dabei erkennen.		§ 802c Abs. 1 ZPO		
1.13.4 Sie müssen die Voraussetzungen für das Verfahren selbstständig prüfen können		§§ 802a Abs. 2 Nr. 2, 802c ZPO		
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass die Verpflichtung zur Vermögensauskunft des Schuldners vom Antrag des Gläubigers abhängt und auch als isolierte Antragsform in Betracht kommt		§ 753 Abs. 1, §§ 754, 802a Abs. 2 Nr. 2, § 802c Abs. 1 ZPO		
Sie müssen erkennen, dass neben dem isolierten Antrag auf Vermögensauskunft auch ein kombinierter Antrag zulässig ist und unter welchen Voraussetzungen eine sofortige Abnahme der Vermögensauskunft möglich ist		§ 802a Abs. 2 Nr. 2, §§ 807, 758 ZPO		
Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für die Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung bestimmen können sowie erkennen, unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher das Verfahren abgeben muss		§ 802e ZPO		
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass neben dem Antrag des Gläubigers auch die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen müssen				
1.13.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft kennen.		§ 802f ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Prüfung der Sperrfrist		§ 802d Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 135 GVGA		
Wissen, wer zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen werden muss.		§ 802c Abs.1, § 802f Abs. 1 ZPO		
Wie die Ladung erfolgen muss, wer für die Ladung zuständig ist, welche Zahlungs- und Ladungsfristen einzuhalten sind und wo der Termin stattfinden kann und welche Belehrungen mit der Terminladung erfolgen müssen.		§ 802f Abs. 1 bis 6 ZPO, § 136 GVGA		
Wissen, dass der Gerichtsvollzieher ein Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument errichtet und dieses auf elektronischem Weg an das Zentrale Vollstreckungsgericht übersendet.		§ 802f Abs. 7, 8 ZPO, § 802k Abs. 1, 4 ZPO, § 140 GVGA		
Kennen lernen, dass das Zentrale Vollstreckungsgericht die hinterlegten Vermögensverzeichnisse verwaltet, wie lange diese hinterlegt bleiben und wer zu Vollstreckungszwecken die Vermögensverzeichnisse abrufen darf. Sie sollen auch wissen, dass die bei den Zentralen Vollstreckungsgerichten erfassten Vermögensauskünfte im Bundesportal einseh- und abrufbar sind.		§ 802k Abs. 1, 2 ZPO		
1.13.6 Sie müssen die Aufträge mehrerer Gläubiger verfahrenstechnisch behandeln können.		§ 139 GVGA		
1.13.7 Sie müssen unterscheiden lernen und behandeln können:				
<ul style="list-style-type: none"> • Fälle der Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft wegen fehlender Verfahrensvoraussetzungen 		§§ 766, 732 Abs. 2 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Fälle der Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft wegen fehlender Verpflichtung zur Abgabe 		§ 766 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Fälle, in denen der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund verweigert bzw. nicht zum Termin erscheint 		§§ 802g; 802l, 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.13.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen das Vermögensverzeichnis seinem Inhalt nach kennen und interpretieren können.				
1.13.9 Sie müssen die Belehrung durchführen und die eidesstattliche Versicherung richtig entgegennehmen und protokollieren können.		§ 802c Abs. 3, §§ 478 bis 480, 483 ZPO, § 138 Abs. 2 GVGA		
1.13.10 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen beurteilen können, in welchen Fällen eine Vertagung wegen einer Zahlungsvereinbarung mit dem Schuldner erfolgen kann. Sie müssen erkennen, dass eine wirksame Zahlungsvereinbarung zum Vollstreckungsaufschub führt.		§§ 754 Abs. 1, 802a Abs. 2 Nr. 1, § 802b ZPO, § 137 Abs. 4 GVGA		
1.13.11 Sie sollen die Rolle des Gerichtsvollziehers bei der Einziehung der Raten richtig einschätzen können, insbesondere die Wirkung des Fristablaufs bei Zahlungsrückstand des Schuldners.		§ 802b Abs. 3 Satz 3 ZPO		
1.13.12 Sie sollen das Rechtshilfeverfahren kennenlernen.		§ 137 Abs. 1 bis 3 GVGA		
1.14 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen das amtliche Verfahren zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis beherrschen und wissen, dass dieses von dem Zentralen Vollstreckungsgericht geführt wird.</i>			III	
1.14.1 Sie müssen wissen, dass der Gerichtsvollzieher die Eintragung des Schuldners von Amts wegen in das Schuldnerverzeichnis anordnet.		§ 882c Abs. 1, § 802e Abs. 1 ZPO		
1.14.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Voraussetzungen, unter denen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis erfolgt, beherrschen (Eintragungsgründe).		§ 882c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, § 802d Abs. 1 Satz 4 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.14.3 Sie sollen das Erstellen der Eintragungsanordnung beherrschen und wissen, dass diese zu begründen ist und erkennen in welchen Fällen eine Zustellung mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Schuldner zu erfolgen hat bzw. wann eine mündliche Belehrung ausreichend ist.		§ 882c Abs. 2, § 882d Abs. 3 ZPO		
1.14.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses zwecks Datenübermittlung kennen und wissen, dass fehlende Personendaten durch den Gerichtsvollzieher von Amts wegen selbst zu erheben sind.		§ 882c Abs. 3, §§ 882b, 755 Abs. 1, 2 Nr. 1 ZPO		
1.14.5 Sie sollen das Verfahren zur Vollziehung der Eintragungsanordnung kennen lernen, insbesondere wissen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Dass die Eintragungsanordnung mit dem Rechtsbehelf Widerspruch durch den Schuldner anfechtbar ist und ggf. die Entscheidung des örtlichen Vollstreckungsgerichts zu einem Vollstreckungs- und Eintragungshindernis führt 		§ 882d Abs. 1, § 882d Abs. 2, § 775 Nr. 2 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Widerspruch die Vollziehung nicht hemmt 		§ 882d Abs. 1 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Gerichtsvollzieher die Eintragungsanordnung nach Fristablauf dem Zentralen Vollstreckungsgericht übermittelt 		§ 882d Abs. 1 Satz 3 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Zahlungsvereinbarung/Vollzahlung in diesem Stadium ein Vollstreckungs- und Eintragungshindernis darstellen kann 		§ 802b ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen wissen, dass der Gerichtsvollzieher unter bestimmten Voraussetzungen die Eintragungsanordnung aufheben kann 		§ 882d Abs. 1 Satz 5 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.14.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den Sinn, Inhalt, Eintragung, Löschung und Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht erkennen. Sie sollen hierbei auch verstehen, dass sämtliche Eintragungen aller zentralen Vollstreckungsgerichte beim Bundesportal abgefragt werden können.		§§ 882b, 882e, 882f, 882g ZPO		
1.15			III	
<i>Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers</i>				
1.15.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Voraussetzungen, unter denen der Gerichtsvollzieher bei Drittstellen Auskünfte über das Vermögen des Schuldners einholen kann, beherrschen.		§ 802I ZPO, § 141 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Antrag des Gläubigers • Ladung nicht zustellbar 		§ 802a Abs. 2 Nr. 3 ZPO § 802I Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a bis 1c ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Schuldner kommt der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach 		§ 802I Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckung führt voraussichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers 		§ 802I Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Für Vollstreckung erforderlich 		§ 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO		
1.15.2 Sie müssen folgende Auskunftsstellen kennen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Träger der gesetzlichen Rentenversicherung 		§ 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO, § 802I Abs. 1 Satz 3 ZPO, § 74a Abs. 2 SGB X		
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsständische Versorgungseinrichtungen 				
<ul style="list-style-type: none"> • Bundeszentralamt für Steuern 		§ 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO, § 93 Abs. 8, § 93b AO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Krafftahrt-Bundesamt 		§ 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZPO, § 33 StVG		
1.15.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen das weitere Verfahren nach Erlangung der Daten kennen, insbesondere:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Prüfung der erlangten Daten im Hinblick auf die Notwendigkeit für die Zwangsvollstreckung und ggf. deren Löschung/Sperrung 		§ 802I Abs. 2 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Unverzögliche Mitteilung der Auskunft von Drittstellen an den Gläubiger samt Belehrung 		§ 802I Abs. 3 Satz 1 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Mitteilung der Auskunft an den Schuldner binnen vier Wochen 		§ 802I Abs. 3 Satz 1 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung erhobener Daten an weitere Gläubiger (Folgegläubiger) 		§ 802I Abs. 4, 5 ZPO		
1.16 Erzwingungshaftverfahren	6			II
1.16.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Zulässigkeit des Verhaftungsauftrages prüfen können. Dazu müssen sie unterscheiden können:		§§ 802g bis 802j ZPO, §§ 143 bis 150 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> Die Arten der verschiedenen Haftanordnungen mit ihren Folgen 		§§ 836, 883, 888, 889, 802g ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Wer für die Ausführung der Verhaftung zuständig ist 		§ 802g Abs. 2 ZPO		
1.16.2 Sie müssen selbstständig die Voraussetzungen für die Verhaftung prüfen können. Dabei müssen sie wissen,		§ 802g ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Dass ein Vollstreckungstitel notwendig ist und welche Titel dies sein können 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Dass der Besitz des Haftbefehls erforderlich ist und dessen Wirksamkeit prüfen können • Welche Geltungsdauer der Haftbefehl hat • Wann die Verhaftung unterbleibt • Wann der Haftbefehl verwirkt ist • Inwieweit ein Durchsuchungsbeschluss erforderlich ist 		<p>§ 802h Abs. 1 ZPO</p> <p>§ 802h Abs. 2 ZPO, § 144 Abs. 2, 3 GVGA</p> <p>§ 802j ZPO</p> <p>§ 758a Abs. 2 ZPO</p>		
1.16.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen Verhaftungshindernisse und -hemmnisse erkennen z.B.:				
Bei der Verhaftung von Amtspersonen		Art. 46 Abs. 2, 3 GG		
Bei der Verhaftung von Personen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Mit minderjährigen Kindern • Mit Tieren 		<p>§ 104 GVGA</p> <p>§ 104 GVGA</p>		
Gesundheitsgefährdung		§ 802h Abs. 2 ZPO		
Sie müssen wissen, dass sich der Schuldner durch (Teil-)Leistungen befreien kann		§ 143 Abs. 2, § 144 Abs. 3 GVGA		
Bei gütlicher Erledigung		§ 143 Abs. 2 Satz 3, § 68 GVGA, § 802b ZPO		
1.16.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen das Verfahren der Vollstreckung von Haftbefehlen beherrschen, insbesondere		§ 145 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Prüfung der Schuldneridentität • Vorherige Leistungsaufforderung 		§ 802i ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Die Übergabe der beglaubigten Abschrift des Haftbefehls an den Schuldner 		§ 802g Abs. 2 ZPO		
1.16.5		Wie der Gerichtsvollzieher zu verfahren hat, wenn der Schuldner Einwendungen gegen seine Verhaftung erhebt.		§ 793 ZPO, § 145 Abs. 2 GVGA
1.16.6		Sie müssen wissen, was mit dem Schuldner nach Einlieferung in die JVA geschieht, welche Pflichten der Gerichtsvollzieher hat und wie sich der Schuldner nach Einlieferung in die JVA von der Haft befreien kann.		§ 145 GVGA, § 802i ZPO
1.17		Weitere Vermögensauskunft und Nachbesserung	3	II
1.17.1		Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass der Schuldner innerhalb der Sperrfrist von zwei Jahren nur dann verpflichtet ist, eine erneute Vermögensauskunft zu leisten, wenn der Gläubiger wesentliche Veränderungen der Vermögensverhältnisse des Schuldners glaubhaft machen kann. Sie sollen das Verfahren kennen, welche Veränderungen „wesentlich“ sind.		§ 802d Abs. 1 Satz 1, § 802f ZPO
1.17.2		Sie sollen das Verfahren bei bereits geleisteter Vermögensauskunft kennen (kein Fall der wiederholten Vermögensauskunft), insbesondere, dass <ul style="list-style-type: none"> Der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger das vom Schuldner zuletzt abgegebene Vermögensverzeichnis zuleitet, ggf. auch auf elektronischem Weg. Der Schuldner darüber in Kenntnis gesetzt und belehrt wird, dass wegen dieses Gläubigers ggf. ein Eintragungsanordnungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis angeordnet wird. 		§ 802d Abs. 1 Sätze 2 bis 4, § 882c Abs. 1 Nrn. 2, 3 ZPO § 802d Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 ZPO §§ 802d Abs. 1 Satz 4, 882c Abs. 1 Nrn. 2, 3 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.17.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen erkennen, dass eine Vermögensauskunft durch den Schuldner nachgebessert werden muss und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.		§ 142 GVGA		
1.18 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Grundsätze der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen verstanden haben.</i>	6		I	
Sie müssen die sachliche und funktionelle Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers beurteilen können.		§ 753 Abs. 1, § 802a Abs.2 Satz 1 Nr. 4, § 808 ZPO, § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVGA		
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die allgemeinen Verhaltensmaßregeln des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung kennen.		Art. 1 bis 3 GG, § 58 GVGA		
Sie müssen den Beginn der Zwangsvollstreckung mit der mündlichen oder schriftlichen Zahlungsaufforderung definieren können.		§ 763 Abs. 1 ZPO, § 59 GVGA,		
Die Protokollierungspflicht durch den Gerichtsvollzieher kennen und als Ausdruck des Grundsatzes der Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit staatlicher Eingriffe verstehen.		Art. 19 Abs. 3 GG, §§ 762, 763 ZPO, § 63GVGA		
1.18.1 Sie müssen das Recht des Gerichtsvollziehers auf Durchsuchung kennen sowie das Recht und die Pflicht, diese mit Gewalt durchzusetzen.		§ 758 ZPO	II	
1.18.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Einschränkungen kennen, dass diese Durchsuchung in der Wohnung grundsätzlich nur mit Einwilligung des Schuldners erfolgen kann.		Art. 13 Abs. 2 GG, §§ 758, 758a ZPO, § 61 GVGA	II	
1.18.3 Dazu müssen die Gerichtsvollzieherbewerber die Begriffe „Wohnung“ und „Durchsuchung“ definieren können.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.18.4 Sie müssen wissen, dass die Einwilligung des Schuldners auch gegen Dritte wirkt, die an der Wohnung Mitgewahrsam haben.		§ 758a Abs. 3 ZPO, § 61 Abs. 11 GVGA	II	
1.18.5 Sie müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen ein Dritter die fehlende Einwilligung des Schuldners wirksam ersetzen kann.		§§ 759, 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO		
1.18.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass die Einwilligung des Schuldners auch durch eine richterliche Anordnung ersetzt werden kann.		§ 758a Abs. 1 ZPO	II	
Wann, wie weit und wie lange diese Durchsuchungsanordnung wirkt.		§ 61 GVGA		
Dass eine Durchsuchungsanordnung ausnahmsweise nicht erforderlich ist, wenn durch die Einholung der Erfolg der Durchsuchung gefährdet wäre.		§ 758a Abs. 1 Satz 2 ZPO		
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass eine Durchsuchung auch ohne Schuldnererwilligung bei der Räumungsvollstreckung und der Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 802g ZPO zulässig ist. Sie müssen darüber hinaus insbesondere folgende Einzelfälle kennen:		§ 758a Abs. 2 ZPO § 61 Abs. 8 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Das Recht zur Abholung gepfändeter Sachen, wenn für die Pfändung eine Durchsuchungsanordnung vorgelegen hatte 		§ 758a ZPO, § 61 Abs. 8 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Gewahrsam juristischer Personen 				
<ul style="list-style-type: none"> • Das Recht des Gläubigers auf Anwesenheit bei der Vollstreckung 				
<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit weitere Aufträge anderer Gläubiger (gleichzeitiger Vollzug/gemeinsamer Vollzug) bei Vorliegen einer Durchsuchungsanordnung mit vollzogen werden können 		§ 61 Abs. 9 GVGA		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wer durch Protokollabschriften zu benachrichtigen ist.				
1.18.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wie Widerstand gegen die Zwangsvollstreckung zu begegnen ist und dabei: <ul style="list-style-type: none"> • Den Begriff des Widerstandes interpretieren können. • Die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Zeugen kennen und wissen, wer geeigneter Zeuge ist. • Die Pflicht zum Ersatz von Schäden bei Beseitigung von Widerstand zuweisen können. 	1	§ 758 Abs. 3, § 759 ZPO, § 62 GVGA, § 10 BY-ErgGVGA § 62 Abs. 3 GVGA § 759 ZPO, § 62 Abs. 2 GVGA	II	
1.18.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen Amtshandlungen zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden können und dabei: <ul style="list-style-type: none"> • Den Begriff der Nachtzeit definieren können. • Die Notwendigkeit und die Wirkung der richterlichen Erlaubnis zur Vollstreckung zur Nachtzeit kennen. 	1	§ 758a Abs. 4 ZPO § 758a Abs. 4 ZPO	II	
1.19 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Pfändung körperlicher Sachen kennen.			II	VII. 1.13.3
1.19.1 Sie müssen wissen, dass der Zugriff auf alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen erfolgt. Dabei müssen sie den Gewahrsamsbegriff definieren können.	5	§ 808 Abs. 1 ZPO, §§ 854, 855 BGB, §§ 70, 71GVGA	II	
1.19.2 Sie müssen abgrenzen können, in welchen Fällen Gewahrsam oder Mitgewahrsam Dritter vorliegt.		§ 809 ZPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Inwieweit dieser Mitgewahrsam zu beachten ist, wenn:		§ 809 ZPO, § 70 Abs. 2 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Dritte bzw. Mitgewahrsamsinhaber der Pfändung zustimmt. 		§ 809 ZPO, § 70 Abs. 2 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Dritte bzw. Mitgewahrsamsinhaber die Zustimmung verweigert. 		§§ 809, 846, 847 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Dritte bzw. Mitgewahrsamsinhaber Ehegatte oder Lebenspartner des Schuldners ist. 		§ 739 ZPO, § 1362 BGB, § 8 LPartG	II	VII. 1.15.1
Bei der Vollstreckung in das Gesamtgut der Gütergemeinschaft.		§§ 740 bis 744, 745 ZPO	I	
Wie Dritte ihre Rechte geltend machen können.		§ 771 ZPO, § 71 GVGA	I	
1.19.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen abgrenzen können, welche Sachen der Immobiliarvollstreckung und damit nicht der Mobiliarvollstreckung unterliegen.	8	§§ 864, 865 ZPO, § 78 GVGA	II	VII. 1.14
Sie müssen wissen, dass wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand eigener Rechte sein können und deshalb das Schicksal der Hauptsache teilen.		§ 864 ZPO, §§ 93, 94 BGB	II	
Sie müssen erkennen, wenn vom Boden noch nicht getrennte Früchte („Früchte auf dem Halm“) pfändbar sind.		§§ 864, 810 ZPO, §§ 101 bis 103 GVGA	II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen Scheinbestandteile eines Grundstücks und deren Pfändbarkeit erkennen.		§ 865 ZPO, §§ 1120, 95 BGB	II	
Sie müssen wissen, inwieweit vom Boden getrennte Früchte pfändbar sind.		§ 865 ZPO, §§ 1120, 1121 BGB, §§ 20, 21, 148 ZVG, § 99 BGB, § 78 Abs. 2 GVGA	II	
Sie müssen wissen, inwieweit Zubehör pfändbar ist.		§ 865 ZPO, §§ 1120, 1121, 97 BGB	II	VII. 1.14

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Folgen bei Verstoß und die Rechtsbehelfe kennen.		§ 766 ZPO	II	
1.19.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen das Vorliegen von Pfändungsbeschränkungen selbstständig prüfen können. Sie müssen die absoluten Pfändungsverbote kennen. Bei den relativen Pfändungsverboten müssen sie erkennen:	5	§ 72 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Was unpfändbare Sachen sind 		§ 811 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 ZPO, § 73 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Unter welchen Voraussetzungen ein Gläubiger wegen eines Eigentumsvorbehalts in eine geschützte Sache vollstrecken darf 		§ 811 Abs. 1 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Unter welchen Voraussetzungen ein nicht zu Erwerbszwecken gehaltenes Tier doch pfändbar ist 		§ 811 Abs. 3 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Das Verschleuderungsverbot 		§ 811 Abs. 4 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Wann eine Überpfändung vorliegt 		§ 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Fällen von einer zwecklosen Pfändung abzusehen ist 		§ 803 Abs. 2 ZPO		
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen eine Austauschpfändung möglich ist und welche Bestimmungen bei der Durchführung zu beachten sind.		§ 811a ZPO, 74 GVGA		
Sie müssen die Voraussetzungen und die Durchführung einer vorläufigen Austauschpfändung beherrschen.		§ 811b ZPO, § 75 GVGA		
Sie sollen die Vorwegpfändung kennen lernen.		§ 811c ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Über den Pfändungsschutz urheberrechtlich geschützter Sachen müssen die Gerichtsvollzieherbewerber informiert sein.		§ 79 GVGA		
Sie müssen die besonderen Schutzbestimmungen bei der Pfändung von Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, kennen.		§ 882a ZPO		
1.19.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Inbesitznahme der Pfandstücke als wesentliche Wirksamkeitsvoraussetzung einer Pfändung kennen.	2	§ 808 ZPO, § 82 GVGA	II	VII. 1.14
1.20 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die rechtlichen Folgen der Pfändung kennen und interpretieren können.	2	§ 804 ZPO	I	
1.20.1 Sie müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen eine wirksame Verstrickung entsteht.		§ 808 ZPO	II	
Sie müssen wissen, dass diese Grundlage für die staatliche Verwertung ist.				
1.20.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Voraussetzungen für das Entstehen des Pfändungspfandrechts und die Wirkung des entstandenen Rechts kennen sowie die Auswirkungen einer fehlerhaften Pfändung.		§ 804 ZPO	II	
1.20.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Möglichkeiten Dritter, ihre Rechte an gepfändeten Gegenständen geltend zu machen, kennen.		§§ 771, 805, 815 Abs. 2 ZPO, § 87 GVGA	II	
1.21 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Wert und die Echtheit von Pfandstücken einschätzen und bewerten können. Dies soll ihnen anhand von Beispielen (Porzellan, Teppiche, Schmuck etc.) ersichtlich gemacht werden.	6		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Zwischen Vollstreckungsprotokoll und Sonderakte abgrenzen können.				
Die Formvorschriften für die Protokollierung kennen				
Ort und Zeit der Aufnahme und den notwendigen Inhalt des Protokolls wissen.				
Die notwendigen Protokollabschriften erteilen können.				
1.22 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Bestimmungen über die Verwertung kennen.			II	
1.22.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Voraussetzungen einer öffentlichen Versteigerung kennen. Insbesondere müssen sie wissen:	2	§§ 813 bis 819 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass der Gerichtsvollzieher gepfändete Sachen auf den Verkaufswert schätzt und ggf. einen Sachverständigen mit der Schätzung beauftragen kann • Dass eine öffentliche Versteigerung nach Wahl des Gerichtsvollziehers als Präsenzversteigerung oder als Internetversteigerung möglich ist 		§ 813 ZPO		
Wo die Versteigerung stattfinden muss.		§ 814 Abs. 2 ZPO; s.a. Internetversteigerungsverordnung		
Wann die Versteigerung erfolgen kann.		§ 816 Abs. 2 ZPO, § 92 Abs. 2, 93 GVGA		
Wie der Termin bekannt gemacht werden muss.		§ 816 Abs. 1 ZPO, § 92 Abs. 3, § 93 GVGA		
Wie eine Aussetzung oder Aufhebung des Termins erfolgen kann.		§ 92 Abs. 1, § 93 GVGA		
Wie der Termin vorbereitet werden muss, z.B. durch Bereitstellen der Pfandstücke.		§ 93 Abs. 6 GVGA		
		§ 94 GVGA		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie müssen den Ablauf des Versteigerungstermins kennen.		§ 95 GVGA		
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die rechtlichen Folgen des Zuschlags kennen und wissen:	1			
<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich des Erlöses 		§ 819 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich des Pfändungsgegenstandes 				
<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Gewährleistung 		§ 806 ZPO		
Wann die Versteigerung einzustellen ist.		§ 818 ZPO		
1.22.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen ein Versteigerungsprotokoll erstellen können.		§ 96 GVGA	II	
1.22.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die rechtlichen Grundlagen des freihändigen Verkaufs kennen.	1	§§ 97 bis 99 GVGA, § 817 Abs. 2, § 825 ZPO	II	
Sie müssen sonstige Möglichkeiten und Voraussetzungen der andersartigen Verwertung kennen.		§ 825 ZPO		
1.23 <i>Den Gerichtsvollzieherbewerbern müssen die Problematik der Pfändung und Veräußerung in folgenden besonderen Fällen geläufig sein:</i>	0,5		I	
Wenn in einem Zolllager gepfändet wird.		§ 83 GVGA		
Wenn ein eingetragenes Schiff gepfändet werden soll.		§ 84 GVGA, §§ 870, 931 ZPO, § 125 GVGA		
1.24 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wie Wertpapiere verwertet werden.</i>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Bei der Pfändung von Wertpapieren kann an den Wertpapierunterricht angeknüpft werden, der zwangsvollstreckungsrechtliche Behandlung der einzelnen Wertpapiere intensiv behandelt.				
1.25 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die besonderen Bestimmungen bei der Pfändung von Kraftfahrzeugen kennen, z.B.:		§ 107 bis 114 GVGA	II	
Wie die Inbesitznahme erfolgen kann.		§ 107 GVGA		
Was mit der Behandlung von Zulassungsbescheinigungen I und II geschieht.		§§ 108 bis 114 GVGA		
Was bei der Verwertung des Fahrzeugs zu beachten ist.		§§ 107 bis 114 GVGA		
1.26 Pfändung bereits gepfändeter Sachen	1			
1.26.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, in welchen Fällen eine Doppelpfändung erfolgen muss und wie diese vorzunehmen ist.		§ 116 GVGA	II	
1.26.2 Sie müssen die Voraussetzungen einer Anschlusspfändung erkennen und wissen, wie dieses ausgebracht werden kann.		§§ 826, 827 ZPO, § 116 GVGA	II	
Sie müssen die Wirkung der Anschlusspfändung interpretieren können.				
1.26.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen gleichzeitig vorliegende Aufträge zur Pfändung für mehrere Gläubiger richtig behandeln können.		§ 804 Abs. 3 ZPO, § 827 Abs. 3 ZPO, § 117 GVGA	II	
Insbesondere müssen sie das Protokoll über die Anschlusspfändung erstellen können und wissen, wem Abschriften zu übersenden sind.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie müssen wissen, für wen die Verwertung erfolgen kann bzw. wie der Erlös der Verwertung zu behandeln ist.</p> <p>Die Erlösverteilung, die Quotelung und Auszahlung des Erlöses wird im Wesentlichen im Kostenrechtsunterricht behandelt. Im Zwangsvollstreckungsunterricht müssen nur die rechtlichen Grundlagen angesprochen werden.</p>		§ 118 GVGA		
<p>1.27 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Bestimmungen und die Wirkungen der Auszahlung des Erlöses kennen.</p> <p>Sie sollen wissen, inwieweit die Kosten entnommen werden können</p> <p>Wer der Empfangsberechtigte des Erlöses ist und wie diese Empfangsberechtigung nachgewiesen werden muss.</p> <p>Wie Rechte Dritter am Erlös zu beachten sind.</p> <p>Welche Folgen die Auszahlung hat.</p>	2	§§ 118, 119 GVGA	II	
<p>1.28 Die Gerichtsvollzieherberber müssen wissen, wie sie mit nicht verwerteten Pfandstücken verfahren müssen:</p> <p>Wenn die Rückgabe möglich ist</p> <p>Wer die Kosten der Zurückschaffung trägt</p> <p>Hinterlegung</p> <p>Versteigerung</p> <p>Vernichtung auf Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde</p> <p>Zurückbehaltungsrecht</p>		§ 120 GVGA	II	
		§ 372 BGB		
		§ 383 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>1.29 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, in welchen Fällen eine Erledigung des Pfändungsauftrages durch Leistung erfolgt, und dabei wissen:</i></p> <p>Welche Arten der Leistung im Zwangsvollstreckungsverfahren möglich sind.</p> <p>Wie die Zahlung ordnungsgemäß angenommen und protokolliert werden muss.</p> <p>Welche materiellrechtlichen Folgen die Zahlung hat.</p>	1	<p>§ 60 GVGA</p> <p>§ 60 Abs. 2 GVGA, § 244 BGB</p> <p>§ 60 Abs. 1 bis 5 GVGA</p> <p>§ 815 Abs. 3 ZPO analog</p>	II	VII. 1.11
<p>1.30 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, inwieweit sie Drittschuldnerermittlung beim Schuldner durchführen können, insbesondere:</i></p> <p>Unter welchen Voraussetzungen sie tätig werden können (ohne besonderen Antrag).</p> <p>Wie diese Ermittlungen durchgeführt werden müssen.</p>		§ 806a ZPO	II	
<p>1.31 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Grundlagen der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte kennen.</i></p>	13		I	
<p>1.31.1 Sie müssen die Grundzüge der Forderungspfändung kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Pfändung von Geldforderungen Von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung einer Sache Andere Vermögensrechte unterscheiden können Die Zuständigkeiten kennen 		<p>§§ 829 bis 834 ZPO</p> <p>§§ 846, 847 ZPO</p> <p>§ 828 ZPO</p>	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.31.2	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Voraussetzungen für den Erlass des Pfändungsbeschlusses kennen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Dass die Beschlagnahme der Forderung mit der Zustellung an den Drittschuldner erfolgt • Welche Wirkung die Pfändung der Forderung hat 		§ 829 ZPO § 829 Abs. 3 ZPO, § 121 Abs. 1 GVGA	I	
1.31.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Wirkung der Überweisung kennen und wissen: <ul style="list-style-type: none"> • Welche Wirkung die Überweisung zur Einziehung oder an Zahlung Statt zum Nennwert hat • Welche anderen Arten der Verwertung zulässig sind 		§§ 835 bis 839 ZPO § 844 ZPO	I	
1.31.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Voraussetzungen für die Wegnahme von Urkunden über die gepfändete Forderung kennen, insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> • Hypothekenforderungen • Grund- und Rentenschulden • Urkunden, die zur Geltendmachung der Forderung erforderlich sind, durch Hilfspfändung • Pfändung von Forderungen aus indossablen Papieren • Sie müssen die Wegnahme von Legitimationsurkunden zur Pfändung und Veräußerung von anderen Wertpapieren abgrenzen können. 		§ 831 Abs. 3 ZPO § 830 ZPO § 857 Abs. 6 ZPO § 836 Abs. 3 ZPO, § 106 GVGA § 123 GVGA § 831 ZPO, § 123 GVGA	I	
1.31.5	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Varianten zum Erlass und die Voraussetzungen einer Vorpfändung kennen.		§ 845 ZPO, § 126 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.33.1 Sie sollen hierbei unterscheiden können zwischen der Pfändung durch einen „normalen“ Gläubiger und der Pfändung durch einen „bevorrechtigten“ Gläubiger.		§§ 850c, d ZPO	II	
1.33.2 Sie sollen wissen, dass auch Gerichtsvollzieherbewerber bei der Pfändung von vorgefundenem Geld nach § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO die Vorschriften der Pfändung von Arbeitseinkommen zu beachten haben.		§ 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO	II	
1.33.3 Sie sollen das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) und dessen Wirkung kennen lernen.		§ 850k ZPO	II	
1.34 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wie die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen erfolgt.			II	
1.34.1 Wie bewegliche Sachen weggenommen werden.	4	§§ 883, 884 ZPO, § 127 GVGA	II	
Sie müssen wissen, was unter dem Begriff der bestimmten beweglichen Sachen zu verstehen ist		§ 883 ZPO		
Die besonderen Bedingungen der Wegnahme vertretbarer Sachen kennen.		§ 884 ZPO		
Sie sollen unterscheiden können, in welchen Fällen die wegzunehmende Sache richtig bezeichnet ist.				
Wie die Wegnahme beim Schuldner erfolgt.				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen wissen, welche Möglichkeiten der Gläubiger hat, wenn sich die wegzunehmende Sache im Besitz eines Dritten befindet.		§§ 740 bis 745, 809 analog, § 886 ZPO		
Sie sollen das Verfahren bezüglich der Übergabe der weggenommenen Sache an den Gläubiger kennen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einschätzen können, wie die Rechte Dritter an der wegzunehmenden Sache berücksichtigt werden.</p>				
<p>Wie zu verfahren ist, wenn eine Wegnahmeauftrag mit anderen Aufträgen zusammentrifft.</p>				
<p>1.34.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen dazu in der Lage sein, unbewegliche Sachen sowie eingetragene Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks wegzunehmen.</p>	12	§ 885 ZPO, § 128 GVGA	II	
<p>Dazu müssen sie den Begriff der unbeweglichen Sache definieren können.</p>		§ 885 Abs. 1, § 864 Abs. 1 ZPO, § 128 Abs. 1, 3 GVGA		
<p>Sie müssen die Voraussetzungen der Räumungsvollstreckung prüfen können</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Titel gegen Familienangehörige • Titel gegen Lebensgefährten • Titel gegen Untermieter 				
<p>Sie müssen dazu in der Lage sein, einen Räumungstermin vorzubereiten.</p>				
<p>Eine Terminbestimmung anfertigen und den Räumungskostenvorschuss berechnen können.</p>				
<p>Wie müssen wissen, in welchen Fällen und wie die Besitzentsetzung erfolgt.</p>				
<p>In welchen Fällen eine freiwillige Leistung des Schuldners vorliegt.</p>				
<p>Wie die Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher und die Besitzeinweisung des Gläubigers erfolgt.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Wie die bewegliche Habe des Schuldners zu behandeln ist.				VII. 1.13
Sie müssen die Rechtsbeziehungen zwischen Staat, Schuldner, Spedition und Gläubiger einordnen können.				
Sie müssen wissen, wie sich der Staat von seiner Verwahrpflicht hinsichtlich des Räumungsgutes befreien kann.		§ 885 Abs. 4 ZPO, §§ 372, 383 BGB		
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen beurteilen können, wann und wie weit Räumungsschutz durch Gerichtsvollzieher gewährt werden kann.		§ 765a Abs. 2 ZPO, § 65 GVGA, § 775 Nr. 2 analog ZPO		
Sie müssen die Besitzeinweisung durch die Obdachlosenbehörde einordnen können und deren Wirkung kennen.		§ 130 Abs. 3, 4 GVGA		siehe Sozialrecht
Sie müssen die Besonderheiten der Räumung bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung kennen.		§ 131 GVGA		
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den beschränkten Räumungsauftrag und dessen Verfahren kennen und den Unterschied zur Räumung nach § 885 ZPO herstellen können.		§ 885a ZPO, § 129 GVGA		
1.34.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die besonderen Vorschriften bei der Vollziehung familienrechtlicher Räumungstitel kennen, insbesondere:		§ 214 FamFG, §§ 1, 2 GewaltschutzG, § 130 Abs. 2, § 134 GVGA	II	
• Entscheidungen in Ehewohnungs- und Hausratssachen		§§ 200 bis 209 FamFG		
• Entscheidungen in Gewaltschutzsachen		§§ 210 bis 216 FamFG		
• Einstweilige Anordnungen		§§ 49 bis 57 FamFG		
• In die Sondervorschriften für Schiffe und Luftfahrzeuge muss eine Einweisung erfolgen		§ 132 GVGA	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.35 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wie andere Ansprüche, die nicht auf Zahlung von Geld oder Herausgabe einer Sache gerichtet sind, vollstreckt werden.</i>	4		II	
1.35.1 Sie müssen wissen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Dass vertretbare Handlungen durch Ersatzvornahme vollstreckt werden. 		§ 887 Abs. 1, 3 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Wie die Vollstreckung wegen der Kosten der Ersatzvornahme erfolgt. 		§ 887 Abs. 2, § 788 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass der Gerichtsvollzieher zugezogen werden kann, wenn der Schuldner Widerstand gegen die Ersatzvornahme leistet. 		§§ 892, 758, 759 ZPO, § 133 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Wie Ansprüche, die auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung gerichtet sind, vollstreckt werden. 		§ 888 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Dabei die Zuständigkeit und das Verfahren beim Vollzug des Zwangsgeldbeschlusses, Ersatzzwangshaftbefehls oder Zwangshaftbefehls kennen. 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass Ansprüche auf Duldung oder Unterlassen durch Anordnung von Ordnungsmitteln durch das Prozessgericht durchgesetzt werden. 		§ 890 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass der Gerichtsvollzieher mit der Vollziehung des Ordnungsgeldes, der Ersatzordnungshaft oder der Ordnungshaft beauftragt werden kann. 		§ 890 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass der Gerichtsvollzieher zugezogen werden kann, wenn der Schuldner eine Handlung, die er zu dulden hat, nicht duldet. 		§§ 892, 758, 759 ZPO, §§ 184 133 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.36 Öffentliche Versteigerung und freihändiger Verkauf.	3	§§ 180 bis 189 GVGA	II	
1.36.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen über die öffentliche Versteigerung und den freihändigen Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung Bescheid wissen.			I	
Die Voraussetzungen für das Entstehen eines rechtsgeschäftlichen Pfandrechts kennen.		§§ 1204, 1205 BGB	I	
Die wichtigsten gesetzlichen Pfandrechte und deren Voraussetzungen wiedergeben können, insbesondere:			I	
• Vermieterpfandrecht		§ 562 BGB		
• Verpächterpfandrecht		§ 592 BGB		
• Unternehmerpfandrecht		§ 647 BGB		
• Sonstige gesetzliche Pfandrechte				
Die Durchführung des Pfandverkaufs beherrschen		§§ 1233 bis 1240 BGB, § 181 GVGA	II	
• Pfandreife		§ 1228 BGB	I	
• Verkaufsandrohung		§ 1234 BGB	I	
• Auftrag		§ 181 Abs.2 GVGA	I	
• Den Verfahrensablauf bei der Verwertung der Pfandrechte durch öffentliche Versteigerung kennen		§§ 182 bis 184 GVGA	II	
Allgemeine Regeln für die Versteigerung		§ 180 GVGA	II	
• Ort, Zeit und Bekanntmachung der Versteigerung		§§ 1236, 1237 BGB, § 182 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Versteigerungstermin 		§§ 1238 bis 1240 BGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Versteigerungsprotokoll 		§ 184 GVGA	II	
Den Verfahrensablauf bei der Verwertung der Pfandrechte durch freihändigen Verkauf wissen.		§§ 185, 186 GVGA	II	
Den Pfandverkauf in besonderen Fällen kennen.		§ 187 GVGA	II	
Die Befriedigung des Pfandgläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung verstehen		§ 188 GVGA	II	
Die Fälle und den Verfahrensablauf des Selbsthilfeverkaufs (sonstige Versteigerungen) beherrschen		§ 383 BGB, §§ 246, 189 GVGA	II	
1.36.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen über die freiwilligen Versteigerungen Bescheid wissen und dabei folgende Punkte beherrschen.		§§ 190 bis 195 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit und Auftrag 		§ 190 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung des Auftrags 		§ 191 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Versteigerungsbedingungen 		§ 192 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Schätzung 				
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Durchführung des Termins 				
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbesichtigung 				
<ul style="list-style-type: none"> • Zeit der Vorbesichtigung und Versteigerung 				
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung 		§ 193 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des Versteigerungstermins 		§ 194 GVGA		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Freihändiger Verkauf • Protokoll 		§ 195 GVGA		
1.37	4	<i>Vollstreckung in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit</i>		
1.37.1		Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen eine kurze Einführung in das FamFG erhalten und erkennen, dass sich das FamFG in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gliedert. Sie sollen den Aufbau des FamFG verstehen und insbesondere wissen, wann und inwieweit welche Vollstreckungsvorschriften angewendet werden müssen und wie diese ggf. von der Zivilprozessordnung abweichen.		
1.37.2	12	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wie gerichtliche Anordnungen in Familiensachen und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem FamFG sowie nach dem Gewaltschutzgesetz vollstreckt werden.		
		§§ 86 bis 96a FamFG, §§ 210 bis 216a FamFG i.V.m. §§ 1, 2 GewSchG		
		Die FamFG-Vollstreckung und die ZPO-Vollstreckung verbinden können.	§§ 95, 120 FamFG	II
		Über den Verfahrensablauf der FamFG-Vollstreckung Bescheid wissen.	§§ 86 bis 96a FamFG	II
		Die Berechnung der Vollstreckungsforderung aus dynamisierten Unterhaltstiteln vornehmen können.	§§ 1612, 1612b BGB, § 80 GVGA	II
		Den Sonderfall der Kindesherausgabe beherrschen und dabei folgende Problempunkte wissen und lösen können:	§§ 94 FamFG, § 156 GVGA	II
		<ul style="list-style-type: none"> • Dass ein Ersuchen des Gerichts erforderlich ist 	§ 156 Abs. 1 GVGA	II
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Vollstreckungsvoraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung) prüfen können 	§ 37 GVGA	II

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
• Die Pflichten des Gerichtsvollziehers kennen		§ 156 Abs. 2, 3, 6 GVGA	II	
• Wissen, wann ein Durchsuchungsbeschluss nötig ist		§ 156 Abs. 2 GVGA	II	
• Bescheid wissen, wann eine Gewaltanwendung des Gerichtsvollziehers erlaubt ist und wie der Gerichtsvollzieher bei Widerstand des Kindes verfahren muss		§ 156 Abs. 2 GVGA	II	
• Wissen, welche Gegenstände des Kindes mitgenommen werden		§ 156 Abs. 6 GVGA	II	
• Bescheid wissen, welche Rechtsmittel dem Herausgabepflichtigen zustehen und welche Wirkungen diese haben		§ 58 FamFG	II	
• Das Verfahren der einstweiligen Anordnung kennen lernen und wie diese vollstreckt werden		§§ 49 bis 57 FamFG	II	
• Die Voraussetzungen für die Vollziehung von einstweiligen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und deren Vollstreckung von Gewaltschutzentscheidungen beherrschen		§§ 210 bis 216a FamFG, §§ 1,2 GewSchG	II	
1.38 <i>Arrest und einstweilige Verfügung.</i>	12	§§ 916 bis 945 ZPO, §§ 152 bis 154 GVGA		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Arrest und die einstweilige Verfügung als Sicherungsmittel zeitlich vor der Durchführung eines eigentlichen Zivilprozesses verstehen und die Voraussetzungen für den Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung kennen lernen. Sie sollen hierbei insbesondere die Wirkungen eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung verstehen und erkennen, welche Voraussetzungen für die Vollziehung eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung vorliegen müssen. Des Weiteren sollen die Gerichtsvollzieherbewerber erkennen, welche Wirkungen die Vollziehung aus dem Arrest bzw. einer einstweiligen Verfügung mit sich bringt.				
1.38.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Voraussetzungen für den Erlass eines Arrestbefehls kennen lernen und hierbei insbesondere den Arrest als eiliges „zwischenzeitliches“ Sicherungsmittel verstehen.			II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Begriff des Arrestanspruches kennen lernen.		§ 916 ZPO, § 152 Abs. 1 GVGA	I	
Sie sollen verstehen, wann ein Arrest angeordnet werden kann und das Vorliegen eines Arrestgrundes erkennen können.		§§ 917, 918 ZPO	I	
Sie sollen den dinglichen vom persönlichen Arrest abgrenzen können.			I	
Des Weiteren sollen die Bewerber die Zuständigkeit des Arrestgerichts selbstständig bestimmen können und das Vorliegen eines Arrestgesuches für erforderlich erachten.		§§ 919, 920 ZPO	I	
Sie sollen weiterhin verstehen, dass die teilnehmenden Parteien Antragsteller und Antragsgegner heißen und nicht etwa Kläger und Beklagter bzw. Gläubiger und Schuldner.			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.38.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen erkennen, welche Möglichkeiten das Arrestgericht hat, um über das Arrestgesuch entscheiden zu können. Sie sollen hierbei insbesondere erkennen, dass das Gericht seine Entscheidung entweder:			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Durch Beschluss 		§ 922 ZPO, § 152 Abs. 2 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Durch Urteil fällen kann 			II	
Des Weiteren sollen sie verstehen, dass das Gericht sowohl den Erlass eines Arrestes als auch die Vollziehung des Arrestes jeweils von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig machen kann.		§ 921 ZPO	I	
Die Bewerber sollen insbesondere wissen, wann der Arrestbeschluss bzw. das Arresturteil wirksam wird.		§ 929 ZPO analog, § 152 Abs. 2 GVGA	II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Inhalt eines Arrestbefehls, insbesondere das Erfordernis der Abwendungsbefugnis, kennen lernen.		§ 923 ZPO	I	
1.38.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Möglichkeiten des Antragsgegners kennen lernen, die dieser besitzt, um gegen einen Arrestbefehl vorzugehen.			I	
Die Bewerber sollen hierbei erkennen, dass der Antragsgegner gegen ein den Arrest anordnendes Urteil die Möglichkeiten der im Zivilprozessrecht bereits besprochenen „normalen“ Rechtsmittel hat.		§§ 511 bis 541 ZPO	I	
Sie sollen auch erkennen, dass der Antragsgegner gegen einen den Arrest anordnenden Beschluss			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit des Widerspruchs hat 		§ 924 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist • Wissen, dass dies grundsätzlich jedoch keine Auswirkung auf die Vollziehung eines Arrestes hat. 		§ 924 Abs. 3 ZPO		
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auch die Möglichkeiten des Gerichts, auf die Einlegung eines Widerspruchs zu reagieren, kennen lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Arrest zu bestätigen • Abzuändern (z.B. von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen) oder aufzuheben. 		§ 925 ZPO	I	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auch die Möglichkeiten des Antragsgegners, die Klageerhebung anordnen zu lassen oder den Arrest wegen veränderter Umstände aufheben zu lassen, kennen lernen.</p>		§§ 926, 927 ZPO	I	
<p>1.38.4 Die Gerichtsvollzieher sollen erkennen, welche Möglichkeiten der Vollziehung aus einem Arrest dem Antragssteller offen stehen und welche Voraussetzungen für die Vollziehung vorliegen müssen.</p>			II	
<p>Sie sollen wissen, dass auch zur Vollziehung aus einem Arrest ein Auftrag und die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen müssen, wobei sowohl der Arrestbeschluss, als auch das Arresturteil einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel darstellt.</p>		§§ 928, 704, 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 2 GVGA	II	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass eine Vollstreckungsklausel nur dann erforderlich ist, wenn ein Fall der Rechtsnachfolge vorliegt.</p>		§§ 928, 724, 725, 726, 929 Abs. 1 ZPO, § 35 Abs. 4 Satz 1, § 152 Abs. 4 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Vollziehung des Arrestes bereits vor Zustellung des Arrestbefehls an den Antragsgegner zulässig ist, aber innerhalb der Ausschlussfrist nachzuholen ist, da sonst der Vollstreckungsakt ohne Wirkung bleibt.		§ 929 Abs. 3 ZPO, § 152 Abs. 5 GVGA	II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen weiterhin verstehen, dass bei der Vollziehung des Arrestes die Vollziehungsfrist einzuhalten ist, diese berechnen können und die Folgen der Versäumung dieser Frist angeben können. Sie sollen auch erkennen, wann die Vollziehungsfrist unter Umständen neu zu laufen beginnt.		§ 929 Abs. 2, § 222 ZPO, §§ 187, 188 BGB, § 152 Abs. 3 GVGA	II	VII. 1.8
Sie sollen ebenso erkennen, dass „besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung“, wie beispielsweise die Erbringung einer Sicherheitsleistung, ebenso vorliegen müssen, wenn aus einem Arrestbefehl vollstreckt werden soll.		§§ 928, 751 ZPO	II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Möglichkeit der Vollziehung aus einem dinglichen Arrest in Forderungen, ins unbewegliche Vermögen und ins bewegliche körperliche Vermögen kennen lernen und hierbei insbesondere erkennen, dass die Vollziehung in bewegliche Vermögen durch Pfändung bewirkt wird. Sie sollen hierbei die Rolle des Gerichtsvollziehers verstehen und richtig einordnen können.		§§ 930, 932 ZPO, § 153 Abs. 1, 2 GVGA	II	
1.38.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen wissen, welche Folgen die Vollziehung aus einem Arrestbefehl mit sich bringen und welche Folgen sich ergeben, wenn der Schuldner:			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Lösungssumme bereits bezahlt hat und dies dem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung nachweist. 		§§ 923, 775 Nr. 3 ZPO,	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Lösungssumme bei der Vollstreckung an den Gerichtsvollzieher zahlen will. 		§§ 923, 775 Nr. 3 ZPO, § 153 Abs. 6, § 155 Nr. 5 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Die Lösungssumme erst nach der Pfändung bezahlt. 		§§ 923, 934, 775 Nr. 1, § 776 ZPO	II	
1.38.6 Sie sollen darüber hinaus erkennen, wie sich die Vollstreckung aus einem Arrest auf ein zeitlich nachfolgendes Urteil über den Vollstreckungsanspruch auswirkt und wie zu verfahren ist, wenn ein Arrestpfandrecht mit einem Vollstreckungspfandrecht zusammentrifft.		§ 153 GVGA	II	
1.38.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Vollziehung eines persönlichen Arrestes kennen lernen und erkennen, welche Folgen die Zahlung der Lösungssumme nach sich zieht.		§ 933 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Verhaftung des Schuldners 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Wegnahme der Ausweispapiere 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Meldepflicht 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Hausarrest 			I	
1.38.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die verschiedenen Arten der einstweiligen Verfügung kennen lernen.			I	
<ul style="list-style-type: none"> Sicherungsverfügung 		§ 935 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Regelungsverfügung 		§ 940 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Leistungsverfügung 		§ 940 ZPO analog	I	
1.38.9 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen erkennen, dass auch bei der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung dieselben Voraussetzungen wie bei der Vollziehung eines Arrestes gegeben sein müssen.		§§ 936, 937, 942 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie sollen insbesondere erkennen, wie die jeweils angeordnete Maßnahme bei der einstweiligen Verfügung zu vollstrecken ist.		§ 938 ZPO	I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auch den Begriff der Sequestration kennen lernen.		§ 154 Abs. 1 bis 3 GVGA	I	
1.39 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Voraussetzungen für die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Vollziehung von Arresten zur Vermögensabschöpfung beherrschen sowie die Einziehung darstellen und erläutern können.	6	§§ 73, 74e StGB, § 459g StPO, §§ 111 bis 111 n StPO, §§ 916 bis 934 ZPO	II	
1.39.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Voraussetzungen und die Folgen folgender Nebenfolgen kennen:		§ 198 GVGA		§§ 111a bis 111q StPO, §§ 916 bis 934 ZPO, JBeitrG
<ul style="list-style-type: none"> • Der Einziehung 		§§ 73 bis 74b StGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Einziehung des Wertersatzes 		§ 74c StGB	II	
1.39.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wie Ansprüche auf Einziehung, insbesondere Einziehung des Wertersatzes, vollstreckt und gesichert werden (auch einstweilige Maßnahmen).		§§ 111a bis 111q StPO, § 198 GVGA	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XI.	ZUSTELLUNGSRECHT	30			
1	Zustellungsrecht.				
	Im Fachgebiet Zustellungsrecht soll den Gerichtsvollzieherbewerbern beigebracht werden, ihnen übertragene Zustellungsaufträge völlig eigenständig zu erledigen. Dies setzt ein tiefes Verständnis des Rechtsgebiets voraus.				
1.1	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen folgende Begriffe erklären können:	1			I
	<ul style="list-style-type: none"> Was ist eine Zustellung? 		§ 166 Abs. 1 ZPO		I
	<ul style="list-style-type: none"> Für welchen Zweck wird eine Zustellung benötigt? 				I
1.2	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Grundkenntnisse über die Zustellung von Amts wegen erhalten und dabei wissen:	3			I
	Welche Zustellungsorgane mit der Zustellung von Amts wegen betraut werden können.		§ 168 Abs. 1 Satz 1 ZPO		I
	Welche Möglichkeiten das Zustellungsorgan „Geschäftsstelle“ hat, um eine Zustellung selbst auszuführen		§§ 173 bis 175 ZPO		I
	<ul style="list-style-type: none"> Zustellung von elektronischen Dokumenten 		§ 173 ZPO		I
	<ul style="list-style-type: none"> Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle 		§ 174 ZPO		
	<ul style="list-style-type: none"> Zustellung gegen Empfangsbekanntnis 		§ 175 ZPO		I
	<ul style="list-style-type: none"> Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein 		§ 176 ZPO		I
	Welche Zustellungsorgane von der Geschäftsstelle mit der Ausführung der Zustellung beauftragt werden können:		§ 168 Abs. 1 Satz 2, § 176 Abs. 1, 2 ZPO		I
	<ul style="list-style-type: none"> Post 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • • Justizbedienstete 				
<p>Welche Zustellungsorgane das Prozessgericht mit der Ausführung der Zustellung beauftragen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtsvollzieher • Andere Behörde 		§ 168 Abs. 2, § 176 Abs. 1, 2 ZPO	I	
<p>1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen eine Zustellung auf Beitreiben der Partei eigenständig durchführen können, diese von einer Zustellung von Amts wegen abgrenzen können und dabei wissen:</p>	17		II	
<p>Wie die örtliche und sachliche Zuständigkeit geregelt ist</p>		§§ 14, 16 GVO	I	
<p>Wer dem Gerichtsvollzieher einen Zustellungsauftrag erteilen kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar die Partei • Durch Vermittlung der Geschäftsstelle 		§ 192 Satz 2 ZPO	I	
<p>In welcher Form der Auftrag erteilt werden kann</p>		§ 4 GVGA	I	
<p>Wie sich der Gerichtsvollzieher bei der Entgegennahme des Auftrags zu verhalten hat.</p>			I	
<p>Wie sich der Gerichtsvollzieher bei Zustellungsaufträgen im Verfahren vor einer ausländischen Behörde zu verhalten hat.</p>			I	
<p>In welcher Frist der Gerichtsvollzieher den Zustellungsauftrag zu erledigen hat. Hierbei müssen die Gerichtsvollzieherbewerber unterscheiden können zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolierten Zustellungsaufträgen • Mit Vollstreckungsaufträgen kombinierten Zustellungsaufträgen 		§ 5 GVGA	I	

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Eilaufträgen 			
Was ist das zuzustellende und was ist das zu übergebende Schriftstück:		I	
<ul style="list-style-type: none"> Urschrift Ausfertigung 			
Beglaubigte Abschrift		I	
<ul style="list-style-type: none"> Beglaubigung durch den Gerichtsvollzieher Beglaubigung durch den Rechtsanwalt 	§ 192 Nr. 2 Satz 2, 3 ZPO, § 16 Abs. 2, 3 GVGA § 16 Abs. 2, 3 GVGA		
Welche Zustellungsarten es gibt:	§§ 15, 27 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Elektronische Zustellung Persönliche (gewöhnliche) Zustellung Zustellung durch die Post Zustellung durch Aufgabe zur Post Zustellung von Anwalt zu Anwalt 	§ 193a ZPO § 193 ZPO § 194 ZPO, §§ 25, 26 GVGA, ZustVV § 195 ZPO, § 27 GVGA		
Nach welchen Kriterien die Wahl der Zustellungsart erfolgt	§ 15 GVGA	I	
Wann die Zustellung zu erfolgen hat (Zeit der Zustellung)		I	
An welchem Ort zuzustellen ist	§ 177 ZPO	I	

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
An wen die Zustellung zu erfolgen hat, wobei die Gerichtsvollzieherbewerber in der Lage sein müssen, zwischen Zustellungsadressat und Zustellungsempfänger zu unterscheiden		I	
Wer kann Zustellungsadressat sein?			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Partei selbst 		I	
<ul style="list-style-type: none"> • Der/die gesetzlichen Vertreter der Partei 	§ 170 ZPO, § 18 Abs. 3 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Prozessbevollmächtigte 	§ 172 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Der rechtsgeschäftlich bestellte Bevollmächtigte 	§ 171 ZPO, § 18 Abs. 4 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Zustellungsbevollmächtigte 	§ 184 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreuer 	§ 170a ZPO		
Wann nach einem ergebnislosen Zustellungsversuch ein erneuter Zustellungsversuch unternommen werden kann	§ 19 Abs. 4 GVGA	I	
Welche Möglichkeiten der Gerichtsvollzieher hat, wenn eine Zustellung an den Zustellungsadressaten persönlich nicht möglich ist (= Ersatzzustellung)		II	
Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen. Dabei müssen die Gerichtsvollzieherbewerber folgende Begriffe anwenden können:	§ 178 ZPO, §§ 20, 22 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnung • Geschäftsraum • Gemeinschaftseinrichtung • Erwachsener Familienangehöriger 			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> In der Familie beschäftigte Person Erwachsener ständiger Mitbewohner Beschäftigte Person 				
Verbotene Ersatzzustellung		§ 178 Abs. 2 ZPO	I	
Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten		§ 180 ZPO, §§ 21, 22 GVGA	II	
Ersatzzustellung durch Niederlegung		§ 181 ZPO, §§ 23, 22 GVGA	II	
Welche Möglichkeiten der Gerichtsvollzieher hat, wenn in den Fällen der Zustellung die Annahme der Zustellung unberechtigt verweigert wird. Des Weiteren müssen folgende Begriffe klar sein:		§ 179 ZPO	II	
Berechtigte Annahmeverweigerung			II	
Unberechtigte Annahmeverweigerung			II	
Wie die Zustellung eines Schriftstücks an mehrere Beteiligte und wie die Zustellung mehrerer Schriftstücke an einen Beteiligten auszuführen ist		§§ 11, 12 GVGA	I	
Welche Bedeutung und welchen Inhalt die Zustellungsurkunde hat		§ 182 ZPO, § 24 GVGA	I	
Unter welchen Voraussetzungen die Heilung von Zustellungsmängeln möglich ist		§ 189 ZPO	I	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Sinn und Zweck sowie die Durchführung einer öffentlichen Zustellung verstehen können.	1		III	
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auch Zustellungen in besonderen Fällen bewältigen können. Hierzu zählen:			II	
Zustellung von Willenserklärungen	3	§ 29 GVGA		

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Zustellungsrecht

Unterrichtseinheiten: 30

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbots	2	§ 845 ZPO, § 126 GVGA		
Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses		§§ 829, 835, 840, 857 ZPO, § 121 GVGA		
1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Regelungen der grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke kennen lernen.	3	§§ 1067 bis 1069 ZPO, Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (EuZustellVO), § 829 Abs. 2 Satz 3 ZPO	II	
1.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen mit Übungsfällen die Wiederholung und Vertiefung des Zustellungsrechts ermöglicht werden.			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XII. GRUNDLAGEN DER SOZIALEN SICHERUNG	6			
Grundlagen der sozialen Sicherung	6			
In diesem Lehrgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber erkennen, dass das Sozialrecht der Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags zur Sicherung des Sozialstaatsprinzips dient. Sie sollen hierbei die Rechtsquellen und die Grundstruktur des Sozialrechts kennen lernen. Es soll auch ein Einblick in die Thematik der Obdachlosigkeit und deren Folgen vermittelt werden.				
<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Begriff des Sozialrechts und die Rechtsquellen des Sozialrechts kennen lernen.</i>			I	
Begriff des Sozialrechts		§ 1 SGB I		
Verfassungsrechtliche Grundlagen		Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG		
Aufbau des Sozialgesetzbuches		SGB I-SGB XIV		
Sozialrechtliche Nebengesetze		§ 68 SGB I		
<i>Sie sollen die Grundstruktur und die Ziele des Sozialrechts verstehen, insbesondere</i>			I	
Soziale Versicherung (Grundmerkmale der Sozialversicherung)				
Soziale Förderung				
Soziale Entschädigung				
Soziale Hilfen (Grundmerkmale für Arbeitssuchende)				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p><i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Pfändungsschutz bei Sozialleistungen kennen lernen.</i></p>		§§ 53, 54 SGB I	I	
<p><i>Sie sollen in die Thematik der Obdachlosigkeit eingeführt werden und hierbei Folgendes verstehen:</i></p>			II	Herausgabevollstreckung, „Wiedereinweisung“
<p>Den Begriff der Obdachlosigkeit</p>				
<p>Welche Maßnahmen bei drohender Obdachlosigkeit ergriffen werden können.</p>		<p>§ 130 Abs. 3, 4 GVGA, § 14 ErgGVGA, §§ 11, 35, 36 Abs. 1 und 2 SGB XII, § 22 Abs. 6 SGB II, Art. 7 Abs. 4, Art. 9 Abs. 3 LStVG</p>		

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Einführung in soziale Themen

Unterrichtseinheiten: 9

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XIII.	EINFÜHRUNG IN SOZIALE THEMEN	9			
1	Einführung in soziale Themen				
1.1	<i>Im Rahmen der Einführung in die sozialen Themen sollen die Gerichtsvollzieherbewerber Einblick in wirtschaftliche und soziale Abläufe erhalten.</i>				
1.1.1	Situation der Ver- und Überschuldung in Deutschland und deren Entwicklung. Situation der Konsumkreditverschuldung Entwicklung und Formen der Verschuldung Kreditaufnahme als konstitutiver Bestandteil der Konsumgesellschaft Als Instrument der Förderung des Absatzes Als Mittel unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung Der Weg von der Ver- zur Überschuldung Ursachen und Auslöser von Überschuldungssituationen Folgen der Überschuldung Situation der überschuldeten Haushalte in Deutschland	4		I	
1.1.2	Die Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Tätigkeitsfelder der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Typische Beratungsabläufe	2	SGB II, SGB XII, InsO, AG-InsO	II	

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang A
Einführung in soziale Themen**

Unterrichtseinheiten: 9

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Krisenintervention				
Budgetberatung				
Insolvenzberatung				
1.1.3 Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren	3		II	
Ablauf eines Einigungsversuchs				
Recherche				
Plangestaltung (Zahlungspläne und Klauseln)				
1.1.4 Abschluss der Verhandlung			I	
Erfolgreich: Erfüllung und potentielle Probleme				
Gescheitert: gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren				XIV. 1.13
1.1.5 Bindung an die gerichtliche Entscheidung			I	
1.1.6 Fallübungen			II	
1.1.7 Abschlussdiskussion				
Zwischen Vollstreckungsauftrag und Hilfe für Überschuldete - Gerichtsvollzieher und Schuldnerberatung, zwei Seiten einer Medaille				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XIV. INSOLVENZRECHT		20			
1	Insolvenzrecht				
	Im Insolvenzrecht sollen die Gerichtsvollzieherbewerber den Zweck des Insolvenzverfahrens kennen lernen und einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens erhalten und wesentliche Begriffe bestimmen können. Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters muss ihnen vertraut sein. Sie müssen die Rolle des Gerichtsvollziehers im Verfahren kennen. Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen vor allem die Auswirkungen der Insolvenz auf die Einzelzwangsvollstreckung einschätzen und die richtigen Konsequenzen daraus ziehen können.				
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Zweck des Insolvenzverfahrens kennen lernen und wichtige Begriffe bestimmen können. Dabei müssen sie:</i>	1			I
	Die Abgrenzung zur Einzelzwangsvollstreckung ziehen können				I
	Einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens erhalten				I
	Insolvenzmasse und freies Vermögen unterscheiden können		§§ 35 bis 37 InsO		II
	Die Rechtsstellung von Insolvenzgläubigern und Neugläubigern abgrenzen können		§ 38 InsO		II
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Kenntnisse über den Ablauf des Insolvenzverfahrens in Grundzügen erhalten und dabei wissen:</i>	1			I
	Welche Voraussetzungen vorliegen müssen und wie diese nachzuweisen sind				I
	Welche Insolvenzgründe das Gesetz vorsieht		§§ 16 bis 19 InsO		I
	Wer insolvenzfähig ist		§ 11 InsO		I
	Wie örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit geregelt ist				I

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Zweck und Inhalt des Insolvenzeröffnungsverfahrens darstellen können. Insbesondere sollen sie die Möglichkeiten einstweiliger Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht kennen.</i></p> <p>Die Stellung des vorläufigen Insolvenzverwalters und dessen Verhältnis zum Schuldner, aber auch zu den Vollstreckungsorganen bezeichnen können.</p> <p>Sie müssen die Wirkung des Verbots der Einzelzwangsvollstreckung darstellen und in den verschiedenen Vollstreckungsarten in verschiedenen Verfahrensstadien interpretieren können.</p>	4		I	
<p>1.4 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Möglichkeiten des Ausgangs des Eröffnungsverfahrens kennen, insbesondere:</i></p> <p>Die Eröffnung</p> <p>Die Ablehnung bei fehlenden Voraussetzungen</p> <p>Die Folgen mangelnder Masse</p> <p>Stundung</p> <p>Vorschuss</p> <p>Ablehnung mangels Masse für die Person des Schuldners und deren Auswirkung auf die Einzelzwangsvollstreckung einordnen können</p>	1		I I I I I I/II	
<p>1.5 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den Ablauf des Insolvenzverfahrens kennen und insbesondere:</i></p> <p>Die Veröffentlichung und die Wirkung des Eröffnungsbeschlusses</p> <p>Die Stellung und Aufgaben des Insolvenzverwalters einordnen sowie die Notwendigkeit der Titelumschreibung erkennen können</p>	1		I I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>1.6 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen mit den Voraussetzungen und den Möglichkeiten der Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Sicherung der Insolvenzmasse vertraut sein. Zum Beispiel bei:</i></p> <p>Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers bei der Herausgabevollstreckung bezüglich der Massegegenstände aufgrund des Eröffnungsbeschlusses</p> <p>Der Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Siegelung</p>	2	§ 148 InsO, § 51 GVGA	II	
<p>1.7 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen mit den Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Einzelzwangsvollstreckung, insbesondere mit dem Vollstreckungsverbot des § 89 InsO, vertraut sein. Sie müssen:</i></p>	4	§ 89 InsO	II	
<p>1.7.1 Die Auswirkungen der Verfahrenseröffnung auf Vollstreckungsmaßnahmen vor Verfahrenseröffnung, § 88 InsO, kennen. Insbesondere müssen sie:</p> <p>Die Wirkung der Verfahrenseröffnung im Räumungsverfahren richtig interpretieren können in den Fällen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Insolvenzverwalter die Räumungsvollstreckung gegen den Gemeinschuldner • Ein Drittgläubiger die Räumungsvollstreckung betreibt <p>Wissen, wie sich die Insolvenzeröffnung auf die Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c bzw. der eidesstattlichen Versicherung nach § 883 Abs. 2, § 836 Abs. 3 ZPO auswirkt</p> <p>Die Auswirkung der Insolvenzeröffnung auf die Forderungspfändung kennen, insbesondere hinsichtlich der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses</p> <p>Die Auswirkung der Insolvenzeröffnung auf die Vorphändung kennen</p>		§ 88 InsO, § 38 Nr. 27 GVGA	II II II II I II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere im Hinblick auf Aufträge zum Erlass einer Vorfändungsbenachrichtigung • Aufträge, bei denen lediglich die Zustellung der Vorfändungsbenachrichtigung beantragt ist 			II	
1.7.2 Das Vollstreckungsverbot bei Masseverbindlichkeiten kennen.		§ 90 InsO	II	
1.8 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Weg von der Ist-Masse zur Soll-Masse kennen, dabei insbesondere:</i>	1		I	
Die Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren		§ 87 InsO	I	
Die Anmeldung beim Insolvenzverwalter		§ 174 InsO	I	
Die Prüfung und Feststellung der Forderungen			I	
Das Geltendmachen von Aus- und Absonderungsrechten		§§ 47 bis 52 InsO	I/II	
Die Verteilung der Masse			I	
1.9 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Rechte der Insolvenzgläubiger nach Schlussverteilung kennen. Dabei müssen sie wissen:</i>		§ 201 InsO	II	
Dass der Tabelleneintrag als Vollstreckungstitel hinsichtlich der festgestellten Forderungen wirkt		§ 178 Abs. 3 InsO, § 38 Nr. 26 GVGA	II	
Welche Vollstreckungsmöglichkeiten Neugläubiger haben			II	
1.10 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens mangels Masse und die daraus resultierenden Rechte der Gläubiger aufzeigen können.</i>	1	§ 215 Abs. 2 InsO	II	
1.11 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Möglichkeit und Wirkung des bestätigten Insolvenzplans kennen.</i>		§§ 217 bis 269 InsO, § 38 Nr. 25 GVGA	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>1.12 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Möglichkeit der Restschuldbefreiung darstellen. Sie müssen:</i></p> <p>Wissen, welche Voraussetzungen für das Restschuldbefreiungsverfahren und welche Versagungsgründe bestehen</p> <p>Das Vollstreckungsverbot während der Wohlverhaltensphase charakterisieren können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Insolvenzgläubiger • Für Neugläubiger <p>Die Wirkung der Restschuldbefreiung auf die Forderungen der Insolvenzgläubiger erkennen</p>	2	§§ 286 bis 303a InsO	I I II II II	
<p>1.13 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Besonderheiten bei Verbraucherinsolvenzverfahren kennen. Dazu gehören:</i></p> <p>Den betroffenen Personenkreis zu definieren</p> <p>Die Grundzüge des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens zu bezeichnen</p> <p>Die Wirkung des bestätigten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans einzuordnen</p> <p>Die Möglichkeit der Zustimmungsersetzung einzelner Gläubiger und die Wirkung des bestätigten gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes zu kennen sowie Kenntnisse über den Gang des gerichtlichen Verfahrens zu erwerben</p>	2	§§ 304 bis 311 InsO § 38 Nr. 28 GVGA	I I I I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XV. WERTPAPIERRECHT, KRYPTOWÄHRUNG UND ONLINE-BEZAHL-DIENSTE	13			
1 Wertpapierrecht				
1.1 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen im Hinblick auf ihre Tätigkeit und Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung in Wertpapiere mit dem Begriff des Wertpapiers, insbesondere in seiner Bedeutung für den Zugriff auf verbrieft Forderungen vertraut sein. Sie sollen die Rechtsnatur des Wertpapiers verstehen und einen Überblick über seine wirtschaftliche Bedeutung gewinnen. Sie müssen die bei der Pfändung in und Verwertung von Wertpapieren in ihre Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten praxisbezogen beherrschen. Sie müssen in der Lage sein, in der Vermögensauskunft evtl. vorhandene Wertpapiere richtig angeben zu können. Weiter müssen sie in der Lage sein, einen Protestauftrag bei einem Wechsel oder Scheck auch ordnungsgemäß prüfen und durchführen können.</i>		§§ 821 bis 823, 831 ZPO, §§ 104 bis 106, 123 GVGA		
1.1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Wertpapierbegriff nach der h.M. umschreiben und unter Abgrenzung gegenüber nicht verbrieften Forderungen an konkreten Beispielen erläutern können. Sie sollen die Funktionen der Verbriefung und ihre rechtlichen Auswirkungen kennen. Sie sollen verstehen, dass das Wertpapierrecht das Recht von Verbindung der Forderung mit der Sache Papier darstellt und dass es nur Regelungen über die Vorherrschaft als Sache oder als Forderung gibt. An den Regelungen zur Pfändung einer Forderung oder Sache ändert sich grundsätzlich nichts.	1	§§ 399, 793 BGB, § 10 AktG, Art. 5 ScheckG, Art. 11 WG	I	
1.2 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen wichtige Wertpapiere rechtlich charakterisieren und gemäß nachstehenden Kriterien begründend unterscheiden können.</i>	1	§ 793 BGB, § 10 AktG, Art. 11 WG, Art. 5 ScheckG, KAGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Einteilung nach der Person des Berechtigten (Inhaber-, und Namenspapiere (Order- und Rektapapiere))				
Einteilung nach der Art des verbrieften Rechts (Forderungspapiere, sachenrechtliche Papiere, Mitgliedschaftspapiere, Zwischenformen)				
Einteilung nach der wirtschaftlichen Funktion (Kapitalmarktpapiere, Wertpapiere des Zahlungs- und Kreditverkehrs, Wertpapiere des Güterumlaufs)				
1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die wichtigsten Wertpapiere an konkreten Beispielen kennen. Sie sollen die Berechtigung nach der Person einschließlich der weiteren Untereinteilung in Inhaber-, und Namenspapiere (Order- und Rektapapiere) kennen. Folgende Wertpapiere sollten die Bewerber einordnen können:	2		I	
Inhaberschuldverschreibung		§ 793 BGB		
Industrie- und Kommunalobligation		§ 793 BGB		
Aktien (Inhaber- und Namensaktie)		§§ 10, 68 AktG		
Zwischenschein				
Wandelschuldverschreibung		§ 221 AktG		
Zinsschein				
Investmentanteileschein		KAGB		
Wechsel		Art. 11 WG		
Scheck (Inhaber-, Order-, Rehta und Überbringungsscheck)		Art. 5 ScheckG		
Warenpapiere wie Lagerscheine, Konnessement		§§ 363 bis 367 HGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Hypotheken- und Grundschuldbrief		§§ 1117, 1192 BGB		
Sparbuch, Pfand- und Depotscheine sollten hierbei als qualifizierte oder normale Legitimationspapiere verstanden werden		§ 808 BGB		
<p>1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auch papierlose Wertpapiere, sogenannte Wertrechte kennen. Sie müssen wissen, dass für die Zwangsvollstreckung in solche Wertrechte allein das Vollstreckungsgericht zuständig ist. Im Rahmen der Befragung für die Vermögensauskunft müssen die Bewerber aber in der Lage sein, diese Forderungen zu beschreiben.</p> <p>Für diese nur im Schuldbuch eingetragenen Forderungen des Bundes oder auch der Länder gibt es keine Urkunde, auch keine Globalurkunde. Die Berechtigung ergibt sich einzig aus den Buchungen der Wertpapiersammelbank. Dies kann auch so ausgestaltet sein, dass nur die Hausbank des Inhabers bei der Wertpapiersammelbank als Gläubigerin eingetragen ist, die Berechtigung des Inhabers sich nur aus einem Konto- bzw. Depotauszug der Hausbank ergibt. Im Rahmen der Hilfspfändung nach § 106 GVGA wären solche Auszüge sicherzustellen.</p> <p>Trotz Nichtvorhandensein einer Urkunde gelten für die Übertragung die Eigentumsrechte einschließlich des gutgläubigen Erwerbs.</p>	1	§§ 6 bis 8 BSchuWG	I	
<p>1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die einzelnen Verwahrmöglichkeiten kennen. Sie sollen die rechtlichen Auswirkungen der Verwahrung bei einer Bank oder einer Wertpapiersammelbank nach dem Depotgesetz kennen. Sie müssen in der Lage sein, den Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft so zu befragen, dass vorhandene Wertpapiere auch bei Verwahrung bei einem Dritten richtig angegeben und gepfändet werden können. Hierzu müssen sie die möglichen Verwahrarten kennen.</p>	1		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Schuldner verwahrt selbst		§ 808 ZPO		
Verwahrung bei einem Dritten, insbesondere Streifbandverwahrung bei einer Bank		§§ 809, 846, 847, 829, 835 ZPO		
Verwahrung bei der Wertpapiersammelbank (Sammelverwahrung)		§§ 5, 7, 8 DepotG		
Verwahrung bei der Wertpapiersammelbank (Globalurkunde)		§ 9a DepotG		
1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten der Pfändung von Inhaber- und Orderpapieren beherrschen. Dieses Wissen ist ihnen exemplarisch an mindestens je einem prägnanten Beispiel der Inhaber- und Orderpapiere unter Berücksichtigung der verschiedenen Verwahrungsmöglichkeiten zu vermitteln:	2		II	
1.6.1 Inhaberpapier - Inhaberaktie:		§ 10 Abs. 1 AktG		
Form der rechtsgeschäftlichen Übertragung als beweglich körperliche Sache		§§ 929, 932 BGB		
Pfändung deshalb ebenfalls als bewegliche körperliche Sache, wenn der Schuldner sie selbst verwahrt		§ 808 Abs. 1 ZPO, § 104 GVGA		
Erläuterung der Änderungen, wenn		§ 809 ZPO, DepotG		
<ul style="list-style-type: none"> • die Inhaberaktie im Schließfach der Bank verwahrt wird • die Inhaberaktie bei der Wertpapiersammelbank sammelverwahrt wird • die Inhaberaktie als Globalurkunde bei der Wertpapiersammelbank verwahrt wird 				
Hinweise auf die Pfändung der Herausgabe- bzw. Miteigentumsansprüche durch das Vollstreckungsgericht und auf eine mögliche spätere Mitwirkungstätigkeit bei der Herausgabevollstreckung		§§ 846, 847, 857, 829, 835 ZPO		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.6.2	Orderpapier - Namensaktie: Form der rechtsgeschäftlichen Übertragung als bewegliche körperliche Sache Pfändung deshalb ebenfalls als bewegliche körperliche Sache, wenn der Schuldner sie selbst verwahrt Erläuterungen der Änderungen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Namensaktie im Schließfach der Bank verwahrt wird • die Namensaktie bei der Wertpapiersammelbank sammelverwahrt wird (Voraussetzung dann ein Blankoindossament als letztes Indossament) Hinweise auf die Pfändung der Herausgabe- bzw. Miteigentumsansprüche durch das Vollstreckungsgericht und auf eine mögliche spätere Mitwirkungstätigkeit bei der Herausgabevollstreckung		§§ 10, 68 AktG §§ 10, 68 AktG § 808 ZPO § 809 ZPO, DepotG		
1.6.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Inhaber- und Orderpapiere abgrenzen können von den Rektapapieren. Hier ist umstritten, wer für die Pfändung zuständig ist. Bei den qualifizierten oder normalen Legitimationspapieren und den sonstigen Beweisurkunden- müssen sie wissen, dass sie für die Pfändung derartiger Papiere nicht zuständig sind und dass hierfür nur die einfache Wegnahme (sogenannte Hilfspfändung § 106 GVGA) in Betracht kommt. Sie müssen das Verfahren der Hilfspfändung beherrschen und von der Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO unterscheiden können.	1		II	
1.6.4	Rektapapiere: <ul style="list-style-type: none"> • Hypotheken- und Grundschuldbrief, soweit nicht Inhaberpapier • Rektascheck 		§§ 1117, 1192 BGB Art. 5 Abs. 1 Alt. 2 ScheckG		
1.6.5	Qualifizierte Legitimationspapiere:				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Sparbuch 		§ 808 Abs. 1 BGB		
1.6.6				
<ul style="list-style-type: none"> Beweisurkunden Kontobescheinigungen oder Konto- bzw. Depotauszüge der Wertpapiersammelbank, Depotschein bzw. Depotauszug einer Bank, Versicherungsscheine 				
1.6.7		§ 106 GVGA		
1.7	2		II	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wie die vom Gerichtsvollzieher gepfändeten Inhaber- und Orderpapiere verwertet werden. Sie müssen nach der Art des Wertpapiers sowie nach der Frage, ob das Wertpapier einen Markt- bzw. Börsenpreis hat oder nicht, die Verwertung beherrschen. Sie müssen wissen, dass diese Tätigkeiten bei sammelverwahrten Wertpapieren nach der freiwilligen oder nach einer Herausgabevollstreckung erzwungenen Herausgabe nachfolgen können.</p>				
1.7.1		§ 821 ZPO, § 105 GVGA		
1.7.2		§ 821 ZPO, § 105 GVGA		
<p>Evtl. Feststellung durch Makler, Bankauskunft etc.</p>				
<p>Verwertung durch freihändigen Verkauf ohne Einhaltung der Wochenfrist</p>				
<p>Mindestens zum Tageskurs</p>				
<p>Veräußerung auch durch Dritte, z. B. Bank oder Makler möglich</p>				
<p>Inhaberpapiere</p>				
		§ 105 Abs. 2 Satz 1 GVGA		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Orderpapiere, die nicht Forderungspapiere sind, nach Ermachtung durch das Vollstreckungsgericht		§§ 821, 822 ZPO, § 105 Abs. 2 Satze 2, 3 GVGA		
Andere Verwertungsart		§ 825 ZPO		
Protokollinhalt		§ 99 GVGA		
1.7.3 Kein Markt- oder Borsenpreis.				
Versteigerung nach allgemeinen Vorschriften		§ 821, 822 ZPO, § 105 Abs. 1 GVGA		
1.7.4 Inhaberpapiere		§ 821 ZPO, § 105 Abs. 2 Satz 1 GVGA		
Orderpapiere, die nur Forderungsrechte verbriefen: Anordnungen durch das Vollstreckungsgericht		§ 831 ZPO, § 123 GVGA		
Sonderfall des falligen Wechsels oder Schecks		§ 123 Abs. 5 GVGA		
Orderpapiere, die keine Forderungsrechte verbriefen, also z. B. Mitgliedschaftsrechte, nach Ermachtung durch das Vollstreckungsgericht		§§ 821, 822 ZPO, § 105 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GVGA		
Besonderheiten bei vinkulierter Namensaktie		§ 68 Abs. 2 AktG		
Form und Inhalt des vom Gerichtsvollzieher anzubringenden Indossaments an den Ersteher		§ 13 WG		
1.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber mussen in der Lage sein, den Schuldner so zu befragen, dass evtl. vorhandene Wertpapiere in der Vermögensauskunft so angegeben werden konnen, dass sie gepfandet und verwertet werden konnen.	1	§§ 802c, 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.8.1 Sie mussen in der Lage sein, das Wertpapier in der Vermogensauskunft zu beschreiben wie folgt: <ul style="list-style-type: none">• Art des Wertpapiers oder Wertrechts• Schuldner nach Name und Anschrift• Betrag, Zinsangabe, sonstige Nebenrechte• Art der zugrundeliegenden Forderung• Falligkeiten• Verwahrstelle				
1.9 Kryptowerte und Online-Bezahldienste	1			
1.9.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen im Hinblick auf Ihre Tatigkeit und Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung in Kryptowerte mit dem Begriff des Kryptowertes bzw. dem Begriff der Kryptowahrung vertraut sein. Sie sollen die Funktionsweise von Kryptowerten verstehen und einen Uberblick Uber die rechtliche Einordnung gewinnen. Sie mussen in der Lage sein, den Schuldner so zu befragen, dass evtl. vorhandene Kryptowerte in der Vermogensauskunft so angegeben werden konnen, dass sie durch das Vollstreckungsgericht gepfandet und verwertet werden konnen.		§§ 857, 829, 887 ZPO, § 1 Abs. 11 KWG	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XVI.	KOSTENRECHT	45			
1	Kostenrecht				
	Im Kostenrecht sollen die Gerichtsvollzieherbewerber ihre Stellung als Kostenbeamter der Staatskasse erkennen und die allgemeinen Bestimmungen des Kostenrechts kennen lernen. Sie sollen anhand der Gebührentatbestände aus dem Kostenverzeichnis ermitteln können, wann und welche Kosten entstanden sind, die Fälle kennen, in denen Kosten nicht erhoben werden können, und wissen, in welchen Fällen der Kostenansatz zu berichtigen ist.				
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den Geltungsbereich des Gerichtsvollzieherkostenrechts und ihre Zuständigkeit für den Kostenansatz kennen.</i>	1		II	
	Sie müssen wissen, dass Kosten nur in den Fällen anfallen, in denen ein Kostentatbestand des GvKostG erfüllt ist.		§ 1 Abs. 1 GvKostG	II	
	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass sie die Gebühren und Auslagen für die Staatskasse einziehen.		Nr. 1 DB-GvKostG	II	
	Sie müssen ihre Zuständigkeit für die Erhebung der Kosten erkennen und ihre Rechtsstellung als Kostenbeamter richtig einordnen können.		§ 5 GvKostG	II	
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wer von der Kosten- oder Gebührenzahlung befreit ist und wie der Gerichtsvollzieher in solchen Fällen zu verfahren hat.</i>		§ 2 GvKostG, landesrechtliche Vorschriften	II	
1.3	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen erkennen, wann ein Auftrag vorliegt.</i>	2		II	
	Wann der Auftrag als erteilt gilt, auch bei Eingang bei der Gerichtsvollzieherverteilung oder kombinierten Aufträgen.			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie müssen abgrenzen können, wann ein oder mehrere Aufträge im Sinne des GvKostG vorliegen.			II	
Sie müssen erkennen und interpretieren können, in welchen Fällen eine Fortsetzung des erteilten Auftrages bzw. ein neuer Auftrag vorliegt.		§ 3 GvKostG, Nr. 2 DB-GvKostG	II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen definieren können, wann der Auftrag durchgeführt ist.			II	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, in welchen Fällen die Durchführung der Amtshandlung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig ist.	2	§ 4 GvKostG, § 7 GVO, Nr. 3 DB-GvKostG	II	
<ul style="list-style-type: none"> wissen, dass grundsätzlich Vorschusspflicht besteht 			I	
<ul style="list-style-type: none"> die Ausnahmen von der Vorschusspflicht kennen 		§ 4 Abs. 1 Satz 3 GvKostG, Nr. 4 Abs. 1 DB-GvKostG	II	
<ul style="list-style-type: none"> sie müssen dazu in der Lage sein, den angemessenen Vorschuss zu berechnen 			II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wie der Vorschuss eingezogen wird.			I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Folgen der Nichtzahlung des Vorschusses beurteilen können.		§ 3 Abs. 4 Satz 5, § 4 Abs. 2 GvKostG, Nr. 3 Abs. 2 DB-GvKostG	II	
Sie müssen das Verfahren kennen, wenn der Vorschuss nach Beginn der Vollstreckungsmaßnahme angefordert werden soll.			I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wann der Vorschuss in länger dauernden Verfahren eingezogen werden kann.			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.5 <i>Sie müssen die besonderen Bestimmungen kennen, wenn der Vorschuss aus der Landeskasse zu erheben ist.</i>		§§ 7, 8 GVO	I	
1.6 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Übergangsregelungen kennen.</i>		§ 18 GvKostG	I	
1.7 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen den Kostenansatz kennen.</i>	1		II	
1.7.1 Die Abhilfemöglichkeiten des Gerichtsvollziehers abgrenzen können, wenn sich herausstellt,		§ 5 GvKostG	III	
<ul style="list-style-type: none"> • dass Kosten zu Unrecht erhoben wurden, weil sie nicht entstanden sind. 		§ 5 GvKostG, Nr. 4 DB-GvKostG	II	
<ul style="list-style-type: none"> • dass Kosten zwar entstanden sind, aber dies durch unrichtige Sachbehandlung geschehen ist. 		§ 7 GvKostG, Nr. 5 DB-GvKostG	II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen den Verfahrensgang und die Zuständigkeit bei Erinnerungen gegen den Kostenansatz kennen.		§ 5 GvKostG, Nr. 4 DB-GvKostG	II	
Sie müssen dazu in der Lage sein, die Zulässigkeit und die Begründetheit der Erinnerung zu prüfen.			II	
Sie müssen die Erinnerung gegen den Kostenansatz von den Fällen unterscheiden können, in denen das Vollstreckungsgericht über eine Erinnerung gegen den Kostenansatz zu entscheiden hat, bei denen eine Vollstreckungsangelegenheit zugrunde liegt.		§ 766 Abs. 2 ZPO	II	
Sie müssen wissen, wann und in welchen Fällen eine Nachforderung der Kosten möglich ist.		§ 6 GvKostG	II	
1.8 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Vorschriften über die Verjährung und Verzinsung der Kosten kennen.</i>	1	§ 8 GvKostG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.9 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Gebührenvorschriften anwenden können.</i>	3		II	
1.9.1 Welche Tätigkeiten durch die einzelnen Gebührentatbestände abgedeckt sind, <ul style="list-style-type: none"> • wenn mehrere Amtshandlungen vorzunehmen sind. • der Gerichtsvollzieher gegen mehrere Schuldner vollstrecken soll. 		§ 10 GvKostG	II II II	
1.9.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, welche zusätzliche Kosten bei Amtshandlungen zur Nachtzeit, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen anfallen.	2	§ 11 GvKostG	II	
1.9.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen ermitteln können, welche Gebühren bei besonderen Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers wie Wechselprotesten, Siegelungen und Ähnlichem anfallen.	3	§ 12 GvKostG, §§ 33, 51, 52, 130, 149 KostO	II	
1.10 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Bestimmungen über die Kostenzahlung beherrschen.</i>	2			
1.10.1 Wer Kostenschuldner ist.		§ 13 GvKostG, Nr. 6 DB-GvKostG	II	
1.10.2 Wie die Kosten aufzuteilen sind, wenn für mehrere Auftraggeber vollstreckt wurde.		§§ 16, 17 GvKostG	II	
1.10.3 Wann die Kosten fällig werden.		§ 14 GvKostG	II	
1.10.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen erkennen, dass die Staatskasse Gläubiger der Gebühren ist und ihre Stellung als Kostenbeamter einordnen können. Dabei müssen sie zur Abgrenzung gegenüber dem Entnahmerecht bzgl. der Auslagen und zu dem Anspruch auf Bürokostenentschädigung in der Lage sein.		§ 15 GvKostG, §§ 117, 118 GVGA, § 459b StPO, § 94 OWiG	II	
1.11 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Gebührentatbestände in folgenden Verfahren feststellen und den Kostenansatz ermitteln können.</i>				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.11.1	Zustellung auf Betreiben der Parteien	3		II	
	<ul style="list-style-type: none"> Persönliche Zustellungen 		KV-GvKostG Nr. 100, Nr. 10 DB-GvKostG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Zustellung als elektronisches Dokument 		KV-GvKostG Nr. 101, Nr. 10 DB-GvKostG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Sonstige Zustellungen 		KV-GvKostG Nr. 102	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Beglaubigung eines Schriftstückes 		KV-GvKostG Nr. 103, Nr. 10a DB-GvKostG	II	
1.11.2	Versuch einer gütlichen Erledigung	6	KV-GvKostG Nr. 207, 208	II	
1.11.3	Ausbringen einer Vorfändung		KV-GvKostG Nr. 200	II	
1.11.4	Bewirkung einer Pfändung		KV-GvKostG Nr. 205, Nr. 11 DB-GvKostG	II	
1.11.5	Übernahme einer beweglichen Sache zum Zwecke der Verwertung		KV-GvKostG Nr. 206, §§ 847, 854 ZPO	II	
1.11.6	Übernahme des Vollstreckungsauftrages eines anderen Gerichtsvollziehers		KV-GvKostG Nr. 210	II	
1.11.7	Entfernung von Pfandstücken aus dem Gewahrsam des Schuldners oder einem Dritten	1	KV-GvKostG Nr. 220, Nr. 12 DB-GvKostG	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.11.8	Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen		KV-GvKostG Nr. 221, Nr. 13 DB-GvKostG	II	
1.11.9	Wegnahme von Personen		KV-GvKostG Nr. 230	II	
1.11.10	Räumung, Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe bzw. Schiffsbauwerke	1	KV-GvKostG Nr. 240, 241	II	
1.11.11	Wegnahme ausländischer Schiffe		KV-GvKostG Nr. 242	II	
1.11.12	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung		KV-GvKostG Nr. 243	II	
1.11.13	Beseitigung von Widerstand	1	KV-GvKostG Nr. 250	II	
1.11.14	Abnahme der Vermögensauskunft	2	KV-GvKostG Nr. 260	II	
1.11.15	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger	1	KV-GVKostG, Nr. 261	II	
1.11.16	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung	2	KV-GvKostG Nr. 270	II	
1.11.17	Verwertung	3	KV-GvKostG Nrn. 300-310	II	
1.11.18	Bei besonderen Geschäften:	2		II	
	• Bewahrung und Bewachung eines Schiffes oder Schiffsbauwerkes		KV-GvKostG Nr. 400	II	
	• Feststellung von Mietern und Pächtern von Grundstücken		KV-GvKostG Nr. 401	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Tatsächliches Angebot einer Leistung außerhalb der Zwangsvollstreckung 		KV-GvKostG Nr. 410, Nr. 14 DB- GvKostG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Beurkundung eines Leistungsangebots außerhalb der Zwangsvollstreckung 		KV-GvKostG Nr. 411, Nr. 14 DB-GVKostG	II	
1.11.19	Entgegennahme von Zahlungen (Hebegebühr)		KV-GvKostG Nr. 430	II	
1.11.20	Einholung einer Auskunft bei den in §§ 755, 802I ZPO genannten Stellen		KV-GvKostG Nrn. 440-442	II	
1.11.21	Zeitzuschlag		KV-GvKostG Nr. 500, Nr. 15 DB-GvKostG	II	
1.11.22	Nicht erledigte Amtshandlungen	3	KV-KostG Nrn. 600- 604, Nr. 16 DB-GvKostG	II	
1.12	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Auslagentatbestände in folgenden Fällen feststellen und den Kostenansatz ermitteln können.</i>	3		II	
1.12.1	Dokumentpauschale		KV-GvKostG Nr. 700	II	
1.12.2	Fremdauslagen		KV-GvKostG Nrn. 701-709, Nr. 17 DB-GvKost	II	
1.12.3	Wegegeld für zurückgelegte Wegstrecken		KV-GvKostG Nr. 711, Nr. 18 DB-GvKostG	II	

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang A
Kostenrecht**

Unterrichtseinheiten: 45

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.12.4	Reisekosten		KV-GvKostG Nr. 712, Nr. 18 DB-GvKostG	II	
1.12.5	Pauschale für die elektronische Dokumentation im Fall des § 885a ZPO		KV-GvKostG Nr. 713	II	
1.12.6	An Dritte zu zahlende Beträge im Zuge der Verwertung für Transport und Versand sowie Verpackungskosten		KV-GvKostG Nrn. 714, 715		
1.12.7	Allgemeine Auslagenpauschale		KV-GvKostG Nr. 716	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XVII.	STRAFRECHT/STRAFPROZESSRECHT	27			
1	Strafrecht/Strafprozessrecht				
	Im formellen und materiellen Strafrecht sollen die Gerichtsvollzieherbewerber den Bezug zu anderen Rechtsgebieten aus strafrechtlicher Sicht herstellen können. Sie sollen, neben der juristischen Übung, Sensibilität für strafrechtlich relevantes Handeln entwickeln und darüber hinaus die für ihre Tätigkeit als Gerichtsvollzieher notwendigen Kenntnisse erhalten.				
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das materielle vom formellen Strafrecht abgrenzen können.</i>	1		I	
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts kennen.</i>				
	Gesetzlichkeitsprinzip		§§ 1, 2 Abs. 1 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG		
	Täterkreis: nur natürliche Personen				
	Prinzip des Schuldstrafrechts		§ 46 StGB		
	Im Zweifel für den Angeklagten				
1.3	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen ein Verbrechen von einem Vergehen abgrenzen können.</i>		§ 12 StGB		
2	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das Strafsanktionssystem in seinen wesentlichen Grundzügen als Rechtsfolgen der Tat kennen und einordnen können.	1			

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1	Hauptstrafen				
	Freiheitsstrafen, Bewährung		§§ 38, 39, 56 bis 56g StGB		
	Geldstrafen		§§ 40 bis 43, 59 StGB		
2.2	Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung von Geldstrafen (Vollstreckungsauftrag, Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung)		§§ 459, 459c StPO, §§ 1, 6, 7 JBeitrG, § 196 GVGA		Zwangsvollstreckung
2.3	Nebenstrafen				
	Fahrverbot		§ 44 StGB		
	Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit		§ 45 Abs. 2 StGB		
	Verlust des aktiven Wahlrechts		§ 45 Abs. 5 StGB		
2.4	Nebenfolgen				
	Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit		§ 45 Abs. 1 StGB		
2.5	Maßregeln der Besserung und Sicherung		§ 61 StGB		
	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus, Sicherungsverwahrung	Entziehungsanstalt,	§§ 63, 64, 66 Abs. 1 StGB		
	Führungsaufsicht		§ 68 StGB		
	Entziehung der Fahrerlaubnis		§ 69, 69a StGB		
	Berufsverbot		§ 70 StGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>2.6 <i>Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung der Entziehung der Fahrerlaubnis als Verfahren nach dem Justizbeitreibungsgesetz in Abgrenzung zur Vollstreckung des Fahrverbots (Wegnahme Führerschein, Eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Führerscheins)</i></p>		<p>§ 74 StGB, §§ 1, 6, 7 JBeitrG, § 61 Abs. 1 Satz 2 StVollstrO, §§ 196, 198 Abs. 3 GVGA, § 883 ZPO, § 459g Abs. 1, § 463b StPO, § 59a Abs. 1, 4 StVollstrO</p>		
<p>2.7 <i>Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Einziehung</i></p>		<p>§§ 73, 74 StGB, § 198 Abs. 4 GVGA</p>		Zwangsvollstreckung
<p>3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die für ihre Tätigkeit relevanten Straftatbestände kennen. Dabei sollen sie zum einen über Verhaltensweisen mit strafrechtlicher Relevanz im Rahmen ihres Handelns als Gerichtsvollzieher belehrt werden, zum anderen Einblick in die strafrechtliche Methodik gewinnen.</p> <p>Dazu müssen sie in der Lage sein, im Rahmen eines für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers typischen Sachverhalts die Strafnorm zu finden und anhand des 3-stufigen Deliktaufbaus (Tatbestandsmäßigkeit [objektiv/subjektiv], Rechtswidrigkeit, Schuld) methodisch zu subsumieren.</p>	5		III	
			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1		<i>Sie sollen die objektiven Tatbestandsmerkmale erkennen und subsumieren. Im Rahmen des subjektiven Tatbestandes sollen die Gerichtsvollzieherbewerber die Strafbarkeit eines vorsätzlich bzw. eines fahrlässig begangenen Delikts abgrenzen können.</i>		
3.2		<i>Sie sollen das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, insbesondere im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gerichtsvollzieher, beurteilen können.</i>		
		Notwehr/Nothilfe	§ 32 StGB	
		Einwilligung des Verletzten	§ 228 StGB	
		Verfolgung und Festnahme eines Flüchtenden	§ 127 StPO	
		Handeln aufgrund gesetzlicher Befugnisse	§§ 758, 758a, 802g ZPO, § 145 Abs. 1 Satz 4, § 62 Abs. 3 GVGA	
3.3		<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen anhand der Nötigung die Rechtswidrigkeit (Verwerflichkeit) abwägen</i>		
3.4		<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Schuldfähigkeit des Täters und deren Folgen erkennen. Sie sollen wissen, dass bei einer Rauschtat eine Strafbarkeit wegen Vollrausch in Betracht kommen kann; der Vollrausch ist jedoch nicht zu prüfen.</i>		
3.5		<i>Sie sollen die Überschreitung der Notwehr als Entschuldigungsgrund erkennen.</i>		
			§ 33 StGB	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>4 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Versuch einer Strafe von deren Vollendung abgrenzen können. Sie sollen erkennen, wann der Versuch strafbar ist.</p> <p>Eine Prüfung der versuchten Straftat ist nicht erforderlich.</p>	1	§§ 22, 23 StGB	I	
<p>5 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Formen der Täterschaft und Teilnahme voneinander abgrenzen können. Eine Prüfung ist nicht erforderlich.</p>		§§ 25, 26, 27 StGB	I	
<p>6 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen dazu in der Lage sein, die nachfolgenden Delikte des Besonderen Teils nach den oben angesprochenen Grundsätzen anhand von Fällen, die überwiegend aus dem Bereich der Gerichtsvollzieher Tätigkeit kommen, zu bearbeiten. Sie sollen ermitteln können, ob es sich jeweils um ein Antragsdelikt handelt. Hierbei sollen sie auch die Möglichkeit der Stellung eines Strafantrags durch den Dienstvorgesetzten kennen:</p>			III	
<p>6.1 <i>Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte</i></p>	1	§ 113 StGB		
<p>6.2 <i>Nötigung</i></p>		§ 240 StGB		
<p>6.3 <i>Bedrohung</i></p>		§ 241 StGB		
<p>6.4 <i>Hausfriedensbruch</i></p>	1	§ 123 StGB		
<p>6.5 <i>Verwahrungsbruch</i></p>	1	§ 133 Abs. 1 StGB		
<p>6.6 <i>Verstrickungsbruch</i></p>		§ 136 Abs. 1 StGB		
<p>6.7 <i>Siegelbruch</i></p>		§ 136 Abs. 2 StGB		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.8	<i>Vereitelung der Zwangsvollstreckung</i>		§ 288 StGB		
6.9	<i>Pfandkehr</i>		§ 289 StGB		
6.10	<i>Beleidigung</i>	1	§§ 185, 194 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 StGB		
6.11	<i>Üble Nachrede</i>		§§ 186, 194 Abs. 1 Satz 1, 3 StGB		
6.12	<i>Verleumdung</i>		§§ 187, 194 Abs. 1 Satz 1, 3 StGB		
6.13	<i>Vorsätzliche Körperverletzung</i>	2	§§ 223, 230 Abs. 2 StGB		
6.14	<i>Fahrlässige Körperverletzung</i>		§§ 229, 230 Abs. 2 StGB		
6.15	<i>Gefährliche Körperverletzung</i>		§ 224 StGB		
6.16	<i>Körperverletzung im Amt</i>		§ 340 StGB		
6.17	<i>Freiheitsberaubung</i>		§ 239 StGB		
6.18	<i>Diebstahl</i>	3	§§ 242, 248a StGB		
6.19	<i>Unterschlagung</i>		§§ 246, 248a StGB		
6.20	<i>Betrug</i>		§§ 263, 248a StGB		
6.21	<i>Untreue</i>		§ 266 StGB		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.22	<i>Sachbeschädigung</i>		§§ 303, 303c StGB		
6.23	<i>Urkundenfälschung</i>	2	§ 267 StGB		
6.24	<i>Falschbekundung im Amt</i>		§ 348 StGB		
6.25	<i>Urkundenunterdrückung</i>		§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB		
6.26	<i>Vorteilsannahme</i>	2	§§ 331, 336 StGB		
6.27	<i>Bestechlichkeit</i>		§§ 332, 336 StGB		
6.28	<i>Vorteilsgewährung</i>		§§ 333, 336 StGB		
6.29	<i>Bestechung</i>		§§ 334, 336 StGB		
6.30	<i>Gebührenüberhebung</i>		§ 352 StGB		
6.31	<i>Auslagenüberhebung</i>		§ 353 StGB		
6.32	<i>Falsche Versicherung an Eides statt</i>		§ 156 StGB		
6.33	<i>Insolvenzstraftaten: Bankrott und Schuldnerbegünstigung</i>	1	§§ 283, 283d StGB		
6.34	<i>Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes</i>		§§ 201, 205 Abs. 1 StGB		
6.35	<i>Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen</i>		§§ 201a, 205 Abs. 1 StGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen im Hinblick auf den Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes mit der Fertigung von Tonaufnahmen und die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen im Zusammenhang mit der Fertigung von Foto- und Filmaufnahmen erkennen. Sie sollen in diesem Zusammenhang eine Straftat nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie abgrenzen können. Eine Prüfung ist nicht erforderlich.</p>		§§ 33, 22, 23 KunstUrhG	I	
<p>7 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über die Organe der Strafrechtspflege und den Ablauf des Strafprozesses erhalten.</p> <p>Weiter sollen sie die Pflichten eines Beamten als Zeugen und die Vollstreckung von Ordnungsmitteln kennen.</p>	5		I	
<p>7.1 Organe der Strafrechtspflege</p> <p>Polizei</p>		§ 161 Abs. § 1, 163 StPO, § 152 GVG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Staatsanwaltschaft		§§ 152, 160 Abs. 1, §§ 163, 226 Abs. 1, § 243 Abs. 3, § 240 Abs. 2, § 244 Abs. 3, § 258 Abs. 1, § 296 Abs. 1, § 451 Abs. 1 StPO, §§ 150, 146, 141 GVG, Art. 13 AGGVG, Nr. 1 OrgStA, § 143 Abs. 1 GVG, §§ 7 bis 9, 12 StPO		
Ermittlungsrichter		§§ 162, 161a Abs. 1 Satz 3, §§ 112, 125 Abs. 1, § 126a Abs. 1, §§ 99, 111e Abs. 1, § 111n Abs. 1, § 105 Abs. 1, §§ 100, 81a, 81c, 111 StPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Gericht		Art. 92, 97 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 GG, § 16 Satz 2 GVG, §§ 1, 12, 13, 22, 25, 29, 59, 60, 73, 74, 76 Abs. 1, 2, §§ 115, 116, 120 bis 124, 130, 135, 139 GVG		
7.2 Ablauf des Strafprozesses				
Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren		§ 158 Abs. 1, 2, § 160 Abs. 1, § 163 Abs. 2, § 152 Abs. 2, §§ 163a, 161a, 94, 98, 102, 105, 111a, 112, 169a, 170, 407 Abs. 1 Satz 4, §§ 203, 153, 153a StPO		
Zwischenverfahren		§ 170 Abs. 1, §§ 157, 199 Abs. 2, § 200 Abs. 1, §§ 203, 207, 204, 205, 206a, 206b, 153, 153a StPO		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Hauptverhandlung		§ 213 Abs. 1, § 214 Abs. 1 Satz 1, 3, §§ 243, 244, 258, 260 Abs. 1, § 268 StPO		
7.3	<i>Pflichten des Beamten als Zeugen</i>		§ 48 Abs. 1, §§ 53, 54 Abs. 1, 4 StPO, Nr. 44 Abs. 4 RiStBV		
	Hinweis auf die Strafbarkeit der falschen uneidlichen Aussagen § 153 StGB und des Meineids § 154 StGB				
7.4	<i>Vollstreckung von Ordnungsmitteln</i>		§§ 51, 70 StPO, § 1 Abs. 1 Nr. 3 JBeitrG		JBeitrG

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Vorstellung der Anwenderprogramme und Einführung in
die Gefahrenerkennung und Verhalten im Geschäftsalltag

Unterrichtseinheiten: 11

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XVIII. VORSTELLUNG DER ANWENDERPROGRAMME				
Durch die Vorstellung der Anwenderprogramme sollen die Gerichtsvollzieherbewerber einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden Branchenprogramme erhalten und dazu in die Lage versetzt werden, die marktführenden Programme kennen zu lernen.	9			
XIX. EINFÜHRUNG IN DIE GEFAHRENERKENNUNG UND VERHALTEN IM GESCHÄFTSALLTAG				
Aufgrund des zeitnahen Einsatzes in der praktischen Ausbildung sollen die Gerichtsvollzieherbewerber sensibilisiert werden, mögliche Gefahren zu erkennen und zu mindern. Sie sollen zudem erste Grundzüge zur situativen Eigensicherung und Verhalten im Geschäftsalltag vermittelt bekommen.	2			

Lernziele	Vorschriften	Klausuren
XX. FACHPRAKTIKUM I		
Im Fachpraktikum I werden die sechs Blockklausuren aus dem Fachtheoretischen Lehrgang A besprochen.		
Wiederholungsunterricht kann bei Bedarf im erforderlichen Umfang durch die Ausbildungsleiter einheitlich angeboten und durchgeführt werden.		
Zwangsvollstreckungsrecht		
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen zu folgenden Themenbereichen im Bereich der Zwangsvollstreckung ihr bereits erlerntes Wissen in Klausuren (eine zweistündige, eine fünfstündige Klausur) verfestigen.		2
Allgemeine und besondere Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen (insbesondere Sicherheitsleistung, Bürgschaft, Sicherungsvollstreckung, Zug-um-Zug-Leistung).	§§ 704, 794, 724 bis 727, 795 S. 1, 750 Abs. 1 ZPO § 751 Abs. 2, § 720a, 756 ZPO	
Forderungsberechnung mit notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung inklusive Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).	§ 788 ZPO, § 80 GVGA	
Vollstreckungshindernisse	§§ 775, 776, 802b ZPO, § 21 Abs. 2 Nr. 3, §§ 88, 89 InsO	
Besondere Vollstreckungsverfahren (insbesondere Vermögensauskunft und Haft, gütliche Erledigung, Drittstellenauskünfte, Eintragungsanordnungsverfahren, Pfändung, Räumungsvollstreckung).	§§ 802a bis 802l., 882c, d, 808 bis 827, 885, 885a ZPO	
Protokoll	§§ 762, 763 ZPO, §§ 7, 63 GVGA	

Lernziele	Vorschriften	Klausuren
<p>Gerichtsvollzieherordnung</p> <p>Anhand der Klausur sollen die vorhandenen Kenntnisse, insbesondere zu Kassensturz, Erstellen von Monats-, Vierteljahres- und Jahresabrechnungsscheinen, § 49 GVO sowie manuellen Buchungen im KB I, KB II vertieft und gefestigt werden.</p> <p>Zustellungsrecht</p> <p>Anhand der Klausur soll die Erledigung übertragener Zustellungsaufgaben geübt werden.</p> <p>Kostenrecht</p> <p>Es soll die abschließende kostenrechtliche Bearbeitung in der Klausur trainiert werden. Die Bewerber sollen in der Lage sein, erledigte Aufträge ordnungsgemäß zu bewerten.</p> <p>Grundlage für das Fachpraktikum I sind der Leitfaden und der Tätigkeitskatalog II</p>		1
	in Klausur Zwangsvollstreckungsrecht enthalten	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXI. GERICHTSVOLLZIEHERORDNUNG	26			
1 Gerichtsvollzieherordnung				
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Rechts- und Dienststellung des Gerichtsvollziehers richtig einordnen können.	6		III	
1.2 Sie müssen die Vorschriften über den Einsatz der DV im Gerichtsvollzieherbetrieb kennen und unter Einhaltung der Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit anwenden können.	1	EDV Verwaltungsanordnung (EDV Einsatz im GV-Büro)	II	
1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, welche rechtlichen und menschlichen Aspekte bei der Übernahme eines Gerichtsvollzieherbezirkes zu beachten sind.	2		II	XXIII
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Einlaufbehandlung und den Schriftverkehr per EDV beherrschen.	10		III	
1.4.1 Die Verfahrensvoraussetzungen prüfen können. Nicht sofort vollzugsfertige Aufträge behandeln können. Dabei Ablehnungsvermerke und Zwischenverfügungen formulieren können. Dienstregistereintragungen und Aktenanlagen auch in schwierigen Fällen durchführen können.				
1.4.2 Den sonstigen Büroablauf beherrschen. Dienstliche Schreiben fertigen können.			III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Anträge auf Akteneinsicht behandeln können.</p> <p>Anfertigen von Berichten.</p> <p>Bearbeiten von Anfragen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei.</p> <p>Behandlung von Sachstandsanfragen.</p> <p>Behandlung von Stellungnahmen wegen Dienstaufsichtsbeschwerden.</p>				
<p>1.4.3 Die Gerichtsvollzieher müssen ein ordnungsgemäßes Akten- und Fristenmanagement organisieren können.</p>			III	
<p>Dabei wegen des Vollstreckungsaufschubs bei gütlicher Erledigung auf Frist gelegte Akten überwachen können.</p> <p>Die Aufbewahrungsfristen, auch für im Computer gespeicherte Daten.</p> <p>Die Vorschriften über Aktenaussonderung, Aufbewahrung und Vernichtung der Geschäftsbücher kennen.</p> <p>Die Fristen für die Aufbewahrung von persönlichen Urkunden und persönlichen Gegenständen (z.B. Schlüssel) des Schuldners kennen.</p>		§§ 27, 28 GVO, § 802b ZPO		
<p>1.4.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen zu einem zweckmäßigen Ratenmanagement in der Lage sein.</p>		§ 802b ZPO	II	
<p>1.5 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen dazu in der Lage sein, den Zahlungsverkehr mittels EDV abzuwickeln.</i></p>	2		III	
<p>1.5.1 Eine Kassenprüfung durchführen können und erkennen, dass eine wöchentliche Eigenprüfung erforderlich ist.</p>				
<p>1.5.2 Sie müssen den Monatsabschluss, die Vierteljahresabrechnung und den Jahresabschluss manuell und per EDV beherrschen.</p>				

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang B
Gerichtsvollzieherordnung**

Unterrichtseinheiten: 26

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.6 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Gefährdung durch Falschgeld kennen, Falschgeld erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen können.</i>	2		III	
1.7 <i>Wiederholung und Vertiefung des GVO-Unterrichts aus dem A-Lehrgang</i>	3			

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXII.	BÜROMANAGEMENT	36			
1	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen befähigt sein, ihren Geschäftsbetrieb selbstständig einzurichten und zu organisieren. Dazu müssen sie die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Einrichtung eines Gerichtsvollzieherbezirks kennen.</p> <p>Sie müssen wissen, welche rechtlichen Vorgaben die Gerichtsvollzieherordnung für die Einteilung der Bezirke aufstellt.</p>	6		II	
1.1.1	Sie müssen den Begriff Amtssitz kennen.		§ 2 Satz 1 GVO	II	
1.1.2	<p>Sie müssen die Grundsätze für die Bezirksbildung bei Amtsgerichten mit einer Gerichtsvollzieherstelle kennen und wissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dass ein ständiger Vertreter einzuteilen ist. • Wer mit der ständigen Vertretung beauftragt werden kann. 		§ 10 GVO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wer als Hilfsbeamter im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzt werden kann und wer den Hilfsbeamten bestellt. • Wer als weiterer Hilfsbeamter im Gerichtsvollzieherdienst fungieren kann und wer für dessen Bestellung zuständig ist. 		§ 81 GVO		
1.1.3	<p>Sie müssen die Grundsätze für die Bezirksbildung bei Amtsgerichten mit mehreren Gerichtsvollzieherstellen kennen.</p> <p>Dabei die Grundsätze für die Erstellung des Geschäftsverteilungsplans durch den aufsichtführenden Richter kennen.</p> <p>Sie sollen das System des Stellenplans kennen und wissen, wie die Stellen bewirtschaftet werden.</p>		§ 10 GVO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Pensen des Gerichtsvollziehers berechnen können und dazu:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausgangsvoraussetzungen für die Anwendung des Pensenschlüssels kennen. • Sie sollen die weiteren Kriterien für den Bezirkszuschnitt kennen. • Wissen, wie Bezirke zweckmäßig zugeschnitten werden. • Wie die Amtsgeschäfte gerecht verteilt werden können. • Sowie welche Rolle die Bezirksstruktur für die Arbeit des einzelnen Gerichtsvollziehers spielt. 				
<p>Sie müssen wissen, welche Amtshandlungen von der Geschäftsverteilung nicht umfasst sind oder abweichend geregelt werden können.</p>		§ 10 Abs. 2 GVO		
<p>1.1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen Eilaufträge richtig behandeln können.</p>		§ 10 Abs. 2 GVO	II	
<p>Wissen, dass mit der Durchführung eines Eilauftrages jeder Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamter beauftragt werden kann.</p>				
<p>Sie müssen selbstständig erkennen können, in welchen Fällen ein Eilauftrag vorliegt.</p>		§ 26 GVO		
<p>Sie müssen wissen, wie die Erledigung der Aufträge zum Wechsel- und Scheckprotest geregelt werden kann.</p>				
<p>1.1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wem und in welchen Fällen ein Bezirk zugeschlagen werden kann.</p>		§§ 12, 13 GVO	II	
<p>Welche Wirkung die Zuschlagung des Bezirkes auf die Fachaufsicht und auf die Dienstaufsicht hat.</p>				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, wie die Geschäftsverteilung veröffentlicht werden muss und kann.		§ 10 Abs. 3 GVO		
1.1.6	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen ihre örtliche Zuständigkeit prüfen können.			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei Zustellungen durch die Post 		§ 16 Abs. 1 GVO, JMS vom 1.8.2003, Gz. 2344-I- 7729/2003		
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlichen Zustellungen 		§ 16 GVO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Pfändungsaufträgen 		§ 14 GVO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufträgen zur Abnahme der Vermögensauskunft 		§ 802e ZPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufträgen zur Verhaftung 		§ 802g ZPO, § 14 GVO		
1.1.7	Sie müssen wissen, wie sie sich bei örtlicher Unzuständigkeit zu verhalten haben.		§§ 20, 21 GVO	II	
1.1.8	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, in welchen Fällen und durch wen sie mit weiteren Aufgaben beauftragt werden können.			II	
1.1.9	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen erkennen können, wann sie Aufträge ablehnen können und müssen wissen wann			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine unzulässige Amtshandlung 		§ 3a ErgGVGA		
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Kahlpfändung 				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Zustellung von Schriftstücken mit unsittlichem oder beleidigendem Inhalt vorliegt <p>Sie müssen erkennen, wann grundsätzlich zulässige Aufträge abzulehnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Insolvenzeröffnung oder in der Eröffnungsphase • Bei nicht bezahltem Kostenvorschuss <p>Ablehnbare Amtshandlungen</p> <p>Freiwillige Versteigerungen</p>		§ 29 Abs. 2 GVGA		
1.1.10	<p>Wie in Fällen rechtlicher Verhinderung zu verfahren ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei persönlichen Ausschlussgründen • Sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit <p>Wie in Fällen tatsächlicher Verhinderung verfahren wird</p>		§ 19 GVO	I	
1.1.11	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass die Ablehnung unverzüglich, schriftlich und begründet erfolgen muss, und dazu in der Lage sein, solche Schreiben zu formulieren.		§ 155 GVG, § 2 GVGA		
1.1.12	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die sonstigen Abgabegründe kennen und wissen, wer für ihre Anordnung zuständig ist.		§ 19 GVO		I
1.1.13	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Aufgaben der Gerichtsvollzieherverteilung und ihre Pflichten in der Zusammenarbeit kennen.		§ 3a Nr. 3 ErgGVO		I
			§§ 22 bis 26 GVO		I

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie müssen wissen, dass sie die Aufträge täglich zu einer bestimmten Zeit abzuholen haben.		§ 25 Abs. 2 GVO	II	
Der Auftrag als erteilt gilt, wenn er bei der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle eingegangen ist.		§ 24 Abs. 1 GVO		
1.1.14 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Bestimmungen über die Benutzung des Dienstausweises und der Dienstsiegel kennen.		§§ 4, 5 GVO	II	
1.1.15 Sie müssen die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit kennen und auf Ihre Tätigkeit als Gerichtsvollzieher umsetzen können.		§ 353b StGB	III	
1.1.16 Dazu müssen sie die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Einrichtung eines Gerichtsvollzieherbüros kennen.	6		III	
Sie müssen die Vorschriften über die Lage des Büros kennen.		§ 30 GVO, § 5 BayErgGVO		
Sie müssen wissen, wer Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen erteilt	.			
Sie müssen wissen, welche organisatorischen Grundsätze bei der Büroauswahl zu beachten sind:				
<ul style="list-style-type: none"> • Kurze Wege • Förderung des Kundenverkehrs • Verkehrsanbindung 				
1.1.17 Sie müssen die Vorschriften über die Einrichtung des Büros kennen.		§ 30 Abs. 3 GVO, § 138 GVGA	II	
1.1.18 Wie man einen Gehaltsvorschuss erhält.		§ 31 GVO, § 6 ErgGVO	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.1.19	Welche weiteren Bestimmungen bei der Anmietung eines Büros zu beachten sind.		§ 30 GVO	I	
1.1.20	Welche Vordrucke zu beschaffen sind. Welcher Geschäftsbedarf vom Amtsgericht bezogen werden muss.		§ 80 GVO, § 19 ErgGVO §§ 36 Abs. 2, 4, 5 GVO	II	
1.1.21	Sie müssen wissen, wie man ein Büro zweckmäßig einrichtet.			II	
1.1.22	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass Sprechzeiten einzurichten sind und in welchem Maße. Sie müssen wissen, dass Sprechzeitenbüros nicht möglich sind, da immer alle Unterlagen im Geschäftszimmer/Heimbüro aufzubewahren sind.		§ 30 Abs. 5 GVO § 30 Abs. 6 GVO, § 5a Nr. 4 ErgGVO	II	
1.1.23	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Vor- und Nachteile von Bürogemeinschaften kennen und wissen, dass deren Einrichtung genehmigungspflichtig ist.		§ 5 BayErgGVO, § 30 Abs. 2 GVO	II	
1.1.24	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Vorschriften über die Einrichtung eines Dienstkontos kennen.		§§ 52 bis 58 GVO, § 14a ErgGVGA	III	EDV-Anordnung
1.1.25	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen dazu in der Lage sein, den Geschäftsablauf eines Gerichtsvollzieherbüros zu organisieren. Sie müssen die Vorteile der technischen Möglichkeiten kennen und bereit sein, sie einzusetzen.			III	
1.2	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Rolle eines Arbeitgebers einer Schreibkraft ausfüllen können.	3		I	
1.2.1	Wissen, wie man eine Schreibkraft findet und wissen				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Wie ein Anforderungsprofil erstellt wird • Wo und wie man nach einer Schreibkraft suchen kann • Wie man ein Einstellungsgespräch führt • Welche Arbeitsverhältnisse es gibt (Vor- und Nachteile) • Welche einzelnen Steuerklassen gibt es • Wie man einen Arbeitsvertrag gestalten kann • Welche Angaben für ein Anstellungsverhältnis/Arbeitsvertrag zwingend notwendig sind • Wo bekomme ich welche Angaben für die Anmeldung meiner Schreibkraft her • Welche Kosten durch die Einstellung einer Schreibkraft entstehen 				
1.2.2	Sie müssen wissen, mit welchen Aufgaben eine Schreibkraft betraut werden kann und welche Anmeldungen in Bezug auf den Lohn erforderlich sind.			
1.2.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen dazu in der Lage sein, die Ausbildung und die Zusammenarbeit mit einer Schreibkraft zu organisieren.			
1.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass sie als „Arbeitgeber“ fungieren. Sie müssen die Aspekte der Büroföhrung kennen.	6		I
1.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen zu einem zweckmäßigen Qualitätsmanagement befähigt sein.	6		III

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.5	3			III
<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Maßnahmen der Qualitätssicherung kennen.</i>				
1.5.1		§ 72 Abs. 1 GVO		
		§ 72 Abs. 1, 2, § 79 GVO		
		§ 73 GVO		
1.5.2		§§ 74 bis 79 GVO		
1.5.3				
1.5.4				
1.6	6	§§ 30, 30a, 36 Abs.1 GVO, § 5 ErgGVO		III
<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, welche Maßnahmen sie bei der Ersteinrichtung ihres Büros beachten, vorbereiten und umsetzen müssen.</i>				

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Datenschutz und Datensicherheit im
Gerichtsvollzieherbüro

Unterrichtseinheiten: 3

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXIII. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT IM RICHTSVOLLZIEHERBÜRO	3			
1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Einblick in das Thema Datenschutz und Datensicherheit erhalten. Ihnen soll bewusst gemacht werden, dass es in der Verantwortung des Gerichtsvollziehers steht, den Schutz von Daten anhand der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Den Gerichtsvollzieherbewerbern muss klar sein, dass personenbezogene Daten durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vor Einsichtnahme und Zugriff von unbefugten Personen zu schützen sind.	3	EDV-Verwaltungsanordnung (EDV Einsatz im GV-Büro)	I	
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen wissen, womit sich der Datenschutz beschäftigt:				
Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung				
Schutz der Privatsphäre des Menschen				
Recht auf informelle Selbstbestimmung				
Persönlichkeitsrecht				
1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über bestimmte Grundbegriffe erhalten:				
Datenschutz				
Datensicherheit				
was sind personenbezogene Daten				

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Datenschutz und Datensicherheit im
Gerichtsvollzieherbüro

Unterrichtseinheiten: 3

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Inhalt Datenschutz				
Datenlöschung/Fristen				
Datenschutzbeauftragter und dessen Aufgaben				
Umfang und Maßnahmen der Datensicherung				
1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen kurzen Einblick in die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes erhalten:</i>		GVO-IT, § 30 a GVO		
Datenschutzgesetze der Länder (z.B. BayDSG)				
Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)				
Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit des Gerichtsvollziehers				
1.4 <i>Sie sollen wissen, dass, wenn der Gerichtsvollzieher aufgrund rechtlicher Grundlagen Daten erhebt (z.B. nach der Zivilprozessordnung), das allgemeine Datenschutzrecht nicht gilt.</i>				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXIV. ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT		77			
1	Zwangsvollstreckungsrecht	12			
	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die allgemeinen, die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, Vollstreckungshindernisse und die Rechtsbehelfe beherrschen sowie die Auswirkungen des Insolvenzrechts auf die Einzelzwangsvollstreckung selbstständig einordnen können. Sie sollen diese Kenntnisse unter anderem auch durch Besprechung der Klausuren des Fachpraktikums I vertiefen.				
1.1	<i>Sie sollen die allgemeinen, die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und Vollstreckungshindernisse wiedergeben und einordnen können.</i>	12			
	Insbesondere die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft verstehen und selbstständig wiedergeben können.		§§ 751, 108 ZPO, §§ 765 bis 778 BGB	III	
	Die Rolle des Gerichtsvollziehers bei der Zug-um-Zug zu erbringenden Gegenleistung verstehen und einordnen können.		§§ 756, 765 ZPO, § 322 BGB	III	
1.1.1	Im Hinblick auf die Behandlung der Vollstreckungshindernisse sollen die Gerichtsvollzieherbewerber die einzelnen Möglichkeiten des § 775 ZPO beherrschen und die Rechtsfolgen darstellen können.		§ 775 ZPO	III	
1.1.2	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen insbesondere die Voraussetzungen der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO beherrschen und die Folgen der Einlegung der Erinnerung darstellen können.		§ 766 ZPO	III	
1.1.3	Sie sollen weitere Rechtsbehelfe sowie die Möglichkeiten der einstweiligen Anordnung in der Zwangsvollstreckung richtig einordnen können.		§§ 767, 768, 769, 771 ZPO	III	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.1.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Auswirkungen des Insolvenzrechts auf die Einzelzwangsvollstreckung selbstständig erarbeiten können und hierbei insbesondere abgrenzen zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Vollstreckung durch einen Insolvenzgläubiger und einen „Neugläubiger“ • Der Vollstreckung in die Insolvenzmasse und in das insolvenzfreie Vermögen • Der Vollstreckung in der Eröffnungsphase und nach Insolvenzeröffnung <p>Auf Wunsch der Gerichtsvollzieherbewerber können die letzten 3 UE auf eine kurze Wiederholung im FamFG verwendet werden. Wiederholung zur Abgrenzung der Vollstreckung nach FamFG oder ZPO.</p>			III	
			§ 89 InsO	III	
				III	
			§§ 21, 88, 89 InsO	III	
			§§ 95, 111, 112, 113, 120 FamFG		
1.2	Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen minderjährige Kinder. <p>In fächerübergreifenden Übungen sollen die Gerichtsvollzieherbewerber die besondere Problematik der Zustellung und Vollstreckung gegen minderjährige Kinder auch in komplexen Situationen handhaben lernen.</p>	3		II	
1.2.1	Sie sollen dabei insbesondere das Recht der elterlichen Sorge an praxisnahen Fällen anwenden lernen.				
1.3	Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen Kaufleute sowie in das Vermögen der Personen- und Kapitalgesellschaften. <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sind mit den rechtlichen Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen Kaufleute und in das Vermögen der Personen- und Kapitalgesellschaften vertraut zu machen. Sie sollen die Zusammenhänge der zwangsvollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen beherrschen und einen Ausblick für die in der Praxis relevanten Möglichkeiten der Vollstreckung gegen Gesellschaften erhalten.</p>	18		III	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.3.1	Gewahrsam beim Einzelkaufmann			II	
	Gewahrsam bei der Pfändung gegen Einzelkaufmann		§§ 808, 809 ZPO, §§ 70, 71 GVGA		
1.3.2	Gewahrsam bei den Personen- und Kapitalgesellschaften			II	
	Organgewahrsam				
	Geschäftsführergewahrsam				
1.3.3	Zwangsvollstreckung gegen die BGB-Gesellschaft			III	
	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Möglichkeiten der Vollstreckung gegen die Gesellschaft als solche sowie gegen die Gesellschafter beherrschen.		§ 736 ZPO, § 55 GVGA, § 719 Abs. 1 BGB i.V.m. § 851 Abs. 1, § 859 Abs. 1, § 857 Abs. 1, §§ 829, 835, 836 ZPO mit § 725 Abs. 1, 2 BGB		
1.3.4	Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer OHG			III	
	Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung gegen eine OHG kennen lernen und wissen, wie Anteilspfändung eines Gesellschafters verläuft.		§ 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4, § 105 Abs. 3 HGB, § 56 GVGA, § 859 Abs. 1, § 857 Abs. 1, §§ 829, 835 ZPO		
1.3.5	Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer KG			III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer KG kennen lernen sowie KG-Gesellschaftsanteilpfändung (unabhängig, ob Anteil des Komplementärs oder des Kommanditisten) wiedergeben können.		§ 161 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4, §§ 161, 105 Abs. 3, § 135 HGB, § 56 GVGA, § 859 Abs. 1, § 857 Abs. 1, §§ 829, 835 ZPO		
1.3.6 Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer GmbH & Co. KG			III	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass es sich bei der GmbH & Co. KG um eine KG handelt, bei der die GmbH persönlich haftet. Bei der Vollstreckung müssen sie kennen lernen, dass die Vollstreckung gegen die KG erfolgt und daher ein Titel gegen diese vorliegen muss.		§ 161 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4 HGB, § 56 GVGA		
1.3.7 Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)			III	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass zur Vollstreckung ein Titel gegen die GmbH erforderlich ist und aus diesem nur gegen die Gesellschaft und nicht gegen die Gesellschafter vollstreckt werden kann. Sie sollen verstehen, welche Konsequenzen die Auflösung und Löschung der GmbH bei der Vollstreckung hat.				
1.3.8 Zwangsvollstreckung gegen die Aktiengesellschaft (AG)			II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Möglichkeiten der Vollstreckung gegen die AG kennen lernen und insbesondere wissen, dass zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ein Titel gegen die AG erforderlich ist.				
1.3.9 Zwangsvollstreckung gegen den nichtrechtsfähigen Verein			III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass zur Vollstreckung gegen einen nichtrechtsfähigen Verein ein Titel gegen diesen erforderlich ist. Sie müssen auch wissen, dass die Vollstreckung in das Vereinsvermögen erfolgen kann, welches sich im Gewahrsam von organschaftlichen Vereinsmitgliedern befindet. Sie sollen kennen lernen, dass auf den nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften des Gesellschaftsrechts Anwendung finden und daher eine Vollstreckung in das Vereinsvermögen auch dann möglich ist, wenn ein Titel gegen alle Mitglieder vorliegt.		§§ 735, 736 ZPO, § 54 GVGA, § 54 BGB,		
1.3.10 Zwangsvollstreckung gegen die Genossenschaft			I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen wissen, dass zur Vollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft ein Titel gegen die Gesellschaft erforderlich ist. Daneben sollen sie kennen lernen, dass der Genossenschaftsanteil der Pfändung unterliegt.		§ 66 GenG, § 857 Abs. 1 ZPO		
1.3.11 Zwangsvollstreckung gegen die Partnerschaftsgesellschaft			I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen kennen lernen, dass zur Vollstreckung gegen die Partnerschaft ein Titel gegen die Partnerschaftsgesellschaft vorliegen muss.		§ 7 Abs. 2 PartGG, § 124 Abs. 2 HGB		
1.4 Besonderheiten der Rechtsnachfolge bei Änderung der Gesellschaftsform und der Firmenübernahme			III	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen anhand von Beispielen die Problemfälle der Rechtsnachfolge bei der Änderung der Gesellschaftsform kennen lernen und wissen, welche Fragen sich im Rahmen der Identitätsprüfung stellen können. Sie sollen die Problematik der Rechtsnachfolge bei Firmenübernahme anhand von ausgewählten Beispielen kennen lernen.		§§ 1 bis 355 UmwandlungG, §§ 325, 727, 729, 750 ZPO		
1.5 Exkurs: Einführung in das europäische Gesellschaftsrecht			I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.6	<i>Besonderheiten der Herausgabevollstreckung</i>	9			
	Anhand fächerübergreifender Übungen sollen die Gerichtsvollzieherbewerber ihre Kenntnisse im Rechtsgebiet in besonderen Fällen der Herausgabevollstreckung anwenden können.		§§ 883 bis 898 ZPO	II	
1.6.1	Sie sollen die Besonderheiten verschiedener Herausgabetitel erkennen und die Folgerungen für die Vollstreckung ziehen können.			II	
1.6.2	Anhand bestimmter Fallgestaltungen sollen sie entscheiden können, ob aus dem Titel gegen die angetroffene Person vollstreckt werden kann.			II	
1.6.3	Sie sollen in folgenden Fällen Zubehör und Bestandteile sowie Früchte des Grundstücks erkennen und richtig behandeln können. <ul style="list-style-type: none"> • Räumung von Wohnungen • Räumung aus Zuschlagsbeschluss • Räumung aufgrund Entscheidung in der Zwangsverwaltung • Räumung aus Insolvenzeröffnungsbeschluss 			III	
1.6.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Räumungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes durchführen können.			II	
1.6.5	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Rechtsverhältnisse und Haftungsansprüche am Räumungsgut einordnen können.			III	
1.6.6	Sie sollen das Verfahren zur vereinfachten Räumung beherrschen.		§ 885a ZPO		
1.7	<i>Besonderheiten des Vermögensauskunfts- und Eintragungsanordnungsverfahrens</i>	15			
			§§ 802a, 802c, 802f, 807, 882b bis 882i. ZPO	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.7.1	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft samt eidesstattlicher Versicherung vorbereiten können.			II	
1.7.2	Sie sollen in der Lage sein, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu leiten und Maßnahmen zu ergreifen in den folgenden Fällen:			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • „Widerspruch“ gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen fehlender Verfahrensvoraussetzungen 			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • „Widerspruch“ gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aus Rechtsgründen 			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertagung und erneute Vertagung des Termins bei Ratenzahlungsangebot 			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von Zusatzfragen schriftlich vorab bzw. im Termin durch den anwesenden Gläubigervertreter 			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Problembereiche im Vermögensverzeichnis 			II	
1.7.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen eine Verhaftung im Rahmen der Zwangshaft durchführen können.			III	
1.7.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das Verfahren zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nachvollziehen können.			III	
1.8	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Anmeldung zur Justiz-Auktion und die Durchführung einer Internetversteigerung beherrschen.	2			
1.9	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Umgang mit Waffen gezeigt bekommen. Sie sollen darüber hinaus einschätzen können, wann die Pfändung von Waffen möglich ist.	6		I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXV. VERWALTUNGSRECHT UND VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNG	15			
1 Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung				
Im Sachgebiet Verwaltungsrecht sollen die Gerichtsvollzieherbewerber-die Formen und Grundsätze des Verwaltungshandelns kennen lernen. Sie sollen einen Überblick über die Beteiligten am und den Ablauf des Verwaltungsverfahrens erhalten. Das Wesen eines Verwaltungsaktes, die Rechtsbehelfe, das Widerspruchsverfahren und der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz sollen ihnen vertraut sein. Ebenso müssen sie mit den Bestimmungen der Vollstreckung nach dem Justizbeitreibungsgesetz und der Verwaltungsvollstreckung nach den Landesgesetzen vertraut sein.				
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Formen des Verwaltungshandelns aufzählen und mit Beispielen unterlegen können.			I	
1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Grundsätze des Verwaltungshandelns darstellen können. Sie müssen insbesondere:	1		II	
Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erklären können.			II	
Die Stufen des Ermessens verstehen können.			II	
Das Willkürverbot herleiten können.			II	
Den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erläutern können.			II	
Aussagen zur Bestimmtheit, zum Grundsatz von Treu und Glauben und zum bürgerfreundlichen Verhalten machen können.			I	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Beteiligten am und den Ablauf eines Verwaltungsverfahrens kennen.</i>	0,5		I	
1.4 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen mit dem Begriff des Verwaltungsaktes vertraut sein und Kenntnisse über die Wirkungen des Verwaltungsaktes und Möglichkeiten zu dessen Aufhebung besitzen. Sie müssen:</i>	0,5		I	
Die Legaldefinition des Verwaltungsaktes kennen.		§ 35 VwVfG	I/II	
Über die Bekanntgabe und die Bestandskraft des Verwaltungsaktes Bescheid wissen.			I	
Die wesentlichen Unterscheidungen zwischen einem nichtigen und einem rechtswidrig anfechtbaren Verwaltungsakt angeben können.			I	
Den Unterschied zwischen Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes benennen können.		§§ 48, 49 VwVfG	I	
1.5 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die formlosen und förmlichen Rechtsbehelfe benennen können und den Zweck und Ablauf des Widerspruchsverfahrens darstellen können.</i>	1		I	
1.6 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen mit dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz vertraut sein. Sie sollten wissen:</i>	2		I	
Welche Klagearten es gibt und wie sie sich zueinander verhalten.		§§ 42 bis 44 VwGO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Wie der vorläufige verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz ausgestaltet ist und sie sollen ihn zu der (Wieder-)Herstellung der aufschiebenden Wirkung und der einstweiligen Anordnung abgrenzen können.		§§ 80, 80a, 123 VwGO	I/II	
Welche Voraussetzungen und welchen Zweck die abstrakte verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle hat.		§ 47 VwGO	I	
Wie der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug ausgestaltet ist.			I	
1.7 Die Verwaltungsvollstreckung nach dem JBeitrG	3			
1.7.1 Der Vollstreckungsauftrag			II	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die rechtliche Qualität des Vollstreckungsauftrags in Abgrenzung von der Vollstreckung für Gläubiger aus Titeln nach dem 8. Buch der ZPO erläutern können:				
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Auftrag, Ermächtigung • Umfang der Ermächtigung • Prüfung weiterer Vollstreckungsvoraussetzungen ist nicht statthaft 		§ 6 Abs. 3 JBeitrG		
1.7.2 Beauftragende Stellen, Vollstreckungsbehörden				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die im Rahmen des JBeitrG zu vollstreckende Ansprüche und die jeweils maßgeblichen Vollstreckungsbehörden nach den Normenkatalogen der §§ 1 bis 11 JBeitrG und §§ 196 bis 199 GVGA nennen und mit Beispielen erläutern können.		§§ 1 bis 11 JBeitrG	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.7.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Verlauf des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nach dem JBeitrG mündlich und schriftlich darstellen können, indem sie den Weg von der Auftragserteilung bis zum Abschluss des Auftrags als Verlaufsschema darstellen und erläutern sowie seine Anwendung beherrschen.			II	
1.7.4	Dabei ist folgender Aspekt als wesentlich herauszustellen: Wegfall der Prüfung übriger Vollstreckungsvoraussetzungen		§§ 6, 8 JBeitrG	II	
1.7.5	Grundsätzlich Anwendung des 8. Buchs der ZPO mit folgenden Besonderheiten:		§ 6 Abs. 1 JBeitrG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gläubiger ist ersetzt durch die Vollstreckungsbehörde • Verweisung an die Vollstreckungsbehörde im Falle von Einwendungen, über die der Gerichtsvollzieher nicht selbst zu entscheiden hat (anders: Tilgungs-, Einstellungs-/Aufschub-, Aufhebungsnachweis) • Weitere vom Gerichtsvollzieher zu beachtende Normen im Zuge der Ausführung und des Abschlusses des Auftrags: Protokollierungs- und Benachrichtigungspflichten, Aufbewahrung und Verwertung von Pfandstücken, Kostenbehandlung, Aktenführung • Berücksichtigung von Besonderheiten hinsichtlich einzelner Ansprüche • Verbindung Kosten-Ansprüche • Tätigkeit für den auftraggebenden Gläubiger zu Gunsten der Staatskasse in den Fällen der Zwangsgelder 		§ 6 Abs. JBeitrG § 196 Abs. 5 GVGA § 10 Abs. 2 GVKostG, GVO § 1 JBeitrG § 888 Abs. 1 ZPO, § 196 Abs. 2 GVGA		
1.8	<i>Die Verwaltungsvollstreckung nach dem VwVG und entsprechenden Landesgesetzen.</i>	7			

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.8.1	Das VwVG (Bund).				
	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Vollstreckungsanlässe nach VwVG nennen und unterscheiden können				
	Geldforderungen		§§ 1 bis 5 VwVG	II	
	Handeln, Dulden, Unterlassen		§§ 6 bis 18 VwVG		
	Sie sollen dabei zwischen gestrecktem Verfahren nach § 6 Abs. 1 und sofortigem Vollzug nach § 6 Abs. 2 VwVG unterscheiden und Anwendungsbeispiele nennen können			III	
	Dabei sollen sie die Vollstreckungsvoraussetzungen nach VwVG benennen und erklären können.			III	
	Im Falle des gestreckten Verfahrens Grund-VA, HDU-Verfügung. Vollstreckbarkeit des Grund-VA, das heißt:		§ 6 Abs. 1 VwVG, §§ 6, 13, 14, 15 VwVG	II	
	• Unanfechtbarkeit		§ 80 VwGO		
	• Widerspruch und Anfechtungsklage ohne aufschiebende Wirkung		§ 80 Abs. 2 VwGO		
	• Androhung eines Zwangsmittels		§ 13 VwVG		
	• Festsetzung eines Zwangsmittels		§ 14 VwVG		
	• Anwendung eines Zwangsmittels		§ 15 VwVG		
	Dabei ist darüber zu informieren, dass die Festsetzung einen selbstständigen VA darstellt und erst mit Bekanntgabe wirksam wird				
	○ Fälle des sofortigen Vollzugs (Kurzhinweis auf Gründe und Bedeutung)		§ 6 Abs. 2 VwVG	I	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Gründe: <ul style="list-style-type: none">• Verhinderung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit• Abwendung einer drohenden Gefahr nennen und die Bedeutung des sofortigen Vollzugs erläutern können.			II	
Die Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Geldforderungen).				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Definition der Beitreibung nennen können: „Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen“.			I	
Sie sollen die Voraussetzungen der Vollstreckung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung benennen und erläutern können. <ul style="list-style-type: none">• Leistungsbescheid (VA)• Wirksamkeit des VA/Leistungsbescheids• Fälligkeit der Leistung• Ablauf einer 1-wöchigen Frist• Mahnung (Soll-Vorschrift)		§§ 1 bis 22 VwVG	II	
Zu erläuternde Begriffe: <ul style="list-style-type: none">• Vollstreckungsschuldner• Vollstreckungsanordnung		§§ 3 Abs. 1, 2b, c, 3, 4 VwVG		
		§ 2 VwVG		
		§ 3 VwVG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckungsbehörden 		§ 4 VwVG		
1.8.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Begriff des „Vollziehungsbeamten“ erklären können. Zur Vollziehung muss die Vollstreckungsbehörde nicht einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen, sie ist selbst Vollstreckungsorgan. Wer für dieses als Vollziehungsbeamter tätig ist, handelt als Angehöriger oder andernfalls als Gehilfe der Vollstreckungsbehörde.		§ 5 Abs. 1 VwVG, §§ 285, 1 bis 3 AO	II	
1.8.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die grundlegenden Normen der Vollstreckungsausführung inhaltlich im Vergleich mit dem 8. Buch der ZPO erläutern können.		§ 5 VwVG, §§ 77, 249 bis 258, 260, 262 bis 267, 281 bis 317, 318 Abs. 1 bis 4, §§ 319 bis 327 AO	II	
Verweisung bezüglich der Vollstreckungsbehörden sowie im Fall des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts.		§ 169 Abs. 1 Satz 2 VwVO		
Dabei sollen die Gerichtsvollzieherbewerber das Vorgehen bei der Vermögensauskunft nach § 284 AO als Programmablauf darstellen können, insbesondere unter Anwendung der dort auf die ZPO verweisenden Normen sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht (Haft, Schuldnerverzeichnis).		§ 285 AO	III	
1.8.4 Im Unterschied zur Tätigkeit des Vollziehungsbeamten ist die Einschaltung des Gerichtsvollziehers durch den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts darzustellen. Soweit nicht § 169 Abs. 2 VwGO greift, gilt die Verweisung nach § 167 VwGO auf das 8. Buch der ZPO (Vollstreckung von Geldforderungen).		§§ 167, 169 VwGO	II	
1.8.5 Die Verwaltungsvollstreckung nach Landesgesetzen.			II	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele

UE Vorschriften LZS Bezug

Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Modifikationen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens durch Landesrecht erkennen und erläutern können, dabei sollen sie sich an einem Prüfungs- und Verlaufsschema der Vollstreckung im Vergleich zum VwVG orientieren.

Dabei ist der Fall der Vollstreckung in Amtshilfe zu berücksichtigen.

§ 25 Abs. 2 VwVG

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXVI. ZUSTELLUNGSRECHT		18			
1	Zustellungsrecht				
1.1	<i>Durch wiederholende Übungen sollen die Kenntnisse der Gerichtsvollzieherbewerber aus dem Zustellungsrecht aufgefrischt werden.</i>	3		III	
	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen dazu befähigt werden, ihre Rechtskenntnisse in praktischen Situationen und ihre erworbenen Qualifikationen in organisatorischer Hinsicht anzuwenden. In den Planspielen soll die reaktionsschnelle Rechtsanwendung geübt werden.				
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen dazu in der Lage sein, die Voraussetzungen einer Zustellung zu prüfen, die Kosten zu ermitteln und eine Zustellung per EDV vorzubereiten.</i>	6		III	
1.3	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das ordnungsgemäße Ausfüllen der Zustellungsurkunde beherrschen und dabei besondere Situationen (insbesondere Interessenkonflikte) bei der Übergabe richtig einordnen und handhaben können.</i>	9		III	
1.4	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das Erlernte bei Besonderheiten, wie z.B. der Zustellung:</i>				
	<ul style="list-style-type: none"> • von Vollstreckungsklauseln • Zustellung eines Arrest- und Pfändungsbeschlusses • Zustellungen in Straf- und Bußgeldsachen • Zustellung von arbeitsgerichtlichen Vergleichen 		<p>§ 750 Abs. 1 Nr. 2b, c ZPO</p> <p>§ 930 Abs. 1 Satz 3 ZPO</p> <p>§ 28 GVGA</p> <p>§ 85 Abs. 1 Satz 3 ArbGG</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none">• Zustellungen bei der Bundeswehr <p>Bei angeordneter Sicherheitsleistung (und das Hinterlegungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes)</p> <p>Im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft in Verfahren, nach dem Gewaltschutzgesetz und dem FamFG</p> <p>Im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung</p> <p>sicher anwenden und umsetzen können.</p>		§ 3 ErgGVGA, Erlass des BMVg		
1.4.1				Zustellung des Pfändungsbeschlusses in Sonderfällen: <ul style="list-style-type: none">• Bei Kaufleuten• Wenn der Schuldner Geschäftsführer der Drittschuldnerin ist• Wenn der Zustellbevollmächtigte selbst der Schuldner ist
1.4.2				Sie sollen ermitteln können, in welchen Fällen eine Zustellung von Amts wegen bzw. von Anwalt zu Anwalt ausreicht.
1.4.3				Sie sollen die Probleme der Zustellung bei der Verwaltungsvollstreckung kennen.

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Kostenrecht

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXVII.	KOSTENRECHT	6			
1	Kostenrecht				
1.1	<i>Besprechung von Fällen aus dem Kostenrecht mit mittlerer bis hoher Schwierigkeitsstufe.</i>	3		III	
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen Fälle der Erinnerung gegen den Kostenansatz und solche der Nichterhebung der Kosten selbstständig bearbeiten können.</i>	3	§§ 4, 7 GvKostG	III	

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang B
Wertpapierrecht**

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXVIII. WERTPAPIERRECHT	6			
Wertpapierrecht	6			
Durch wiederholende Übungen sollen die Kenntnisse der Gerichtsvollzieherbewerber aus dem Wertpapierrecht aufgefrischt und vertieft werden.				

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Berufsethik

Unterrichtseinheiten: 3

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXIX. BERUFSETHIK	3			
Berufsethik	3		II	
<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen für die Grundwerte ihres Berufsstandes sensibilisiert werden. Sie sollen wissen, wie wichtig es ist, den Parteien Respekt, Akzeptanz und Wertschätzung grundsätzlich entgegenbringen zu können. Dazu gehört, dass sie sich solche Beamtenpflichten, auf die es im Beruf des Gerichtsvollziehers besonders ankommt (Allparteilichkeit, Neutralität, Loyalität, äußeres Erscheinungsbild, Umgang mit Kollegen, Vorgesetzten, Fortbildungsbestreben, Leistungsbereitschaft (usw.) bewusst machen und im Alltag richtig umsetzen.</i>				

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Sozialpsychologie/Gesprächsführung,
Motivation/Interkulturelle Kommunikation

Unterrichtseinheiten: 24

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXX. SOZIALPSYCHOLOGIE/GESPRÄCHSFÜHRUNG, MOTIVATION/INTERKULTURELLE KOMMUNIKATION	24			
1 Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation/Interkulturelle Kommunikation				
1.1 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die psychologische Situation des Gerichtsvollziehers bei der Vornahme von Amtshandlungen beurteilen können.</i>	6		I	
<ul style="list-style-type: none">• Sie sollen das besondere Spannungsfeld: Gläubiger - Schuldner - Gerichtsvollzieher einschätzen können, aber auch:• Das Spannungsfeld: Parteien - Dienstaufsicht - Gerichtsvollzieher beurteilen können.• Sie müssen die physische und psychische Verfassung des Gerichtsvollziehers (vor, während und nach der Amtshandlung) beurteilen können.• Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Auswirkungen ihrer Tätigkeit erkennen.• Sie sollen einschätzen können, wie die Psyche des Gerichtsvollziehers im Einzelfall beeinflusst werden kann.			I	
1.2 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen sich in die Rolle der Parteien hineinversetzen können.</i>	3		I	
<ul style="list-style-type: none">• Sie sollen die psychische und physische Situation bei Gläubiger und Schuldner einschätzen können.• Und wissen, wie sich diese Situation auf die Amtshandlung auswirken kann.			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen verstehen, wie sich verschiedene Charaktere und Temperamente beim Schuldner und Gläubiger auswirken können. Sie sollen die Reaktionsmöglichkeiten in einzelnen Situationen erörtern können. 			I	
1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Problematik besonderer Situationen beurteilen können.	6		I	
<ul style="list-style-type: none"> Das Verhalten gegenüber Ausländern, unter Berücksichtigung der besonderen bzw. anderen Einstellungen aufgrund ihres sozialen, kulturellen und religiösen Verständnisses (interkulturelle Kommunikation). Bei der Parteinahme Dritter (z.B. Mann schützt Frau). Bei tatsächlichen und simulierten Ausfallerscheinungen. 			I	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Möglichkeiten der Abwehr verbaler/körperlicher Angriffe kennen lernen, z.B.:	3		I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Abwehr durch Selbstverteidigung. Die Abwehr durch Rückzug. Die Methode „Luft aus dem Sack“. 			I	
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen folgende Instrumente der Gesprächsführung kennen:	3		I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Rhetorik. Die Körpersprache. 			I	

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang B
Sozialpsychologie/Gesprächsführung,
Motivation/Interkulturelle Kommunikation**

Unterrichtseinheiten: 24

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none">• Grundlagen der Kommunikation• Feedback• Motivation (intrinsisch/extrinsisch)				
1.6 <i>Anhand von Rollenspielen sollen verschiedene Situationen geübt werden.</i>	3		II	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Umgang mit belastenden Ereignissen im Berufsalltag

Unterrichtseinheiten: 9

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXI. UMGANG MIT BELASTENDEN EREIGNISSEN IM BERUFSALLTAG	9		I	
1 Umgang mit belastenden Ereignissen im Berufsalltag	9			
1.1 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen für Belastungssituationen im beruflichen Alltag sensibilisiert werden. Sie sollen insbesondere dabei auch einen Überblick über Traumafolgestörungen erhalten:</i>				
Stresswahrnehmung				
Stressreaktionen				
Symptomatik der akuten Belastungsstörung				
Definition				
Symptomik von Traumafolgestörung				
Traumafolgestörung				
Traumareaktionen/Schutzfaktoren				
Psychoedukation/Krisenintervention				
Stressvorsorge				
Reflexion persönlicher Ressourcen				
1.2 <i>Der theoretische Input ist durch praktische Übungen zu veranschaulichen durch:</i>				
Reflexion der beruflichen Identität				
Fallbeispiele bezogen auf die berufliche Tätigkeit (inklusive bisherige Vorgehensweise)				

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Umgang mit belastenden Ereignissen im Berufsalltag

Unterrichtseinheiten: 9

Lernziele

UE Vorschriften

LZS Bezug

Anonyme Sammlung möglicher beruflicher oder bereits erfahrener privater Belastungssituationen

Begleitete kollegiale Fallberatung durch Teilnehmer

Praxiserfahrungen durch eine/n erfahrene/n Gerichtsvollzieher/in

Gedanken zur eigenen Stressbewältigung

1.3 *Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Überblick über mögliche Hilfsangebote erhalten (z.B. CORA (OLG Bamberg), KOBE (OLG Nürnberg), DELFIN (OLG München, AGG-Beratungsstellen bei allen OLGs; Krisendienste usw.).*

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXII. VERTIEFUNG UND VERKNÜPFUNG DURCH PLANSPIELE	51			
1 Planspiele				
1.1 <i>Planspiel: Vermögensauskunft</i>	12		III	
In dem Planspiel „Vermögensauskunft“ sollen die Gerichtsvollzieherbewerber ihre Rechtskenntnisse und ihre erworbenen Qualifikationen in organisatorischer Hinsicht und auch auf dem Gebiet der Kommunikation in praktischen Situationen erproben. In Rollenspielen sollen die Verfahrensleitung eines Termins und die reaktionsschnelle Rechtsanwendung geübt werden.				
1.2 <i>Planspiel: Geschäftsbetrieb eines Gerichtsvollziehers</i>	18		III	
In dem Planspiel „Geschäftsbetrieb eines Gerichtsvollziehers“ sollen alle Elemente der Gerichtsvollzieher Tätigkeit in praxisnahen Situationen angewendet werden.				
1.3 <i>Planspiel: Räumung</i>	6		III	
In dem Planspiel „Räumung“ sollen die Gerichtsvollzieherbewerber einen Räumungstermin vorbereiten, indem notwendige Aufforderungen und Mitteilungen erstellt werden. Die erforderlichen Vorgespräche und die Terminvereinbarung werden in den Rollenspielen geübt. In dem Räumungstermin soll anhand von praxisnahen Rollenspielen das Verhalten in besonderen Situationen trainiert werden.				
1.4 <i>Planspiel: Pfändung</i>	9		III	
In dem Planspiel „Pfändung“ sollen die Problemkreise des Gewahrsams und Mitgewahrsams sowie der Pfändungsverbote in Rollenspielen und Fallübungen verinnerlicht werden.				
1.5 <i>Planspiel: Vollstreckung gegen Firmen</i>	6		III	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Vertiefung und Verknüpfung durch Planspiele

Unterrichtseinheiten: 51

Lernziele

UE Vorschriften

LZS Bezug

Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen durch das Planspiel den praktischen Bezug zu den Problemen der Arbeit eines Gerichtsvollziehers bekommen. Durch die verschiedenen beteiligten Gruppen (Gläubiger, Schuldner, Prozessbevollmächtigte, Dritte) soll das Kräftespiel zwischen diesen in den verschiedenen Situationen ermittelt werden. Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen anhand der Handelsregisterauszüge Rechtsverhältnisse aufklären und Gesellschaftsverhältnisse durchschauen können. Schwierige Gewahrsamslagen und besondere Probleme des Firmensitzes müssen die Gerichtsvollzieherbewerber handhaben können.

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXIII. GEFAHRENERKENNUNG UND GEFAHRENVERMEIDUNG				
1 Gefahrenerkennung und Gefahrenvermeidung	18		II	
1.1 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen in einer modular aufgebauten Unterrichtsform für gefahrenträchtige Situationen für den Berufsalltag sensibilisiert werden. Hierbei sollen sowohl in theoretischer Unterrichtsform als auch in Rollentrainings verschiedene Situationen geschult werden. Die Unterrichtsmodule sind dreiteilig gestaffelt in:</i>				
1.1.1 Modul 1: Persönlichkeitssichtung und Persönlichkeitseinschätzung (verbale und nonverbale Signale der Kommunikation). Beachtung der Sender – Empfänger-Verhältnisse; Erkennen von Kommunikationsstörungen; Beachtung von Ausdrucksformen. Beachten der Stimmlagensituation; Erkennen von Stress – Aggressions-Emotionsfaktoren in der Stimmlage. Kennen der typbezogenen Körpersprache; Beachtung der Körpersprache als Stressindikator; Verbindung der Körpersprache mit der Verbalkommunikation; Erkennen von Warnsignalen im Bereich der Körpersprache. Erkennen von Rückzugs- und Angriffsmodus; Resignationssignale und einer möglichen Selbstverletzungsgefahr des Gegenübers.				
1.1.2 Modul 2: Umgang mit dem eigenen „Ich“				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Einstellung mentaler Art: Umgang mit Menschen – Umgang mit Konflikt – Umgang mit Gefahren.</p>				
<p>Sensibilisierung für Konflikte und Gefahrensituationen: Kennen der grundsätzlichen Gefahrengrundlagen (Gefahrenquellen: schwierige Personen und Personengruppen); Beachtung der Umwelteinflüsse und der Umgebung; Situative Gefahrenanalyse.</p>				
1.1.3 Modul 3: Deeskalatives Verhalten				
<p>Strategie der entspannten Wachsamkeit: Lernen die Handlungsfähigkeit zu erhalten; mentale Vorbereitung.</p>				
<p>Deeskalative Kommunikation; flexible Beachtung von Rückzugsmöglichkeiten, Situationsflexibilität beachten.</p>				
<p>Deeskalative Kommunikation: Einsetzen kommunikativer Türöffner; Lernen von kontrollierten Dialogen unter Einsatz der OZFA – Methode, der Strategie der wiederkehrenden Freundlichkeit und dem aktiven Zuhören; Einsatz paraverbalen Kommunikation (Stimme als Waffe).</p>				
<p>Gefahr erkannt - Gefahr gebannt: Schärfung des Gefahrenradars; Vorbereitung in sachlicher Hinsicht:</p>				
<ul style="list-style-type: none">• Alarmierung/Hilfe• Ausrüstung• Organisation/Information/gefahrenminimierter Arbeitsplatz				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXIV. INTUITIVE SELBSTVERTEIDIGUNG		20			
1	Intuitive Selbstverteidigung	16			
1.1	Warmlauf/Gymnastik				II
	Jede Übungsstunde wird mit einem Aufwärmprogramm, das eine angemessene Zweckgymnastik einschließt, begonnen. Hierbei muss insbesondere auf die extrem unterschiedliche körperliche Fitness der Übenden geachtet werden.				
1.2	Intuitive Selbstverteidigung („Vormachen-Nachmachen“).				II
1.2.1	Das Training sollte sich bedarfsgerecht am Dienstalltag der Gerichtsvollzieher orientieren. Daher werden ein Teil des Trainings in Trainingskleidung und ein weiterer Teil des Trainings in Alltagskleidung (Verletzungsminimiert) absolviert.				
1.2.2	Hierbei soll durch eigene Erfahrung erkannt werden, welche Kleidung im Dienstalltag als unzumutbar einzustufen ist.				
1.2.3	Dem Training geht ein bedarfsgerechtes Vorbereitungsprogramm voraus (vorbereitendes Dehnen, Aufwärmen).				
1.2.4	Das Training muss teilnehmergeerecht gestaltet werden, möglichen Verletzungen ist durch angepasste Intensität und der Verwendung von Schutzausstattung (Hand- Kopf- und Brustschutz; Frist – Anzug; Weichbodenmatte usw.) entgegenzutreten.				
1.2.5	Bei den Powerstrike-Übungen ist der Gegner ein Justizeinsatztrainer in Schutzausrüstung.				
1.2.6	Um den Teilnehmern Vertrauen in die erlernten Übungen zu vermitteln und um den Trainierenden zu ermöglichen den Trainingsstand abzurufen, sind durch die Stufen hindurch kleinere Lernzielkontrollen durchzuführen. Diese finden in Form eines stufenangepassten freien Angriffes durch einen Trainer statt.				
1.2.7	Das Training erfolgt in ein Stufenausbildung, eingeteilt in 5 Stufen:				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.2.8				
Stufe 1: Körpererfahrungen und Erlernen der Schmerzpunkte				
<ul style="list-style-type: none">• (Handlungen: Schubsen, Greifen, Klammern, Packen, Wischen, Schlagen (Flache Hand), Treten (leichtes Stoßen).				
1.2.9				
Stufe 2: Grundsätze der Körperhaltungen und des Körpereinsatzes (Erlernen/Ausarbeitung) vom				
<ul style="list-style-type: none">• Distanzschaffung und Distanzhaltung• Körperpräsenz• „italienischem Sprechen“• Angepasster Körperstand• Einsatz des Körpergewichts• Meidbewegungen und Meidhaltung				
1.2.10				
Stufe 3: Reaktionshandlungen (Teilnehmer sollen die Fähigkeit entwickeln, aus der reinen Abwehr heraus einen Gegenkonter zu setzen, um sich Raum für eine Flucht zu schaffen.				
<ul style="list-style-type: none">• Meidbewegungen – Gegenaktion• Freiraumschaffung durch Aktionen• Tatschockumkehr• Energieumwandlung• Schlagen – Treten Stoßen				
1.2.11				
Stufe 4: Befreiungshandlungen (Teilnehmer sollen erfahren und Üben, wie sie sich aus Körperzwängen möglichst intuitiv befreien können, um sich Fluchtmöglichkeiten zu schaffen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.2.12				
Formen des Angriffes:				
1.2.13				
Stufe 5: Verwenden von Hilfsmitteln zur Notwehr (Teilnehmer sollen erkennen bei bestimmten Angriffssituationen oder bei einem Angriff eines möglicherweise überlegenen Gegners von anbietenden Gegenständen Gebrauch zu machen.				
1.2.14				
Trainingsform: Darstellen des Einsatzes von Gegenständen des Alltages (z.B. Schirme, Taschen, Büroartikel usw.) in der Notwehr.				
1.3				
<i>Bewegungslehre, Schlag- und Blocktechniken, Angriffs- und Verteidigungsstellungen werden mit den verschiedenen Schlagarten (Faust-, Fuß- und Ellenbogentechniken) sowie den Blocktechniken kombiniert.</i>				
1.4				
<i>Abwehr- und Befreiungstechniken</i>				

Lernziele	UE Vorschriften	LZS Bezug
<p>Als Abwehr- und Befreiungstechniken werden Hebel- und Wurftechniken geübt. Die Übungsteile sind auf leicht erlernbare, aber wirkungsvolle Praktiken aus den verschiedenen Selbstverteidigungsarten abgestellt und verzichten auf komplizierte Techniken. Hierbei soll gelernt werden, sich bei körperlichen Angriffen wirkungsvoll zu wehren und aus einer bedrohlichen Situation zu befreien.</p>		
<p>1.5 <i>Sensibilisierung für gefahrenträchtige Situationen</i></p>		
<p>An aktuellen Beispielen werden körperliche Angriffe auf Gerichtsvollzieher analysiert und entsprechende Verhaltensweisen zur Gefahrenerkennung und -minderung erarbeitet. Hierbei wird der Übergang zwischen der Selbstverteidigung und dem Lehrgebiet Sozialpsychologie/Gesprächsführung geschaffen.</p>		
<p>1.6 <i>Der Einsatz von Pfefferspray (Reizstoffsprühgeräte) wird zunächst theoretisch und dann praktisch geübt mittels Übungspfefferspray.</i></p>	4	II

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Warenkunde und Warenbewertung

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXV. WARENKUNDE	6			
Warenkunde und Warenbewertung	6			
<p>Im Rahmen der Warenkunde sollen die durch Vorträge geeigneter Referenten einen Überblick über den Marktwert von Waren erhalten, um den Wert potentieller Pfandgegenstände beurteilen zu können (ggf. können durch einen Besuch von Messen und Ausstellungen, z.B. bei Pfandhäusern, weitere Erkenntnisse vermittelt werden; eine Vermittlung im Rahmen der Unterrichtszeit ist jedoch in diesen Fällen nicht möglich).</p>				

Lernziele

Klausuren

XXXVI. FACHPRAKTIKUM II

Die vier Blockklausuren aus dem Fachtheoretischen Lehrgang B werden im Fachpraktikum II besprochen.

Wiederholungsunterricht kann bei Bedarf im erforderlichen Umfang durch die Ausbildungsleiter einheitlich angeboten werden. In diesem Abschnitt werden außerdem Klausuren zur Vertiefung und zur Festigung der wesentlichen Themenbereiche aus dem Fachtheoretischen Lehrgang A und B geschrieben. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Fachtheoretischen Lehrgang C.

Grundlagen sind der Leitfaden und die Tätigkeitskataloge III und IV.

**6 Klausuren
(eine fünfstündige Klausur, fünf zweistündige
Klausuren)**

Ausbildungsabschnitt:

Fachtheoretischer Lehrgang C

Unterrichtseinheiten:

62

Lernziele

UE Vorschriften

LZS Bezug

Fachtheoretischer Lehrgang C

62

- Gerichtsvollzieherordnung und Organisation
- Zwangsvollstreckungsrecht
- Zustellungsrecht
- Zivilrecht/Zivilprozessrecht
- Kostenrecht
- Strafrecht/Strafprozessrecht
- Klausurbesprechungen
- Informationen zum Prüfungsrecht

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang C
Gerichtsvollzieherordnung und Organisation

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXVII. GERICHTSVOLLZIEHERORDNUNG UND ORGANISATION	6			
Gerichtsvollzieherordnung und Organisation				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
<i>Besprechung der Klausur aus dem Fachpraktikum II.</i>	3			
<i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>	3			

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang C
Zwangsvollstreckungsrecht

Unterrichtseinheiten: 24

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXVIII. ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT	24			
Zwangsvollstreckungsrecht				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
<i>Besprechung der Klausur aus dem Fachpraktikum II.</i>	9			
<i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>	15			

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang C
Zustellungsrecht

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXIX. ZUSTELLUNGSRECHT	6			
Zustellungsrecht				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
<i>Besprechung der Klausur aus dem Fachpraktikum II.</i>	2			
<i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>	4			

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang C
Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Unterrichtseinheiten: 12

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XL.	ZIVILRECHT/ZIVILPROZESSRECHT	12			
	Zivilrecht/Zivilprozessrecht				
	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
	<i>Besprechung der Klausur aus dem Fachpraktikum II.</i>	4			
	<i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>	8			

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang C
Kostenrecht

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLI.	KOSTENRECHT	6			
	Kostenrecht				
	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
	<i>Besprechung der Klausur aus dem FachpraktikumII</i>	3			
	<i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>	3			

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang C
Strafrecht/Strafprozessrecht

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLII. STRAFRECHT/STRAFPROZESSRECHT	6			
Strafrecht/Strafprozessrecht				
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
<i>Besprechung der Klausur aus dem Fachpraktikum II</i>	3			
<i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>	3			

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang C
Informationen zum Prüfungsrecht**

Unterrichtseinheiten: 2

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLIII. INFORMATIONEN ZUM PRÜFUNGSRECHT	2			
Informationen zum Prüfungsrecht	2		I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen eine Einweisung in den Prüfungsablauf sowie in die rechtlichen Grundlagen der Gerichtsvollzieherprüfung erhalten.				